



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

## **JONA**

### **Technischer Bericht**

#### **III. GEMEINDEN Wald und Fischenthal**



**Öffentliche Auflage vom 27. März 2026**

**Basler & Hofmann**

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

Planer und Architekten AG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV  
Jona in den Gemeinden der 3. Priorität  
III Gemeinden Wald und Fischenthal

*Foto auf dem Titelblatt: eigene Aufnahme vom 13. März 2025, Blick gegen Fliessrichtung, ungefähr beim Abschnittswechsel Jona-09 zu Jona-10, beim Spinnereiweg, Wald.*

## **Impressum**

### **Auftraggeber**

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Kontaktperson:  
Anita Bianchi  
+41 43 259 39 48  
E-Mail: [gewaesserraum@bd.zh.ch](mailto:gewaesserraum@bd.zh.ch)

### **Auftragnehmer**

Basler & Hofmann AG  
Bachweg 1  
Postfach  
8133 Esslingen

Suter • von Känel • Wild  
Planer und Architekten AG  
Förllibuckstrasse 30  
8005 Zürich

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	8
<b>2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung</b>	<b>11</b>
2.1. Einführung	11
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	11
2.3. Kantonale Grundlagen	13
2.4. Regionale Grundlagen	24
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen	24
2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen	27
<b>3. Abschnittsbildung</b>	<b>29</b>
<b>4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV</b>	<b>33</b>
4.1. Minimaler Gewässerraum (mit Fachgutachten)	33
4.2. Minimaler Gewässerraum (ohne Fachgutachten)	34
<b>5. Erhöhung</b>	<b>36</b>
5.1. Hochwasserschutz	36
5.1.1. Hochwasserschutz mit Fachgutachten	36
5.1.2. Hochwasserschutz ohne Fachgutachten	37
5.2. Revitalisierung	38
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	39
5.4. Gewässernutzung	40
5.5. Fazit	41
<b>6. Anpassungen des Gewässerraums</b>	<b>43</b>
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	43
6.2. Reduktion des Gewässerraums	43
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	43
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	44
6.2.3. Fazit	44
6.3. Harmonisierung	45
6.4. Fazit	46
<b>7. Schlussprüfung</b>	<b>47</b>

7.1.	Interessenermittlung	47
7.2.	Interessensbewertung	47
7.3.	Interessensabwägung	48
7.4.	Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	48

## **ANHANG**

A01	Formular Vorabklärung
A02	Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
A03	Übersichtsplan
A04	Grundlagenplan
A05	Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
A06	Dokumentation Wasserrechtsanlagen
A07	Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
A08	Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
A09	Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
A10	Tabelle Interessenermittlung
A11	Tabelle Interessenbewertung
A12	Tabelle Interessenabwägung
A13	Detailpläne Gewässerraum
A14	Hochwasserschutznachweise
A15	Fotodokumentation vom 13. März 2025
A16	Koordinatenliste

# **1. Einleitung**

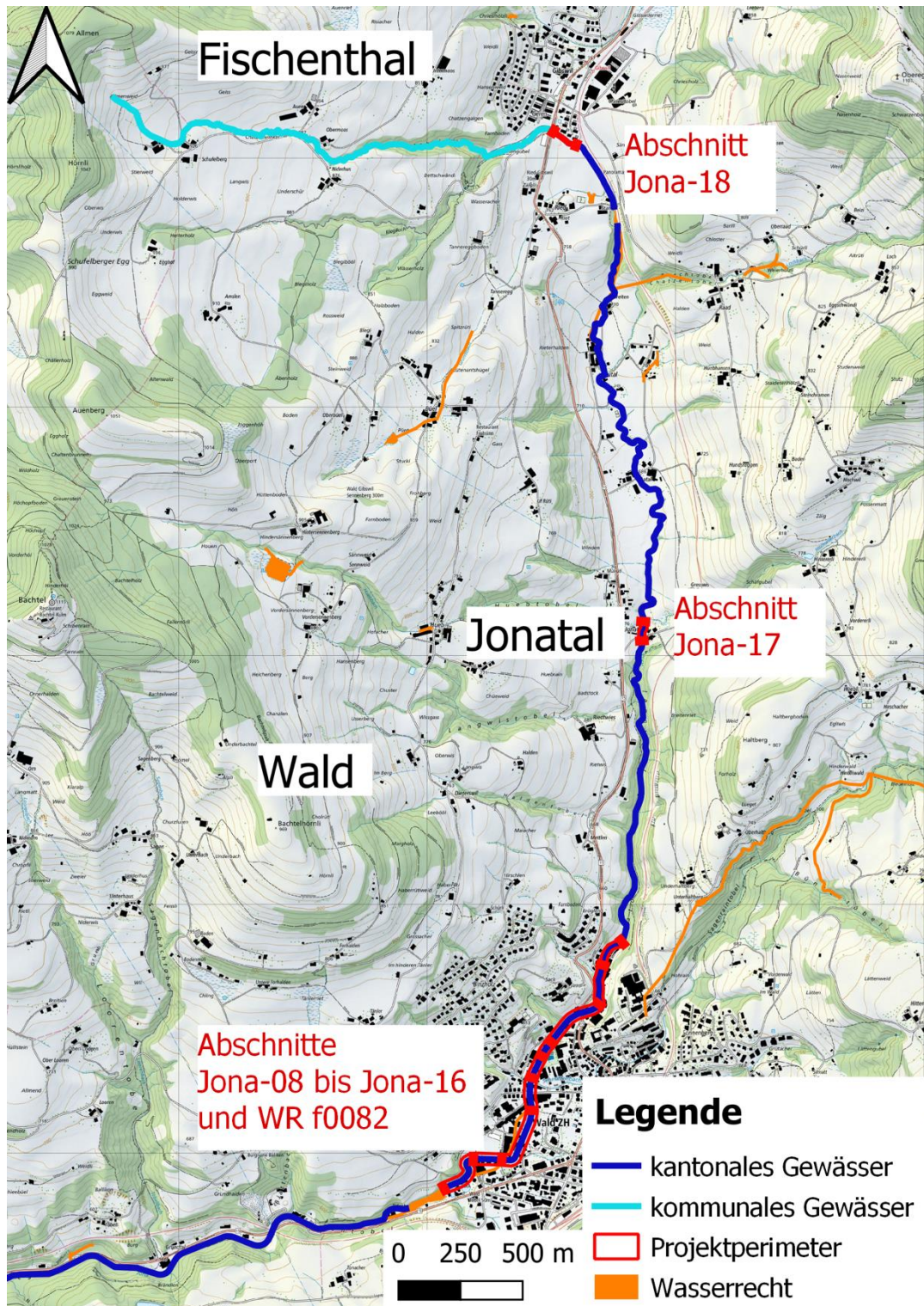
## **1.1. Ausgangslage**

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Jona im Siedlungsgebiet der Gemeinden Wald und Fischenthal auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Jona im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 3. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Wald und Fischenthal. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im Technischen Bericht, Teil I, erläutert.

*Das neue Wassergesetz (WsG) und die darauf beruhende Wasserverordnung (WsV) werden voraussichtlich am 1. Juni 2026 einige der im vorliegenden Bericht noch verwendeten Gesetzesgrundlagen (Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 [LS 711.11], Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112], Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG; LS 724.21], Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [LS 724.211] und Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 [LS 724.41]) ersetzen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen und die Unterlagen werden nach der Vernehmlassung entsprechend angepasst. An der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren ändert sich rechtlich und methodisch dadurch nichts.*

## **1.2. Projektperimeter**

Der Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinden Wald und Fischenthal umfasst 11 Abschnitte im kantonalen Teil der Jona (s. Abschnittsbildung in Kapitel 2) sowie die Wasserrechtsanlage «Bleiche» (Nr. f0082) im Nebenschluss der Jona in der Kernzone von Wald (s. Anhang A06). Der kantonale Teil der Jona erstreckt sich ab Gibswil bei km 13.298 nach dem Durchlass Tösstalstrasse, wo die Jona die Gemeindegrenze zwischen Wald und Fischenthal bildet, bis zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Wald bei km 7.900. Die Abschnitte Jona-08 bis Jona-16 liegen im Hauptsiedlungsgebiet von Wald, mehrheitlich in der Kernzone. Der Abschnitt Jona-17 befindet sich im Weiler Jonatal (km 10.628 bis km 10.718) und der Abschnitt Jona-18 rund 2.5 km flussaufwärts, entlang der Gemeindegrenze Wald/Fischenthal, in Gibswil (km 13.189 bis km 13.298). Der Projektperimeter und die Abschnitte sind in Abbildung 1 in Rot dargestellt.



**Abbildung 1:** Übersicht über den Projektperimeter der Jona in den Gemeinden Wald und Fischenthal.

Entlang des Jonatals ist die Jona weitgehend ökomorphologisch naturbelassen. Im Siedlungsgebiet von Wald ist das Flussbild stark von der Industrialisierung geprägt. Im Jahr 1873 wurde im Bereich des Quartiers Bleiche die Weberei «Bleiche» gebaut und mittels Wasserkraft betrieben. Dazu wurde bei km 8.495 eine Wasserfassung errichtet

(Wehr), von der aus das Wasser über den Wasserrechtskanal (Schlüssel f0082) bis km 8.015 zurück in die Jona geleitet wurde; ein Notüberlauf befindet sich bei km 8.230. Die rund 250 m lange Restwasserstrecke (Jona-09 bis Jona-11, Abbildung 2) ist massiv verbaut, wobei sich stellenweise tiefe Kolke gebildet haben. 1988 wurde der Fabrikbetrieb eingestellt und das Quartier Bleiche umgenutzt. Die «Bleiche» wird allerdings weiterhin als kleines Wasserkraftwerk genutzt. Das Hauptwehr für die Wasserfassung ist das ganze Jahr geschlossen. Ein Überfall und damit Wasser in der Restwasserstrecke treten nur an etwa 40 Tagen im Jahr bei Hochwasser auf (Quelle: Wiederherstellung der Fischwanderung im Kanton Zürich, Hindernis Dokumentation, Fornat AG, 28.01.2015). Zusammen mit zwei markanten Wasserfällen – etwa 410 m unterhalb und 790 m oberhalb des Wehrs im Elbatobel (nicht im Siedlungsgebiet von Wald) – stellt die wasserrechtliche Anlage «Bleiche» für Fische ein unüberwindbares Hindernis dar und unterbindet sowohl den Auf- als auch den Abstieg.

Kurz flussabwärts von der ARA Wald liegt der Wasserrechtsweiher f0084 im Hauptschluss der Jona. Da der Wasserrechtsweiher umgeben von Landwirtschaftszone und Wald ist und die ARA (Zone für öffentliche Bauten) nur punktuell tangiert, erfolgt die Gewässerraumfestlegung an diesem Wasserrechtsweiher zum späteren Zeitpunkt im Rahmen der Festlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Da der Gewässerraum immer beidseitig ausgeschieden wird, gehört zum Projektperimeter nicht nur das Siedlungsgebiet, sondern abschnittsweise einseitig auch der Wald und das Landwirtschaftsgebiet: In den Abschnitten Jona-08, Jona-14 bis Jona-16 und Jona-18 sind Waldflächen und in den Abschnitten Jona-16 bis Jona-18 eine kantonale Landwirtschaftszone betroffen.



**Abbildung 2:** Sicht vom Wehr aus auf die hart verbaute Jona (Restwasserstrecke), Aufnahme vom 13. März 2025.

### 1.3. Verfahrensablauf

Das vorliegend angewandte vereinfachte Verfahren gemäss § 15 f HWSchV gliedert sich in acht Phasen (Abbildung 3).



**Abbildung 3:** Übersicht über den Verfahrensablauf des vereinfachten Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung an den kantonalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

## Beschrieb zum Verfahrensablauf

Der Entwurf der Gewässerraumfestlegung wird intern durch das AWEL gesichtet. Dabei wird eine erste Rückmeldung abgegeben und der Entwurf bereinigt.

Der bereinigte Entwurf geht dann in die Vernehmlassungsrunde zu den involvierten Fachstellen und Ämtern des Kantons Zürich, zu den betroffenen Gemeinden und wenn notwendig zu den Nachbargemeinden sowie, falls erforderlich, zu den betroffenen Kraftwerksbetreibern.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Vernehmlassungsrunde werden die Entwürfe bereinigt und fertiggestellt. Die so bereinigten Entwürfe werden in die öffentliche Auflage gegeben.

Die Gewässerraumfestlegung wird in den betroffenen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer werden vom AWEL schriftlich auf die öffentliche Auflage aufmerksam gemacht und können Einwendung gegen den Gewässerraumentwurf machen. Allfällige Einwendungen werden vom AWEL geprüft und falls nötig berücksichtigt (ggf. mit Anpassung der Gewässerraumunterlagen). Der Gewässerraum wird anschliessend festgelegt und die Festlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der [kantonalen Gewässerraumkarte](#) sowie im ÖREB-Kataster im GIS-Browser publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar. Für die Gewässerraumfestlegung an der Jona sind folgende Termine vorgesehen:

**Tabelle 1:** Voraussichtlicher Terminplan für die Gewässerraumfestlegung an der Jona.

Verfahrensschritt	Geplanter Termin
Start Bearbeitung	März 2025
Vernehmlassung bei Gemeinden und kant. Fachstellen	Mitte Oktober – Mitte Dezember 2025
Überarbeitung Entwurf nach Vernehmlassung	Anfang 2026
Öffentliche Auflage	Frühling 2026
Behandlung Einwendungen, Bereinigung Dossier	Sommer 2026
Grundeigentümergebunden Festlegung durch die Baudirektion, öffentliche Bekanntmachung, evtl. Rechtsmittelverfahren	Herbst 2026

### **Beschrieb zur Erarbeitung des Entwurfs und zur Dokumentation**

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des Entwurfes im vereinfachten Verfahren gliedert sich in sechs Arbeitsschritte:

1. Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)
2. Abschnittsbildung
3. Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach GSchG / GSchV
4. Prüfung Erhöhung des minimalen Gewässerraums anhand Kriterien Hochwasserschutz, aus Gründen der Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung
5. Prüfung Anpassung der Gewässerräume an die baulichen Gegebenheiten – Reduktion der minimalen Gewässerräume – Asymmetrische Anordnung der Gewässerräume - Harmonisierung
6. Schlussprüfung der Gewässerräume inkl. Interessenermittlung, Interessenbewertung und Interessenabwägung

In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Arbeitsschritte ausführlich erläutert.

## **2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung**

### **2.1. Einführung**

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen. Die Nummer in Klammern nach dem Titel der jeweiligen Grundlage korrespondiert mit der Grundlagennummer im Anhang A01.

Die betroffenen Grundlagen sind im Anhang A04 Grundlagenplan grafisch dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Abschnitte, in denen der Gewässerraum im vereinfachten Verfahren festgelegt werden soll (d.h. die Abschnitte Jona-08 bis Jona-18).

### **2.2. Grundlagen auf Stufe Bund**

#### **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)**

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Wald betroffen.

Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Es zeigt sich, dass keine ISOS A Einzelobjekte innerhalb des geplanten Gewässerraums liegen.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein

Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

### **Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)**

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 270 und ZH 1248.2 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 270 und ZH 1248.2 sind in der Tabelle nach Gewässerabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

### **Wild- und Siegfriedkarten (6)**

Im Herbst 1842 beschloss der Zürcher Grosse Rat, eine vierfarbige Karte des Kantons Zürich erstellen zu lassen. In der Zeit von 1843 bis 1851 entstanden unter der Leitung von Johannes Wild 27 Original-Messtischblätter im Massstab 1:25'000. In blauer Farbe werden Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, je nach Bedeutung, mit ein oder zwei Linien dargestellt. Eine feine blaue Parallelschraffur symbolisiert Riede, Sümpfe und Torfmoore.

In den Jahren 1870 bis 1926 wurde – anfänglich unter der Leitung von Oberst Hermann Siegfried – der Topographische Atlas der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um das erste detaillierte Gesamtwerk für die Schweiz in den Massstäben 1:25'000 für das Mittelland.

Der Verlauf der Jona in Wald und Fischenthal weist auf der Siegfriedkarte einen leicht stärker mäandrierenden Verlauf als heute auf (vgl. Anhang A04). Diese Grundlage wurde bereits im Rahmen des Fachgutachtens an der Jona zur Breitenermittlung berücksichtigt.

## **Karten von Hans Conrad Gyger (7)**

Auf der Gygerkarte aus dem Jahr 1667 sind die Mäander im Projektperimeter gut erkennbar. Die Jona befindet sich im Jahr 1667 auf der gesamten Strecke ausserhalb des heutigen Siedlungsgebiets von Wald und Fischenthal (vgl. Anhang A04).

## **2.3. Kantonale Grundlagen**

### **Fachgutachten Gewässerraum (8)**

Für die Jona liegt ein Fachgutachten Gewässerraum vor (vgl. Kapitel 3 im beiliegenden Technischen Bericht I ALLGEMEIN). Im Rahmen des Fachgutachtens wurden die natürliche Sohlenbreite, der minimale Gewässerraum, der natürliche Raumbedarf sowie der Raumbedarf für den Hochwasserschutz an der Jona ermittelt. Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wald (km 7.900 bis km 8.607) ist der Abschnitt 3 (Hohlauf-Wasserfall zwischen Rüti und Wald bis Mündung Schmittenbach) des Fachgutachtens relevant (Abschnitte Jona-08 bis Jona-11). Für die Gewässerstrecke km 8.607 bis km 13.298 in den Gemeinden Wald und Fischenthal, d.h. Abschnitte Jona-12 bis Jona-18, liegt für die Jona kein Fachgutachten vor, weil die natürliche Gerinnesohlenbreite weniger als 15 m beträgt.

Im Abschnitt 3 gemäss Fachgutachten weist die Jona ein Längsgefälle von 2.4 % auf und die Ökomorphologie der Jona wird als stark beeinträchtigt bis künstlich / naturfremd klassiert. Insbesondere im Siedlungsgebiet von Wald ist die Jona hart verbaut. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt gemäss Fachgutachten 15 m (Abschnitte Jona-08 bis Jona-11). Der daraus resultierende minimale Gewässerraum beträgt 45 m und der Raumbedarf nach Roulier bei 100 % Erfüllung 60 m. Die Hochwasserschutzbreite exkl. Unterhaltstreifen wird mit 22 m (HQ<sub>100</sub>) bzw. 27 m (HQ<sub>300</sub>) angegeben.

### **Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)**

Die Jona liegt im betrachteten Perimeter im Handlungsraum der Kulturlandschaft. In Bezug auf die Gestaltung / Nutzung von Fliessgewässern bzw. zur Einordnung in die Landschaft sind folgende Grundsätze als Handlungsbedarf für die Jona relevant:

- Noch verbliebene unverbaute Landschaftskammern erhalten und ausgeräumte Landschaften aufwerten
- Zusammenhängende Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume sichern

Zudem bestehen folgende Zielkonflikte (Gewässer-Siedlungsentwicklung-Infrastruktur):

- Raumverträglichkeit des Strukturwandels in der Landwirtschaft sicherstellen
- Nutzung brachliegender Gebäude, besonders in den Ortskernen und mit Rücksicht auf kulturgeschichtliche Objekte ermöglichen
- Entwicklungsperspektiven konkretisieren, attraktive Ortszentren schaffen und Ortsdurchfahrten gestalten
- Auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität verzichten

### **Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme. Die relevanten Themen des kantonalen Richtplans sind im Anhang A04 dargestellt.

#### *Zentrumsgebiete (10)*

Die Gemeinden Wald und Fischenthal weisen kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums der Jona auf.

#### *Schutzwürdiges Ortsbild (11)*

Das schutzwürdige Ortsbild der Gemeinde Wald umfasst den Dorfkern / das Industriedorf (ISOS ID: 5751).

#### *Landschaftsschutzgebiete und -fördergebiete (15)*

Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Entlang der Jona sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden. In den Abschnitten Jona-08 und Jona-09 ist das Landschaftsfördergebiet Nr. 13 (Wald-Rüti) verzeichnet. In den Abschnitten Jona-16 bis Jona-18 wird das Landschaftsfördergebiet Nr. 14 (Tössbergland) tangiert.

### **Kantonale Nutzungspläne (23)**

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39).

Die Abschnitte Jona-16 bis Jona-18 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine kantonale Landwirtschaftszone.

### **Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich (24.1)**

Im Abschnitt Jona-17 liegt das Naturschutzgebiet mit der Objekt-Nr. 19 namens Grosswis (vgl. Anhang A04).

### **Öffentliche Oberflächengewässer (25)**

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen (Anhang A04). Die Jona wird im Projektperimeter offen geführt, mit Ausnahme von kurzen Durchlässen/Brücken und der ca. 65 m langen Eindolung im Bereich des Freibads Sunnental.

### **Ökomorphologie Fliessgewässer (26)**

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich / naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich / naturfremd, eingedolt und nicht klassiert. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben (Anhang A04). Diese Grundlagen sind für den Aspekt Abschnittsbildung, die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und die Prüfung Erhöhung Gewässerraum für die Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Jona in Wald und Fischenthal relevant.

Die Jona ist in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-15 und Jona-17 als künstlich / naturfremd bzw. stark beeinträchtigt klassiert. Die Ökomorphologie in den Abschnitten Jona-16 und Jona-18 ist hingegen wenig beeinträchtigt (vgl. Anhang A04).

### **Gewässerschutzkarte (27)**

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt. Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der Gewässerschutzbereich Ao umfasst das oberirdische Gewässer und

dessen Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist.

Die Abschnitte Jona-08, Jona-09, Jona-13, Jona-14, Jona-17 und Jona-18 tangieren den Gewässerschutzbereich Au (vgl. Anhang A04).

### **Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)**

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Die Abschnitte Jona-13 bis Jona-16 und Jona-18 weisen einen geringen, Jona-08 bis Jona-12 einen mittleren und Abschnitt Jona-17 einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Der gesamte Projektperimeter hat keine 1. Priorität bezüglich geplanter Revitalisierungen (vgl. Anhang A04).

### **Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)**

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die Jona und ihre geplante Gewässerraumfestlegung folgen in den Abschnitten Jona-09 bis Jona-11 und Jona-15 bis Jona-18 dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf, vgl. Anhang A07.

In den Abschnitten Jona-08 und Jona-12 bis Jona-14 entspricht die aktuelle Lage der Jona nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (vgl. Anhang A07) und die Gewässerraumfestlegung kommt folglich mehrheitlich in Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau massgeblich anthropogen verändert sind (vgl. Grundlage Nr. 52).

### **Naturgefahrenkarte (30)**

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder

einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung). Diese Grundlagen sind für die Prüfung Hochwasserschutz im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Jona in den Gemeinden Wald und Fischenthal relevant.

Gemäss Naturgefahrenkarte besteht an der Jona in Wald und Fischenthal mehrheitlich eine geringe bis mittlere Gefährdung. In den Abschnitten Jona-10 und Jona-15 bis Jona-17 ist im nahen Uferbereich eine erhebliche Gefährdung kartiert (vgl. Anhang A04).

Im Abschnitt Jona-08 ist gemäss Schwachstellenkarte keine Schwachstelle vorhanden.

In den Abschnitten Jona-09 bis Jona-17 sind Schwachstellen ab HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>300</sub> (d.h. bei einem 100- bzw. 300-jährlichen Hochwasserereignis) kartiert.

Im Abschnitt Jona-18 selbst liegt gemäss Schwachstellenkarte keine Schwachstelle an der Jona vor (Restgefährdung), die kartierte Gefährdung ist auf die hydraulisch ungenügende Kapazität des Durchlasses der Tösstalstrasse zurückzuführen (vgl. Grundlage Nr. 36).

### **Risikokarte (Hochwasser) (32)**

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

In den Abschnitten Jona-08 bis Jona-14 und Jona-16 besteht hinsichtlich Hochwasser kein bis ein kleines Risiko (Schutzziel HQ<sub>100</sub>), während in den Abschnitten Jona-15, Jona-17 und Jona-18 in den Randbereichen ein mittleres bis hohes Risiko vorliegt (vgl. Anhang A04). Gemäss Rücksprache mit dem AWEL wird in den Abschnitten Jona-15, Jona-17 und Jona-18 das Risiko auf ein kleines Risiko reduziert. Das Schutzziel wird somit auf ein HQ<sub>100</sub> angepasst.

### **Gewässernutzung / Wasserrechte (34)**

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen will, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen will oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung, sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen. Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern vom AWEL, Abt. Wasserbau, nachgeführt.

Im Nebenschluss zur Jona in der Kernzone von Wald umfasst das aktive Wasserrecht f0082 die Wasserentnahme und -rückgabe sowie den ca. 440 m langen Wasserrechtskanal, welcher mehrheitlich offen entlang der Jona durch das Quartier Bleiche geführt wird (vgl. Anhang A04). Das Wasserrecht wird in Anhang A06 detailliert abgehandelt.

### **Sanierungsmassnahme bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG (35)**

Die Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG werden in Technischen Berichten für die drei Themen der Sanierungsplanung Schwall / Sunk, Reaktivierung Geschiebehaushalt und Wiederherstellung Fischgängigkeit abgehandelt und sind für eine allfällige Sanierung des Wasserrechts f0082 an der Jona in Wald bei der Erhöhungsprüfung für die Gewässernutzung von Bedeutung.

### **Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)**

Das kantonale GIS Zürich (geo.zh.ch), stellt Daten aus dem integralen Daten und Projektmanagement des TBA zur Verfügung. Diese stellen die Bauvorhaben des kantonalen Tiefbauamts dar.

Im Bereich der Abschnitte Jona-08 bis Jona-10 ist der Neu- und Ausbau der Rütistrasse ab April 2027 geplant. Der Gewässerraum der Jona tangiert das Strassenprojekt nicht.

In Gibswil (Gemeinde Fischenthal) ist der Durchlass an der Tösstalstrasse in der Schwachstellenkarte als Punktschwachstelle Nr. 05W\_1.0-1 mit Gefährdung ab HQ<sub>100</sub> ausgewiesen. Das Gerinne im Gewässerabschnitt Jona-18 selbst weist hingegen keine Schwachstelle auf. Es besteht lediglich eine Restgefährdung. Für die punktuelle Schwachstelle liegt ein Bauprojekt des kantonalen Tiefbauamts (TBA) vor, welches einen Ersatzneubau des Durchlasses vorsieht. Gemäss Kurzbericht zu den wasserbaulichen Massnahmen vom 18.02.2022 wird der bestehende Durchlass durch eine neue Brückenkonstruktion mit vergrösserter Spannweite ersetzt. Damit kann das Bemessungshochwasser HQ<sub>100</sub> unter Einhaltung der massgebenden Freibordanforderungen schadlos abgeführt werden und das kantonale Schutzziel erfüllt werden. Zusätzlich sind wasserbauliche Begleitmassnahmen vorgesehen, insbesondere eine naturnahe Sohlen- und Ufergestaltung, die Sicherstellung der Längsdurchgängigkeit sowie die Ausbildung beidseitiger Bankette für die terrestrische Vernetzung. Nach Umsetzung des Projekts können gemäss hydraulischen Nachweisen keine Ausuferungen beim HQ<sub>100</sub> erwartet werden. Da sich das Projekt grundsätzlich am Ende der Bauprojektphase befindet und gemäss Kurzbericht die geplanten baulichen und wasserbaulichen Massnahmen die Punktschwachstelle beheben, kann das Vorhaben bei der Prüfung der Hochwassersicherheit in Kapitel 5.1.2 berücksichtigt werden, auch wenn die Realisierung infolge Priorisierung vorläufig zurückgestellt ist.

### **Baulinien (37)**

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Im Abschnitt Jona-15 wird rechtsufrig und in Abschnitt Jona-18 linksufrig eine Baulinie durch den Gewässerraum tangiert.

### **Fuss- und Wanderwege (39)**

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

In den Abschnitten Jona-09 (Routen-ID 53492 und 53611), Jona-10 (Routen-ID 53708 und 53501), Jona-14 bis Jona-16 (Routen-ID 53507 und 53461) und Jona-18 (Routen-ID 53488, 53527, 53504 und 53580) tangieren Wanderweg den Gewässerraum der Jona.

### **Kantonale Grundstücke (40)**

Kantonale Grundstücke, welche vom Gewässerraum betroffen sind, umfassen ausschliesslich Gewässerparzellen (Kanton Zürich, AWEL).

### **Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)**

In der Tabelle 2 sind die kantonalen Strassengrundstücke mit einem kurzen Beschrieb aufgelistet, welche vom Gewässerraum der Jona betroffen sind.

**Tabelle 2:** Kantonale Strassengrundstücke innerhalb des Gewässerraums der Jona.

Gewässer	Grundstück Nr.	Eigentümer	Beschrieb
Jona	8524	Kanton Zürich, TBA	Bachtelstrasse
Jona	8520	Kanton Zürich, TBA	Bachtelstrasse
Jona	8865	Kanton Zürich, TBA	Tösstalstrasse
Jona	8870	Kanton Zürich, TBA	Tösstalstrasse

### **Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich sieben Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind. Diese liegen alle in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11 in der Gemeinde Wald. Sämtliche nachfolgend

beschriebenen Objekte gehören zum Eintrag "Ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»". und sind von regionaler Bedeutung. Im Abschnitt Jona-08 wird das Objekt "WR Hinwil 82: Mündung Unterwasserkanal" mit dem Denkbankschlüssel 120WR-HINWIL00082-07 vom Gewässerraum durchfahren. Im Abschnitt Jona-09 werden drei Objekte vom Gewässerraum tangiert: Kohlenschopf, Vers. Nr. 12001885; Baumwollmagazin, Vers. Nr. 12001884; Scheune, Vers. Nr. 12001955. Im Abschnitt Jona-10 wird das Objekt "WR Hinwil 82: Aquädukt über Jona" mit dem Denkbankschlüssel 120WR-HINWIL00082-03 von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Im Abschnitt Jona-11 wird das Objekt "WR Hinwil 82: Wasserfassung/Wehr" mit dem Denkbankschlüssel 120WR-HINWIL00082-01 von dem geplanten Gewässerraum durchfahren und das Objekt "Ehem. Bürogebäude «Comptoir»", Vers. Nr. 12001496 wird vom geplanten Gewässerraum tangiert. Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Landschaftsgartens ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

### **Archäologische Zonen (43)**

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

### **Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in

ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topografie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde Wald, innerhalb des Ortsbildes Wald (kantonale Bedeutung, AREV-Nr. 0594/23 vom 12.12.2023) tangiert (vgl. Anhang A04).

Die betroffenen Gebäude (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Wald und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Die im KOB-Perimeter liegenden Abschnitte Jona-08 bis Jona-15 gelten (teilweise) als «dicht überbaut». Ausgenommen ist die rechte Uferseite der Abschnitte Jona-08, Jona-09 und Jona-15 sowie die linke Uferseite des Abschnitts Jona-10, die an «wichtige Freiräume» grenzen. Als nicht dicht überbaut wird ebenfalls der Abschnitt Jona-16 betrachtet, welcher sich am Rande des KOB-Perimeters befindet. Aufgrund eines 2012 bewilligten Gestaltungsplans ("Bleichiwies") mit entsprechender Festlegung wird der Abschnitt Jona-09 auch rechtsufrig als dicht überbaut beurteilt (erläutert im Kapitel 6.2.1).

Mehrere im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (weitere Interessen vgl. oben) bezeichneten Objekte liegen ganz oder teilweise innerhalb des geplanten Gewässerraums bzw. werden von dem geplanten Gewässerraum durchfahren oder tangiert. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung dieser «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigeren Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

### **Waldareale (AV-Daten) (45)**

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt.

Auf dem Gemeindegebiet von Wald sind kleinräumige Waldareale durch den Gewässerraum betroffen (Abschnitte Jona-08 und Jona-14 bis Jona-16).

### **Schutzwald (GIS-Layer) (46)**

In den Abschnitten Jona-15 und Jona-16 erfüllt der Wald rechtsufrig bzw. linksufrig gleichzeitig die Funktion eines Schutzwaldes (Gerinnerelevanter Schutzwald Nr. 120.076G und Schutzwald mit Funktion gegen gravitative Naturgefahren Nr. 120.23).

### **Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)**

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert.

Von der Gewässerraumfestlegung an der Jona in Wald und Fischenthal sind die Kategorien E1 (häufig begangene Wälder), S1 (gravitative Naturgefahren, Schutzwald) und S4 (Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen) betroffen.

### **Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)**

Die Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung") umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

In den Abschnitten Jona-08 bis Jona-10, Jona-14 und Jona-16 bis Jona-18 sind landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzend an die Jona vorhanden. Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A08 dargestellt.

### **Meliorationskataster (50)**

Es sind Einmündungen von Drainagehauptleitungen innerhalb von Entwässerungsflächen in Gewässernähe vorhanden (vgl. Anhang A08).

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

### **Kataster der belasteten Standorte (51)**

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Von der Gewässerraumfestlegung an der Jona in Wald sind belastete Flächen betroffen (Abschnitte Jona-09, Jona-15 und Jona-17), von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind (vgl. Anhang A04).

### **Hinweiskarte anthropogene Böden (52)**

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Im Abschnitt Jona-17 sind anthropogene Böden vorhanden, bei denen die Schaffung neuer FFF als in der Regel nicht möglich eingeschätzt wird, da der organische Boden vermutlich gesackt ist. Im Abschnitt Jona-18 hingegen sind Flächen vorhanden, bei denen das Potential zur Schaffung neuer FFF vorhanden ist (vgl. Anhang A04).

### **Lebensraum-Potenziale (53)**

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Entlang der Jona bestehen punktuell mehrere Potenzialflächen für Feuchtgebietsergänzungen, Magerwiesen und wechselfeuchte Magerwiesen (vgl. Anhang A04).

### **Orthofoto (54)**

Das Orthofoto dient der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglichen Nutztierhaltungen. Anhand des Orthofotos kann die parallel zum Gewässer verlaufende Bewirtschaftungsrichtung bestimmt werden. Verschiedene Indikatoren weisen in den Abschnitten Jona-14 und Jona-16 auf eine Nutztierhaltung hin. Zudem sind in der Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» (49) lediglich extensiv genutzte Wiesen, übrige Dauerwiesen (ohne Weiden), Weiden, Biodiversitätsförderflächen und übrige Flächen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen (Hecken-, Feld- und Ufergehölze) vermerkt.

## **2.4. Regionale Grundlagen**

### **Regionales Raumordnungskonzept (55)**

Das regionale Raumordnungskonzept Zürcher Oberland (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten zukünftigen Raumordnung der Region Zürcher Oberland für den Zeithorizont 2030. Es bildet den konzeptionellen Überbau für den regionalen Richtplan und bietet Orientierung für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in der Region und mit den benachbarten Regionen.

### **Regionaler Richtplan**

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

### *Zentrumsgebiete (56)*

Die Gemeinden Wald und Fischenthal weisen kein regionales Zentrumsgbiet im Bereich des Gewässerraums auf.

### *Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)*

Im Regionalen Richtplan sind unter dem Thema Verkehr geplante Bauprojekte an Strassen und Wegen verzeichnet.

Für die Tösstalstrasse, welche die Jona im Abschnitt Jona-14 überquert, ist eine Umgestaltung des Strassenraums geplant. Im Abschnitt Jona-14 ist zudem ein Radweg geplant.

### *Fuss- und Wanderwege (68)*

In den Abschnitten Jona-09, Jona-10, Jona-15 und Jona-18 überquert ein Wander- und Fussweg die Jona. In den Abschnitten Jona-15 und Jona-16 führt ein Wander- und Fussweg linksufrig der Jona entlang.

## **2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen**

### **Kommunaler Richtplan (71)**

Der kommunale Richtplan von Wald und Fischenthal stimmt im Projektperimeter mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen überein (vgl. Grundlage Nr. 74).

### Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzungsweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar (Tabelle 3 und Anhang A04).

**Tabelle 3:** Kommunale Nutzungsplanung entlang der Jona im Projektperimeter.

Abschnitt Nr.	Linksseitig	Rechtsseitig
Jona-08	Zone für öff. Bauten (öB) Kernzone (I)	Wald Industrie- und Gewerbezone (IG 5.5)
Jona-09	Kernzone (I)	Industrie- und Gewerbezone (IG 5.5)
Jona-10	Kernzone (I)	Kernzone (I)
Jona-11	Kernzone (I)	Kernzone (I)
Jona-12	Kernzone (I)	Kernzone (I)
Jona-13	Kernzone (I)	Kernzone (I)
Jona-14	Kernzone (I), Zone für öff. Bauten (öB) Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2.6)	Kernzone (I), Wald Wohnzone (W 1.8)
Jona-15	Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2.6) Industrie- und Gewerbezone (IG 5.5)	Kernzone (I) Wald Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2.0)
Jona-16	Industrie- und Gewerbezone (IG 5.5) Wald	Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2.0) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)
Jona-17	Kantonale Landwirtschaftszone (Lk) Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2.0) Wald	Kantonale Landwirtschaftszone (Lk) Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2.0)
Jona-18	Kantonale Landwirtschaftszone (Lk) Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2/40%) Wald	Kantonale Landwirtschaftszone (Lk) Wald

#### Zentrumszone (75)

Die vorliegende Gewässerraumfestlegung tangiert keine Zentrumszone.

#### Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Die vorliegende Gewässerraumfestlegung tangiert keine Kernzone ausserhalb KOB.

#### Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinden Wald und Fischenthal verfügen über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung an der Jona betroffen sind.

### *Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)*

Gestaltungspläne stellen ein Planungsinstrument dar, welches die Entwicklung von Arealüberbauungen über die einzelnen Parzellen hinweg ermöglicht.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen. Folgende bestehende Gestaltungspläne sind in den jeweiligen Abschnitten (Kapitel 3 und Anhang A04) betroffen:

**Tabelle 4:** Vom Gewässerraum betroffene Gestaltungspläne an der Jona.

Abschnitt Nr.	Gestaltungsplan (rechtskräftig)
Jona-08	Privater Gestaltungsplan «Bleichiwies» und «Lindenhof»
Jona-09	Privater Gestaltungsplan «Bleichiwies» und «Lindenhof»
Jona-10	Privater Gestaltungsplan «Lindenhof» und «Claridapark»
Jona-11	Privater Gestaltungsplan «Claridapark»

Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit werden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

### *Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) (79)*

Folgende bestehenden Gestaltungspflichten und Sonderbauvorschriften sind in den jeweiligen Abschnitten betroffen (Tabelle 5 und Anhang A04):

**Tabelle 5:** Vom Gewässerraum betroffene Gestaltungsplanpflichten und Sonderbauvorschriften an der Jona.

Abschnitt Nr.	Gestaltungsplan (rechtskräftig)
Jona-10	Sonderbauvorschriften
Jona-11	Sonderbauvorschriften
Jona-12	Sonderbauvorschriften
Jona-14	Gestaltungsplanpflicht Sonderbauvorschriften

### *Gewässerabstandslinien (80)*

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

In den Abschnitten Jona-08 bis Jona-16 befinden sich Gewässerabstandslinien entlang der Jona, fast durchgehend und abschnittsweise beidseitig (Inkraftsetzungsdatum 11.09.1985, RRB Nr. 3516, vgl. Kapitel 7).

### *Waldabstandslinien (81)*

In den Abschnitten Jona-09, Jona-14 und Jona-16 ragen Waldabstandslinien in den Gewässerraum (vgl. Anhang A04).

### **Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)**

Im Abschnitt Jona-10 werden die Gebäude ehem. Spinnmaschinengebäude (Vers. Nr. 12001491), Kosthaus (Vers. Nr. 12001492), Kosthaus (Vers. Nr. 12001932) und das Kosthaus (Vers. Nr. 12001933) tangiert.

Im Abschnitt Jona-15 wird das Fabrikgebäude (Vers. Nr. 12001933) vom Gewässerraum tangiert.

### **Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)**

Im Gebiet Breitenmatt ist eine Überbauung geplant. Die Platzierung des Bauvolumens ist auf die bestehenden Gewässerabstandslinien abgestimmt.

## **2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen**

### **Gewässergeometrie**

Die Geometrie eines Gewässers beschreibt das Aussehen, die Form und den Verlauf eines Gerinnes. Diese Informationen werden in Längsprofilen mit Höhenangaben über den Verlauf der Gewässerachse sowie auch in Querprofilen, die den Gerinnequerschnitt an verschiedenen Stellen im Gewässer zeigen, beschrieben. Das Längsprofil, mehrere Querprofile und ein Übersichts-Situationsplan zur Lage der Querprofile an der Jona wurden vom AWEL bereitgestellt. Diese Grundlagen der Gewässergeometrie sind für die Prüfung Hochwasserschutz und Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung relevant.

### **AV-Daten und DTM zur Bestimmung der Gewässerachse**

Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird der Verlauf der Gewässerachsen anhand der Grundlagen der amtlichen Vermessung und des digitalen Höhenmodells des Kantons Zürich plausibilisiert. Es können keine signifikanten Abweichungen (d.h. Abweichungen grösser als 1 m) festgestellt werden. Die Gewässerachse wird deshalb nicht angepasst.

### **Feldbegehung vom 18. März 2025 und Verifizierung der Grundlagen**

Die aus den Grundlagen gewonnenen Erkenntnisse wurden mit einer Begehung der Jona durch die beteiligten Planerteams am 18. März 2025 überprüft und relativiert. Die Begehung am Fliessgewässer (s. Anhang A15) ergab unter anderem Resultate zu den

Rauigkeiten des Gerinnes, zum Gewässerprofil in verschiedenen Abschnitten, einen Einblick in möglicherweise relevante Verbauungen, Abstürze etc. in der und um die Jona.

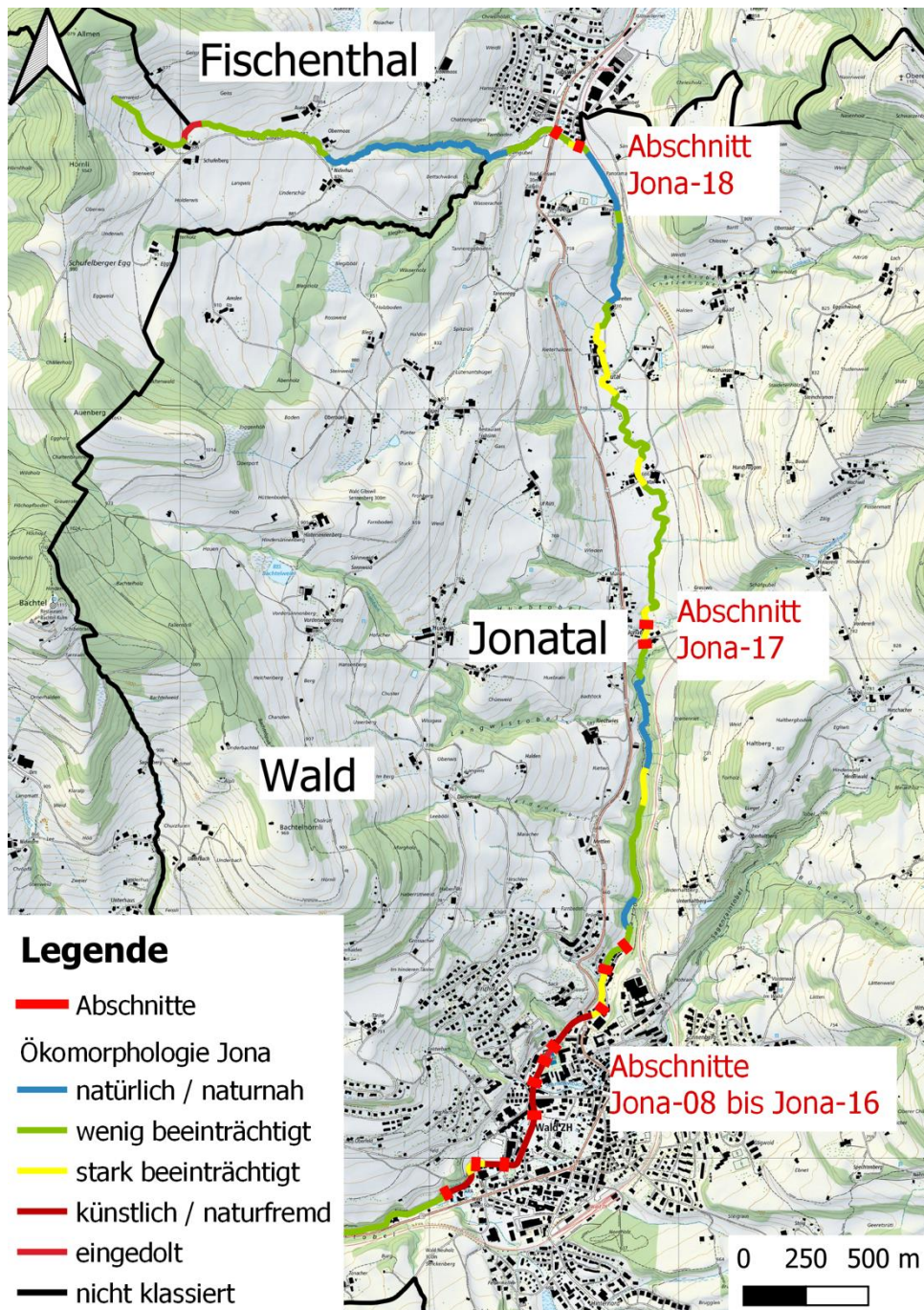
Im Zusammenhang mit der Begehung zeigen sich insbesondere Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (geo.zh.ch) bei der Gerinnesohlenbreite in den Abschnitten Jona-10 bis Jona-18 (Tabelle 6 und Anhang A02, Schritt 2). Die Werte gemäss Begehung werden zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Fachgutachten in den Abschnitten Jona-10 und Jona-11 verwendet. Zur Herleitung des minimalen Gewässerraums werden allerdings, nach Absprache mit dem AWEL, die natürlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Fachgutachten verwendet (vgl. Kapitel 4). In den Abschnitten Jona-12 bis Jona-16 und Jona-18, wo kein Fachgutachten vorliegt (natürliche Gerinnesohlenbreite < 15 m), werden die bei der Begehung ermittelten Gerinnesohlenbreiten zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des minimalen Gewässerraums verwendet.

**Tabelle 6:** Bei der Begehung vom 13. März 2025 festgestellte Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (geo.zh.ch).

Abschnitt	Abweichungen zur Karte Ökomorphologie
Nr.	[-]
Jona-10	- 8 m statt 6 bis 7 m Gerinnesohlenbreite
Jona-11	- 8 m statt 6 bis 7 m Gerinnesohlenbreite
Jona-12	- 6.6 m statt 7 m Gerinnesohlenbreite
Jona-13	- 6.6 m Dolenbreite statt keine Angabe
Jona-14	- 6.6 m statt 7 m Gerinnesohlenbreite
Jona-15	- 7.2 m statt 7 m Gerinnesohlenbreite
Jona-16	- 7.6 m statt 5 m Gerinnesohlenbreite
Jona-18	- 2 m statt 1.4 m Gerinnesohlenbreite

### 3. Abschnittsbildung

Die Jona wird in den Gemeinden Wald und Fischenthal in 11 Abschnitte von Jona-08 bis Jona-18, gegen die Fliessrichtung, unterteilt. Die Nummerierung der Abschnitte setzt sich vom Teilbericht II Gemeinden Rüti und Dürnten fort. Die massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung sind in I. ALLGEMEIN des Technischen Berichts aufgeführt. In Tabelle 7 sowie in Anhang A02 (Schritt 1: Abschnittsbildung) sind die Kriterien und deren Beurteilung abschnittsweise aufgeführt und in Abbildung 4 sind die Abschnitte in einem Übersichtsplan dargestellt.



**Abbildung 4:** Übersicht über die Abschnittsbildung der Jona in den Gemeinden Wald und Fischenthal.

**Tabelle 7: Auflistung und Beurteilung der massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung.**

Abschnitt	Ökomorphologie		Hochwassergefährdung		Revitalisierungspotenzial			Nutzungszonen / Schutzgebiete	
Nr.	Klassifizierung	natürliche Gerinnesohlebreite [m] (* gem. Fachgutachten)	Gefährdung Ereignis	Hochwasser-Risiko (* angepasst)	Revitalisierungsnutzen	Prioritärer Abschnitt Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet	angrenzende Zonen	Natur- und Landschaftsschutzobjekte
Jona-08	künstlich / naturfremd	15*	-	kein	mittel	nein	nein	öB, K, Wald, IG	nein
Jona-09	stark beeinträchtigt	15*	HQ <sub>300</sub>	kein	mittel	nein	nein	IG, K	nein
Jona-10	künstlich / naturfremd	15*	HQ <sub>300</sub>	klein	mittel	nein	nein	K	nein
Jona-11	künstlich / naturfremd	15*	HQ <sub>100</sub>	klein	mittel	nein	nein	K	nein
Jona-12	künstlich / naturfremd	13.2	HQ <sub>300</sub>	kein	mittel	nein	nein	K	nein
Jona-13	eingedolt	13.2	HQ <sub>300</sub>	kein	gering	nein	nein	K	nein
Jona-14	künstlich / naturfremd	13.2	HQ <sub>100</sub>	kein	gering	nein	nein	K, öB, Wald, W	nein
Jona-15	stark beeinträchtigt	10.8	HQ <sub>100</sub>	klein*	gering	nein	nein	K, WG, IG, Wald, WG	nein
Jona-16	wenig beeinträchtigt	7.6	HQ <sub>100</sub>	kein	gering	nein	nein	WG, IG, Lk, Wald	nein
Jona-17	stark beeinträchtigt	3.5	HQ <sub>300</sub>	klein*	gross	nein	nein	WG, Lk, Wald	ja
Jona-18	wenig beeinträchtigt	2.0	HQ <sub>100</sub>	klein*	gering	nein	nein	WG, Wald, Lk	nein

In der nachfolgenden Tabelle 8 ist pro Abschnitt die Begründung für die Wahl der unteren und der oberen Abschnittsgrenze aufgeführt. Mit der gewählten Abschnittsbildung werden einheitliche Abschnitte gefunden, auf deren Grundlage die weiteren Schritte der Gewässerraumfestlegung durchgeführt werden können.

**Tabelle 8: Begründung für die Wahl der Abschnittsgrenzen.**

Abschnitt Nr.	Abschnittsgrenze unten	Abschnittsgrenze oben
Jona-08	Linksufriges Ende Zone für öffentliche Bauten (Abwasserreinigungsanlage ARA Wald), Grenze Siedlungsgebiet und Wasserrechtsweiher.	Wechsel von nicht dicht überbaut zu dicht überbaut. Westlicher Rand der Mantellinie «Baufeld A» des Gestaltungsplans Bleichiwies auf der rechten Uferseite.*
Jona-09	Westlicher Rand der Mantellinie «Baufeld A» des Gestaltungsplans Bleichiwies auf der rechten Uferseite.*	Brücke Lindenhofstrasse, rechtsufriger Wechsel Nutzungsplanung: Industrie- und Gewerbezone.*
Jona-10	Brücke Lindenhofstrasse, rechtsufriger Wechsel Nutzungsplanung: Industrie- und Gewerbezone ist nicht dicht überbaut, während die Kernzone dicht überbaut ist.*	Wehr zur Wasserentnahme für das Wasserrecht f0082 «Bleiche». Die Abschnitte Jona-09 bis Jona-11 bilden die Restwasserstrecke.
Jona-11	Wehr zur Wasserentnahme für das Wasserrecht f0082 «Bleiche». Die Abschnitte Jona-09 bis Jona-11 bilden die Restwasserstrecke.	Mündung des Schmittbachs und des Feisterbachs, Wechsel in der Ökomorphologie.
Jona-12	Mündung des Schmittbachs und des Feisterbachs, Wechsel in der Ökomorphologie.	Wechsel in der Ökomorphologie von künstlich / naturfremden zu einem eingedolten Abschnitt (Eindolung Freibad Sunntental).
Jona-13	Wechsel in der Ökomorphologie von einem eingedolten zu künstlich / naturfremden Abschnitt (Eindolung Freibad Sunntental).	Wechsel in der Ökomorphologie von einem eingedolten (Eindolung Freibad Sunntental) zu einem offen, künstlich / naturfremden Abschnitt.
Jona-14	Wechsel in der Ökomorphologie von einem offen, künstlich / naturfremden zu einem eingedolten Abschnitt (Eindolung Freibad Sunntental).	Wechsel in der Ökomorphologie, rechtsufriger Wechsel Überbauungsgrad in der Kernzone.
Jona-15	Wechsel in der Ökomorphologie, rechtsufriger Wechsel Überbauungsgrad in der Kernzone.	Wechsel in der Ökomorphologie von künstlich / naturfremd zu wenig beeinträchtigt.
Jona-16	Wechsel in der Ökomorphologie von wenig beeinträchtigt zu künstlich / naturfremd.	Ende Industrie- und Gewerbezone, Grenze Siedlungsgebiet.
Jona-17	Ende Wohnzone, Grenze Siedlungsgebiet.	Ende Wohnzone, Grenze Siedlungsgebiet.
Jona-18	Ende Wohnzone, Grenze Siedlungsgebiet. Gemeindegrenze Wald / Fischenthal.	Übergang von kantonalem zu kommunalem Gewässer im Bereich des Durchlasses Tösstalstrasse. Gemeindegrenze Wald / Fischenthal.

\* Im genehmigten privaten Gestaltungsplan "Bleichiwies" und "Lindenhof" von 2012 wurde der Abschnitt Jona-09 auch rechtsufrig als dicht überbaut beurteilt (erläutert im Kapitel 6.2.1). Nachfolgend wird der Abschnitt Jona-09 deshalb als beidseitig dicht bebaut behandelt.

## Abschnittsbildung Wasserrechtskanäle

Wenn aus wasserbaulichen oder gewässerschutzrechtlichen Überlegungen ein Interesse der öffentlichen Hand am Weiterbestand eines Wasserrechtskanales oder Wasserrechtweihers besteht, so kann ein Gewässerraum für diese Gewässer ausgeschieden werden. Wenn kein öffentliches Interesse besteht, kann auf die Festlegung verzichtet werden.

Der Wasserrechtskanal f0082 «Bleiche» im Nebenschluss der Jona wird anhand der Kriterien Hochwasserschutz und gewässerökologischer Wert beurteilt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung wird entschieden, ob auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet wird. In Anhang A06 ist der Beurteilungsprozess detailliert dokumentiert. Nachfolgend werden die Ergebnisse daraus zusammenfassend aufgezeigt.

**Tabelle 9:** Auflistung der Wasserrechtskanäle im Nebenschluss der Jona und Angabe, ob auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet wird.

Wasserrechts-schlüssel	Name	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung [ja / nein]
f0082	Bleiche	ja

Beim Wasserrechtskanal f0082 «Bleiche» wird aufgrund des fehlenden öffentlichen Interesses ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt. In Anhang A06 wird die Herleitung dieses Verzichtes abgehandelt.

## 4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

### 4.1. Minimaler Gewässerraum (mit Fachgutachten)

Die Abschnitte Jona-08 bis Jona-11 an der Jona in Wald weisen gemäss Fachgutachten (vgl. Grundlage Nr. 8) eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 15 m auf. Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Damit wurden die entsprechenden minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Die minimalen Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 10 sowie Anhang A02 (Schritt 2: Minimaler Gewässerraum) zusammengefasst.

**Tabelle 10:** Auflistung der gemäss Fachgutachten natürlichen Gerinnesohlenbreite und des minimalen Gewässerraums pro Abschnitt an der Jona.

Abschnitt	natürliche Gerinnesohlenbreite	minimaler Gewässerraum
Nr.	[m]	[m]
Jona-08	15	45
Jona-09	15	45
Jona-10	15	45
Jona-11	15	45

An der Jona in Wald ist der minimale Gewässerraum gemäss Fachgutachten 45 m breit. Damit kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) für die Abschnitte Jona-08 bis Jona-11 eine Erfüllung von rund 85 % (Abbildung 5) der natürlichen Funktionen erreicht werden und jede natürliche Funktion (Habitat mit seinen entsprechenden Funktionen) wird mindestens minimal erfüllt. In den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11 wird die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen, sowie Pufferstreifen) vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen (terrestrische Längsvernetzung) teilweise.

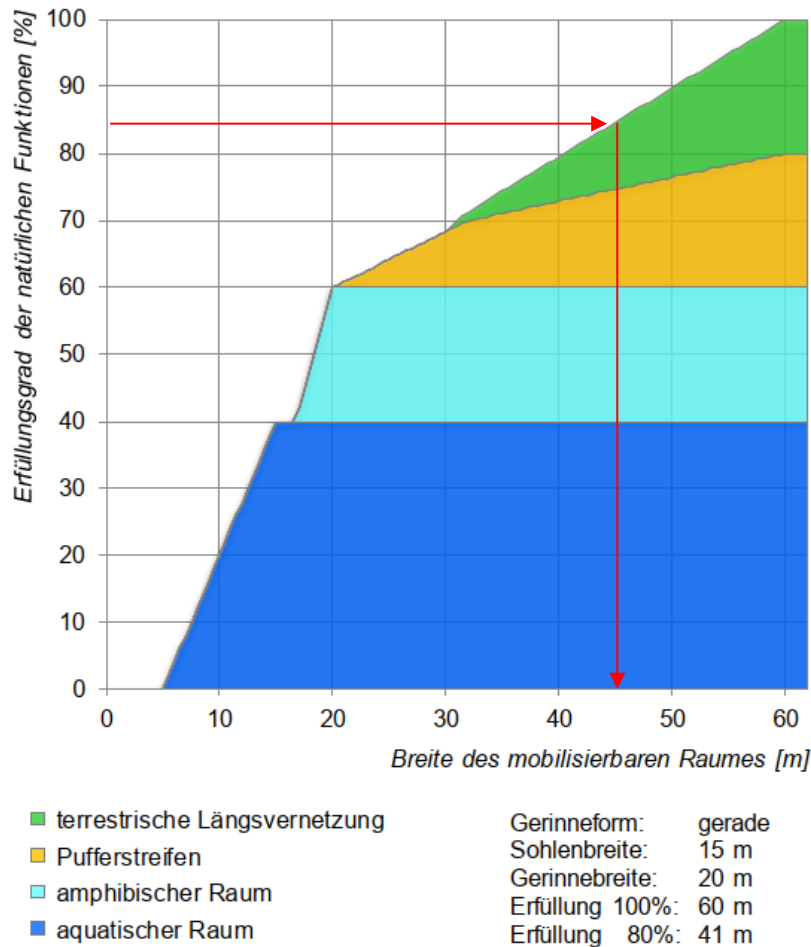


Abbildung 5: Funktionsdiagramm Roulier für die Abschnitte Jona-08 bis Jona-11.

## 4.2. Minimaler Gewässerraum (ohne Fachgutachten)

Die Abschnitte Jona-12 bis Jona-18 der Gewässerraumfestlegung an der Jona weisen gemäss Erhebungen bestehende Gerinnesohlenbreiten von 2 bis 7.6 m auf (Tabelle 11). In den Abschnitten Jona-12 bis Jona-14 ist keine Breitenvariabilität vorhanden (Korrekturfaktor 2). Im Abschnitt Jona-15 ist die Breitenvariabilität eingeschränkt (Korrekturfaktor 1.5), während sie in den Abschnitten Jona-16 bis Jona-18 ausgeprägt ist (Korrekturfaktor 1). Beim Abschnitt Jona-14 wird der ökomorphologische Abschnitt Nr. 35 als repräsentativ angenommen (künstlich / naturfremd), da er ca. 80 % des Abschnitts abdeckt. Im Abschnitt Jona-15 wird der ökomorphologische Abschnitt Nr. 36 als dominanter Abschnitt gewählt (stark beeinträchtigt), da er rund 70 % des gesamten Abschnitts ausmacht. Im Abschnitt Jona-17 richtet sich die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bzw. des minimalen Gewässerraums am ökomorphologischen Zustand der oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerabschnitte (Abschnitte Nrn. 44.1 und 42 gemäss Karte Ökomorphologie). Dieser ist wenig beeinträchtigt, mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität (Korrekturfaktor 1) und einer Gerinnesohlenbreite von

3.5 m. Im Abschnitt Jona-18 macht der ökomorphologische Abschnitt Nr. 55 (wenig beeinträchtigt) rund 70 % des gesamten Abschnitts aus, weshalb dieser Abschnitt als massgebend für den Abschnitt Jona-18 erachtet wird. Basierend auf den bestehenden Gerinnesohlenbreiten und den Korrekturfaktoren lassen sich natürliche Gerinnesohlenbreiten von 2 m bis 13.2 m herleiten. Anhand der ermittelten natürlichen Gerinnesohlenbreite werden die entsprechenden minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt. Bei Abschnitt Jona-17 handelt es sich um ein kantonales Naturschutzgebiet, dementsprechend wird der minimale Gewässerräum in Abschnitt Jona-17 gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Die minimalen Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 11 sowie in Anhang A02 (Schritt 2: Minimaler Gewässerräum) zusammengefasst und auf den Gewässerraumplänen (Anhang A13) als rote Linie dargestellt.

**Tabelle 11:** Auflistung des minimalen Gewässerräums pro Abschnitt an der Jona ohne Fachgutachten.

Abschnitt	bestehende Sohlenbreite (* aufgrund Be- gehung korri- giert)	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	minimaler Ge- wässerräum
Nr.	[m]	[-]	[-]	[m]	[-]	[m]
Jona-12	6.6*	keine	2	13.2	nein	40
Jona-13	6.6*	keine	2	13.2	nein	40
Jona-14	6.6*	keine	2	13.2	nein	40
Jona-15	7.2*	eingeschränkt	1.5	10.8	nein	34
Jona-16	7.6*	ausgeprägt	1	7.6	nein	26
Jona-17	3.5	ausgeprägt	1	3.5	ja	26
Jona-18	2*	ausgeprägt	1	2	nein	12

Der minimale Gewässerräum in den Abschnitten Jona-12 bis Jona-18 beträgt zwischen 12 m und 40 m.

## 5. Erhöhung

### 5.1. Hochwasserschutz

#### 5.1.1. Hochwasserschutz mit Fachgutachten

Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz wird für die Abschnitte Jona-08 bis Jona-11 im Fachgutachten (vgl. Grundlage Nr. 8) ermittelt. Da kein Hochwasser-Risiko in diesen vier Abschnitten vorhanden ist, wird das Schutzziel  $HQ_{100}$  angesetzt (vgl. Tabelle 7). Ausser in Abschnitt Jona-11 ist in allen Abschnitten kein Hochwasserschutzdefizit vorhanden, da entweder keine Schwachstelle in den Abschnitten vorhanden ist (Jona-08), oder das Wasser erst ab  $HQ_{300}$  über die Ufer tritt. In Abschnitt Jona-11 liegt eine Linienschwachstelle vor, bei welcher das Wasser ab  $HQ_{100}$  über die Ufer tritt. Eine Erhöhung des Gewässerraums infolge des Hochwasserschutzes muss somit für den Abschnitt Jona-11 geprüft werden. Für die Abschnitte Jona-08 bis Jona-10 wird nachfolgend dennoch auf den Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz eingegangen, um ggf. in Schritt 4 einen reduzierten Gewässerraum bestimmen zu können. Zur Gewährleistung des Schutzziels  $HQ_{100}$  wurde gemäss Fachgutachten in sämtlichen Abschnitten ein Raumbedarf von 22 m berechnet. Unter Berücksichtigung eines beidseitigen Unterhaltstreifens von je 3 m ergibt sich ein Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz von 28 m. Die notwendigen Breiten für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes gemäss Fachgutachten sind in Tabelle 12 dargestellt. Die Prüfung Erhöhung Hochwasserschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung Hochwasserschutz) tabellarisch dokumentiert.

**Tabelle 12:** Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz mit Fachgutachten.

Abschnitt	Gefährdung Ereignis	Schutzziel	Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltstreifen	minimaler Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum	Gewässerraum nach Prüfung HWS
Nr.	[-]	[-]	[m]	[m]	[ja/nein]	[m]
Jona-08	-	$HQ_{100}$	28	45	nein	45
Jona-09	$HQ_{300}$	$HQ_{100}$	28	45	nein	45
Jona-10	$HQ_{300}$	$HQ_{100}$	28	45	nein	45
Jona-11	$HQ_{100}$	$HQ_{100}$	28	45	nein	45

Der minimale Gewässerraum von 45 m ist grösser als der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz, weshalb es in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11 keiner Erhöhung infolge des Hochwasserschutzes bedarf.

### 5.1.2. Hochwasserschutz ohne Fachgutachten

Für die Abschnitte Jona-12 bis Jona-18 liegt kein Fachgutachten vor, weshalb der Hochwasserschutz nachweis für diejenigen Abschnitte geführt wird, in denen ein Hochwasserschutzdefizit vorliegt. In den Abschnitten Jona-12 bis Jona-18 liegt kein Hochwasser-Risiko bzw. ein kleines Risiko vor (vgl. Tabelle 7), das Schutzziel wird somit auf HQ<sub>100</sub> angesetzt. In den Abschnitten Jona-14 bis Jona-16 liegen Linienschwachstellen und Punktschachstellen (Nr. 05W\_1.0-12) vor, bei welchen es ab HQ<sub>100</sub> zu Ausuferungen kommt. Da das Schutzziel von HQ<sub>100</sub> nicht gewährleistet wird, liegt in diesen Abschnitten ein Hochwasserschutzdefizit vor. Der ermittelte Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz für offene Abschnitte gemäss Querprofilbetrachtung ist in Tabelle 13 dargestellt. In den Abschnitten Jona-12, Jona-13 und Jona-17 liegt kein Hochwasserschutzdefizit vor. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Hochwasserschutz ist somit nicht erforderlich. Im Abschnitt Jona-18 selbst liegt gemäss Schwachstellenkarte keine Schwachstelle an der Jona vor (Restgefährdung), die kartierte Gefährdung ab HQ<sub>100</sub> ist auf die hydraulisch ungenügende Kapazität des Durchlasses an der Tösstalstrasse zurückzuführen (Nr. 05W\_1.0-1). Auf Stufe Bauprojekt liegt ein Bauvorhaben des kantonalen TBA zur Behebung der Schwachstelle vor. Für den Durchlass ist ein Ersatzneubau zur gefahrenlosen Ableitung eines HQ<sub>100</sub> geplant (vgl. Grundlage Nr. 36). Auf eine Prüfung der Hochwassersicherheit im Gewässerabschnitt Jona-18 wird daher verzichtet. Für den eingedolten Abschnitt Jona-13 liegt heutzutage kein Öffnungspotential vor, da die Eindolung rund 3.5 m bis 4 m unter dem Freibad Sunntal liegt. Der Raumbedarf von 14.5 m in Abschnitt Jona-13 ergibt sich daher aufgrund der minimalen Eingriffsbreite für Eindolungen (eingerechnet beidseitig 3 m als Arbeitsraum für den Unterhalt).

**Tabelle 13:** Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz ohne Fachgutachten.

Abschnitt	Gefährdung Ereignis	Schutzziel (*korrigiert)	Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltstreifen	minimaler Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum	Gewässerraum nach Prüfung HWS
Nr.	[-]	[-]	[m]	[m]	[ja/nein]	[m]
Jona-12	HQ <sub>300</sub>	HQ <sub>100</sub>	27.1	40	nein	40
Jona-13	HQ <sub>300</sub>	HQ <sub>100</sub>	14.5	40	nein	40
Jona-14	HQ <sub>100</sub>	HQ <sub>100</sub>	25	40	nein	40
Jona-15	HQ <sub>100</sub>	HQ <sub>100</sub> *	26.4	34	nein	34
Jona-16	HQ <sub>100</sub>	HQ <sub>100</sub>	24.4	26	nein	26
Jona-17	HQ <sub>300</sub>	HQ <sub>100</sub> *	20.8	26	nein	26
Jona-18	–	HQ <sub>100</sub> *	–	12	nein	12

Für die Abschnitte Jona-12, Jona-13 und Jona-17 in denen kein Schutzdefizit vorliegt, wird der Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes dennoch ermittelt, um ggf. in Schritt 4 einen angepassten Gewässerraum bestimmen zu können. Die Hochwasserschutz nachweise werden in Anhang A14 geführt und im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) tabellarisch zusammengefasst.

## 5.2. Revitalisierung

Das Vorgehen im Rahmen der Prüfung Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung ist in I. ALLGEMEIN beschrieben. Eine Übersicht über die Kriterien für die Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung an den Abschnitten der Jona in Wald und Fischenthal befindet sich in Tabelle 14. Unter den relevanten Kriterien sind die Ökomorphologie (vgl. Grundlage Nr. 26) und die Revitalisierungsplanung (vgl. Grundlage Nr. 28) die massgebenden Kriterien.

**Tabelle 14:** Übersicht über die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich ist.

Abschnitt	Revitalisierungs-nutzen	Abschnitt 1. Priorität gemäss kant. Revitalisierungs-planung	Ökomorphologie	Vorrang-gebiet	Prüfung Erhöhung
Nr.	[-]	[ja/nein]	[-]	[ja/nein]	[ja/nein]
Jona-08	mittel	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-09	mittel	nein	stark beeinträchtigt	nein	nein
Jona-10	mittel	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-11	mittel	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-12	mittel	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-13	gering	nein	eingedolt	nein	nein
Jona-14	gering	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-15	gering	nein	stark beeinträchtigt	nein	nein
Jona-16	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja
Jona-17	gross	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja
Jona-18	gering	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja

An der Jona in Wald und Fischenthal muss an 3 von 11 Abschnitten eine Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung geprüft werden. In der Tabelle 15 sind die Resultate der Prüfung Erhöhung für die Revitalisierung aufgelistet.

In den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11, in denen ein Fachgutachten vorliegt, sind mit dem minimalen Gewässerraum von 45 m bereits 85% der natürlichen Funktionen gemäss Funktionsdiagramm nach Roulier (s. Abbildung 5) erfüllt. Dabei sind die Funktionen «aquatischer Raum», «amphibischer Raum» und «Pufferstreifen» vollständig und die Funktion «terrestrische Vernetzung» nur teils erfüllt. Damit das Gewässer(raum) alle ihm gemäss der Methodik Roulier zugewiesenen ökologischen Funktionen vollumfänglich (d.h. zu 100 %) erfüllen könnte, wäre eine Gewässerraumbreite von 60 m notwendig. Im Hauptsiedlungsgebiet von Wald verläuft die Jona jedoch mehrheitlich tief eingeschnitten und kanalisiert zwischen Felsformationen und Ufermauern, was die terrestrische Längs- und Quervernetzung massiv einschränkt oder sogar verunmöglicht. Aufgrund der Geomorphologie und der dichten Überbauung sind Flachufer zur Förderung der terrestrischen Vernetzung nur beschränkt möglich. Es wird daher nicht möglich sein, einen völlig natürlichen Zustand wiederherzustellen bzw. die vollumfängliche Erfüllung

der terrestrischen Funktion (Roulier 100 %) zu erreichen. Viele andere Interessen wären massiv betroffen (vgl. Interessenabwägung in Kapitel 7). Auf eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung wird daher in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11 verzichtet.

In den Abschnitten Jona-16 und Jona-18 ist der minimale Gewässerraum kleiner als der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung, weshalb es einer Erhöhung infolge der Revitalisierung bedarf. Im Abschnitt Jona-17, aufgrund des kantonalen Naturschutzgebiets, wurde der minimale Gewässerraum bereits gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Die detaillierte Herleitung der Resultate ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung)) ersichtlich.

**Table 15:** Tabellarische Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	Erhöhung aus Sicht Revitalisierung	Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung
Nr.	[m]	[ja/nein]	[m]	[m]
Jona-16	26	ja	37.6	37.6
Jona-17	26	nein	26	26
Jona-18	12	ja	17	17

### 5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wird in Teil I. ALLGEMEIN des Technischen Berichts aufgezeigt. Auf eine abschnittsweise (zusätzliche) Prüfung einer Erhöhung aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes wird verzichtet, da bei allen Gewässer(raum)abschnitten, in welchen eine Erhöhung aufgrund der Revitalisierung zu prüfen war, bereits der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) gesichert wird (nämlich: Jona-16 bis Jona-18). Zusätzlich zu den für die Revitalisierung berücksichtigten Kriterien «Revitalisierungsnutzen», «Ökomorphologie» und «Vorranggebiet» könnte das Vorhandensein von Naturschutzgebieten und (gewässerbezogenen) Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden. An der Jona in Wald und Fischenthal ist nur im Abschnitt Jona-17 ein kantonales Naturschutzgebiet (Objekt Nr. 19 «Grosswis») vorhanden, wo aber der Gewässerraum schon erhöht wird. In der Schutzverordnung «Grosswis» sind keine besonderen gewässerbezogene Schutzmassnahmen (lediglich «keine Veränderung des Wasserhaushaltes») aufgelistet. Demnach ist für keinen Abschnitt an der Jona eine weitere Prüfung bzw. Erhöhung notwendig. Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden entweder durch den minimalen Gewässerraums oder durch die identifizierten Erhöhungen Revitalisierung erfüllt. Eine Auflistung des massgebenden Gewässerraums aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Natur- und Landschaftsschutz)) ersichtlich.

## **5.4. Gewässernutzung**

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Gewässernutzung wird in Berichtsteil I. ALLGEMEIN aufgezeigt. Nachfolgend wird auf die vier Kriterien eingegangen.

### **Bestehende und geplante Wasserkraftwerke**

Im Projektperimeter findet bei der ehem. Weberei «Bleiche» (Jona-11, Restwasserstrecke Jona-08 bis Jona-10) eine Wasserkraftnutzung statt. Es sind weder neue Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft geplant, noch sollen künftig geplante Anlagen für die Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt werden. Für die bestehende Anlage reicht der minimale Gewässerraum aus, um die Gewässernutzung durch die Wasserkraft sicherzustellen.

### **Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung**

Bei der «Bleiche» besteht hinsichtlich der Fischwanderung laut der Einschätzung von Fornat AG zwar ein Sanierungsbedarf, die Anlage wird aber dennoch aus Kosten-Nutzen-Gründen als nicht sanierungspflichtig eingestuft. Obwohl die Anlage funktional ein Wanderhindernis für Fische darstellt (sowohl Fischauf- als auch -abstieg, Restwasserstrecke ist weitgehend ausgetrocknet) und den gesetzlichen Vorgaben widerspricht, überwiegt hier die Einschätzung, dass der ökologische Nutzen einer Sanierung im Verhältnis zu den Kosten nicht ausreichend ist, um bauliche Maßnahmen zu rechtfertigen. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer allfälligen Wehrsanierung und Revitalisierung der Restwasserstrecke der minimale Gewässerraum von 45 m ausreicht (auch der reduzierte Gewässerraum, Kapitel 6.2).

In der strategischen Planung Sanierung Geschiebehaushalt steht, dass die Wehranlage «Bleiche» (Lindenhof) den Geschiebehaushalt nicht beeinträchtigt, da aufgrund der geringen Stauhöhe des bei Hochwasser absenkbaaren Klappenwehrs und dem erhöht angeordneten Ausleitkanal davon auszugehen ist, dass die Anlage für Geschiebe weitgehend durchgängig ist. Geschiebeablagerungen konnten im Rahmen der strategischen Planung Sanierung Geschiebehaushalt im Oberwasserkanal und bei der Stauwurzel keine beobachtet werden. Geschiebeablagerungen in der kanalisierten Restwasserstrecke (hart verbaute Sohle und Ufer) waren bei der Begehung vom 18. März 2025 ebenfalls keine ersichtlich. Das bestehende Gerinne bzw. der minimale Gewässerraum von 45 m ist demnach zur Gewährleistung des Geschiebehaushalts ausreichend (auch der reduzierte Gewässerraum, Kapitel 6.2).

Das Hauptwehr «Bleiche» ist rund ums Jahr geschlossen, Überfall gibt es bei Hochwasser (ca. 40 Tage im Jahr). Die restliche Zeit fliesst sämtliches Wasser in den Ausleitkanal (WR f0082). Ein Schwall/Sunk-Betrieb liegt somit nicht vor. Aufgrund dieses Aspekts ist keine Erhöhung des Gewässerraums notwendig.

### **Erholungsnutzung**

Das Gemeindegebiet von Wald umfasst eine Fläche von 2'525 ha, wovon rund 33 % Wald- und 54 % Landwirtschaftsflächen sind. Das Siedlungsgebiet nimmt lediglich 8 % der Gesamtfläche ein. In der Gemeinde Fischenthal beträgt der Anteil der Waldflächen rund 55 %, jener der Landwirtschaftsflächen etwa 37 % und der des Siedlungs- und Verkehrsraums lediglich 6 % der insgesamt 3'025 ha. Der Anteil der Siedlungsgebiete

ist in beiden Gemeinden somit vergleichsweise gering. Entsprechend besteht kein nennenswerter Druck in Bezug auf den Erholungsnutzen entlang der Gewässer.

An den Abschnitten der Jona bestehen zudem keine naturnahen Erholungseinrichtungen mit einem Gewässerbezug. Deshalb ist eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Erholungsnutzung (mit Gewässerbezug) an keinem Abschnitt notwendig.

### **Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen**

An den Abschnitten der Jona gibt es keine Erholungs- und Naturschutzanliegen, welche koordiniert werden müssen. Es sind keine Konflikte zwischen Naturschutzanliegen und standortgebundener Erholungsnutzung bekannt. Der Gewässerraum muss aus diesem Grund nicht erhöht werden.

Die Prüfung Erhöhung Gewässernutzung ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Gewässernutzung)) tabellarisch dokumentiert.

## **5.5. Fazit**

Die Prüfung, ob der minimale Gewässerraum den Anforderungen der Aspekte Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung gerecht wird, erbringt folgende Resultate (Tabelle 16):

- der minimale Gewässerraum muss in keinem Abschnitt aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht werden,
- der minimale Gewässerraum genügt in zwei Abschnitten (Jona-16 und Jona-18) den Anforderungen der Revitalisierung nicht und muss erhöht werden,
- eine Prüfung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist nicht notwendig,
- der minimale Gewässerraum genügt in allen Abschnitten den Anforderungen der Gewässernutzung.

**Tabelle 16** Zusammenfassung der Resultate Prüfung Erhöhung mit absoluten Gewässerraumbreiten.

Abschnitt	Erhöhung Hochwasser-schutz	Erhöhung Revitalisierung	Erhöhung Natur- und Land-schaftsschutz	Erhöhung Gewässernut-zung	Gewässerraum nach Prüfung Erhöhung
Nr.	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[m]
Jona-08	nein	nein	nein	nein	45
Jona-09	nein	nein	nein	nein	45
Jona-10	nein	nein	nein	nein	45
Jona-11	nein	nein	nein	nein	45
Jona-12	nein	nein	nein	nein	40
Jona-13	nein	nein	nein	nein	40
Jona-14	nein	nein	nein	nein	40
Jona-15	nein	nein	nein	nein	34
Jona-16	nein	ja	nein	nein	37.6
Jona-17	nein	nein	nein	nein	26
Jona-18	nein	ja	nein	nein	17

In den drei Abschnitten Jona-16 bis Jona-18, in denen der minimale Gewässerraum erhöht wird bzw. der minimale Gewässerraum bereits der Biodiversitätskurve entspricht (Abschnitt Jona-17 aufgrund Schutzgebiet), kann der erhöhte Gewässerraum nicht mehr reduziert werden. Anpassungen durch z.B. eine Asymmetrie sind jedoch möglich.

## **6. Anpassungen des Gewässerraums**

### **6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums**

Bis auf den Abschnitt Jona-18 wird bei allen Abschnitten auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums verzichtet, da durch eine Asymmetrie in der Summe weder für die Jona noch die anderen betroffenen Interessen eine bessere Lösung entsteht (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)). So wird auch in den Abschnitten Jona-01 (Dossier II) und Jona-08 auf eine asymmetrische Anordnung verzichtet, da ein gegen den steilen Hang im Wald hin verschobener Gewässerraum keinen Mehrwert für das Gewässer oder die anderen betroffenen Interessen (vorliegend: ARA Rüti ZH bzw. ARA Wald ZH) bietet und stattdessen einseitig bzw. linksseitig reduziert.

Im Abschnitt Jona-18 wird der Gewässerraum um rund 2.5 Meter asymmetrisch nach rechts verschoben, sodass seine linksseitige Begrenzung mit der Grenze der Gewässerparzelle zu den Bauparzellen übereinstimmt und die Parzellen Kat. Nrn. 4376 sowie 4394 bis 4400 der Gemeinde Fischenthal nicht mehr tangiert. Somit erfolgt gleichzeitig eine Harmonisierung mit der linksufrigen Gewässerparzellengrenze. Rechtseitig sind Landwirtschaftsflächen (übrige Dauerwiesen) dadurch leicht mehr betroffen, jedoch keine Fruchtfolgeflächen. Das Revitalisierungspotenzial wird auf der Seite mit landwirtschaftlicher Nutzung als höher eingeschätzt als im Baugebiet. Dies, weil das Gelände zu den Liegenschaften hin ansteigt, während rechtsufrig Flachufer erstellt werden können, ohne dadurch die (bereits extensive) landwirtschaftliche Bewirtschaftung einzuschränken (s. Interessenabwägung in Kapitel 7).

### **6.2. Reduktion des Gewässerraums**

#### **6.2.1. Dicht überbautes Gebiet**

Die Abschnitte Jona-09, Jona-11 bis Jona-14 und der Abschnitt Jona WR f0082 werden als beidseitig dicht überbaut gewertet, während die Abschnitte Jona-08, Jona-10 und Jona-15 als einseitig dicht überbaut gewertet werden (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)). Für diese Abschnitte wird eine detaillierte, abschliessende Beurteilung in Anhang A09 vorgenommen.

Erläuternd dazu, wird für die Beurteilung des Abschnitts Jona-09 auf die Grundlage Nr. 78 im Kapitel 2.5 des vorliegenden Berichts verwiesen: Im genehmigten privaten Gestaltungsplan "Bleichiwies" von 2012 wurde der Abschnitt Jona-09 rechtsufrig als dicht überbaut festgelegt. Das im Gestaltungsplan festgelegte Baufeld A ragt fast bis zur kommunalen Gewässerabstandslinie in diesem Abschnitt, ein Bauvorhaben auf diesem Baufeld wurde im April 2025 bewilligt (BVV 24.2730). Nachfolgend wird der Abschnitt Jona-09 deshalb als nicht nur linksufrig, sondern als beidseitig dicht bebaut behandelt.

Der Abschnitt Jona-16 wird als tendenziell dicht überbaut gewertet, jedoch nicht abschliessend beurteilt, weil keine Absicht für eine Reduktion besteht (s. unten Interessenabwägung in Kapitel 7). Die Zuweisung der Abschnitte Jona-17 und Jona-18 zu nicht dicht überbaut, ist ebenfalls im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

## 6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Gemäss Kapitel 3.5.2 im Bericht Teil I ALLGEMEIN wird für diejenigen Abschnitte, für welche eine Reduktion angezeigt ist, der Nachweis erbracht, ob eine Reduktion hydraulisch (aus Sicht Hochwasserschutz) möglich ist und wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann/soll/darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Hochwasserschutz sichergestellt ist und die weiteren Anliegen (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung, soweit betroffen), angemessen berücksichtigt werden.

Gemäss Fachgutachten beträgt der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen von je 3 m) 28 m in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11 (vgl. Kapitel 5.1.1) und ist somit kleiner als der minimale Gewässerraum. Gemäss HWS-Nachweis (vgl. Kapitel 5.1.2) ist der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz auch in den Abschnitten ohne Fachgutachten (Jona-12 bis Jona-17) kleiner als der minimale Gewässerraum. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist somit aus Sicht Hochwasserschutz möglich und kann, in den obigen dicht überbauten Abschnitten, vorgenommen werden.

Gewichtige Kriterien für eine Reduktion des Gewässerraums sind (a) der Einfluss auf unter- und oberirdische Infrastrukturen, (b) der Einfluss auf öffentliche und private Nutzungen sowie (c) ortsplanerische und städtebauliche Aspekte. Ausschlaggebend sind die Kriterien (b) und (c) sowie insbesondere auch die aus der aktuellen Rechtsprechung abgeleiteten Indizien: Mit den reduzierten Gewässerräumen kann in den dicht überbauten Gebieten der Einfluss auf privates Eigentum deutlich verringert werden und die Siedlungsentwicklung in den Kernzonen bzw. Zentrumszonen wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Gegen eine Reduktion des Gewässerraums sprechen ökologische Kriterien.

Die Reduktion ist in Erwägung aller Interessen in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-15 tragbar, dementsprechend wird in diesen Abschnitten ein reduzierter Gewässerraum unter Einhaltung des Raumbedarfs aus Sicht Hochwasserschutz ausgeschieden (vgl. Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung Hochwasserschutz)). Im eingedolten Abschnitt Jona-13 besteht heute kein Öffnungspotential, da die Eindolung rund 3.5 m bis 4 m unter dem Freibad Sunntal verläuft. Im Falle einer künftigen Umgestaltung des Freibads / Ersatzneubauten kann allerdings eine Ausdolung geprüft werden. Die Reduktion in diesem Abschnitt erfolgt daher nicht auf die minimale Eingriffsbreite, sondern auf die beidseitig bestehenden Gewässerabstandslinien (s. unten Kapitel 6.3).

## 6.2.3. Fazit

In den Abschnitten Jona-09, Jona-11, Jona-12 und Jona-14 wird der Gewässerraum aufgrund der abschliessend beurteilten Lage im dicht überbauten Gebiet beidseitig auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert. Linksufrig in den Abschnitten Jona-08 und Jona-15 wird aufgrund des einseitig dicht überbauten Gebiets der Gewässerraum einseitig auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert. Rechtsufrig im Abschnitt Jona-10 wird aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Kernzone, Gebäude sehr nahe am Gewässer) der Gewässerraum einseitig auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert. Im eingedolten Abschnitt Jona-13 erfolgt die Reduktion beidseitig auf die bestehenden Gewässerabstandslinien.

Mit dem bis auf den im Fachgutachten ermittelten Raumbedarf Hochwasserschutz ein- oder beidseitig reduzierten Gewässerraum in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-11 kann gemäss dem Verfahren Roulier eine Erfüllung von mind. 68 % bzw. von ca. 75% der natürlichen Funktionen erreicht werden (vgl. Abbildung 5 des vorliegenden Berichts sowie Kapitel 3.4.2 im Technischen Bericht Teil I), so dass nahezu sämtliche natürliche Funktionen minimal erfüllt werden. Die Funktion Strukturvielfalt bei der Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrische Funktion kaum bis nur teilweise.

Auch im reduzierten Gewässerraum der Abschnitte Jona-12 bis Jona-15, für welche kein Fachgutachten und keine Ermittlung gemäss dem Verfahren Roulier vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass eine mässige bis ausreichende Erfüllung der natürlichen Funktionen erreicht werden kann, da der reduzierte Gewässerraum sowohl die bestehende Sohle als auch die Ufer (Regelprofil mit möglichen Böschungen 1:2, für eine allfällige Revitalisierung) umfasst.

### **6.3. Harmonisierung**

Verkehrsbaulinien sowie Wald- und Gewässerabstandslinien entlang des Gewässerraums im Projektperimeter sind abschnittsweise vorhanden und tangieren diesen zum Teil. Eine Harmonisierung mit den bestehenden Abstandslinien wurde abschnittsweise geprüft, aber, bis auf die Abschnitte Jona-09 (rechtsufrig) Jona-13, in keinem Abschnitt als zweckmässig erachtet, weil sie zu einer massiven, aus Sicht des Gewässer(raum)s unzweckmässigen Reduktion der Gewässerraumbreite führen würde, und entsprechend nicht vorgenommen. Im Abschnitt Jona-13 besteht heute kein Öffnungspotenzial, wobei eine Offenlegung bei einer allfälligen Umgestaltung des Freibads nicht abschliessend ausgeschlossen werden kann. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum im Abschnitt Jona-13 auf die bestehenden Gewässerabstandslinien reduziert und entsprechend harmonisiert. Im Abschnitt Jona-18 erfolgt linksufrig die Harmonisierung auf die Gewässerparzellengrenze und die im Kapitel 6.1 erwähnte asymmetrische Anordnung.

Bei Gewässern, für die ein Gewässerraum festgelegt wird bzw. wurde, beträgt der Pufferstreifen ChemRRV 3 m ab der Uferlinie und liegt im Projektperimeter deutlich innerhalb des Gewässerraums. Eine Harmonisierung mit dem Pufferstreifen ist daher in keinem Abschnitt möglich, weil sie zu einer massiven Reduktion des Gewässerraums führen würde.

Im Abschnitt Jona-08 erfolgt im unteren und im oberen Bereich je eine Harmonisierung: Am unteren Ende des Projektperimeters wird der Beginn des Gewässerraums mit der Parzellengrenze der Grundstücke Nrn. 8901 (Wasserrechtsweiher) und 8041 (ARA) harmonisiert. Unterhalb der Abschnittsgrenze Jona-08 zu Jona-09 wird der Gewässerraum linksufrig mit der Gewässerabstandslinie – teils ohne auskragende Gewässerabstandslinie, zwischen den Gebäuden mit den GVZ Nrn. 1887 und 1956 – harmonisiert, um die Wasserfläche nach dem Absturz (Wasserfall) ausreichend in den Gewässerraum zu integrieren.

Im Abschnitt Jona-09 wird rechtsufrig mit der Mantellinie des Baufeldes A aus dem Gestaltungsplan "Bleichiwies" harmonisiert, welche sich auf die kommunale Gewässerabstandslinie bezieht.

Im Abschnitt Jona-13 wird der Gewässerraum mit den beidseitigen Gewässerabstandslinien entlang der Jona harmonisiert.

Im oberen Bereich des Abschnitts Jona-17 wird der Gewässerraum linksufrig mit der Gewässerparzelle Kat. Nr. 9225 harmonisiert, sodass das Ufergehölz des Naturschutzgebiets in den Gewässerraum integriert wird.

Die Harmonisierungen sind im Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung) zusammengefasst.

## **6.4. Fazit**

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird aufgrund der lokalen Gegebenheiten einzig im Abschnitt Jona-18 als sinnvoll erachtet.

In den Abschnitten Jona-08, Jona-10 und Jona-15 (einseitig) sowie Jona-09 und Jona-11 bis Jona-14 (beidseitig) wird aufgrund der baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum unter den minimalen Gewässerraum auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert.

Der bestimmte Gewässerraum wird in den Abschnitten Jona-08, Jona-09, Jona-13, Jona-17 und Jona-18 mit anderen Vorgaben harmonisiert, indem dieser an die Vorgaben angepasst wird. Es handelt sich dabei um eine Angleichung an die Gewässerparzelle bzw. kommunale Gewässerabstandslinie.

## **7. Schlussprüfung**

Je Abschnitt wird gemäss Kapitel 3.6 im Bericht I ALLGEMEIN im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Dem Anhang A02 Schritt 5 sind die Resultate der Gewässerraumfestlegung an der Jona im Siedlungsgebiet von Wald und Fischenthal zu entnehmen. Dem Anhang A13 sind die Detailpläne zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen.

Im Rahmen der Schlussprüfung ist eine umfassende Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung für diejenigen Abschnitte erforderlich, in denen vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abgewichen wird (Erhöhung oder Anpassung). Die verschiedenen Schritte der Interessenabwägung sind in den Anhängen A10 bis A12 dokumentiert. Für die Jona im Siedlungsgebiet von Rüti und Dürnten ist eine ausführliche Interessenabwägung für alle Abschnitte, ausser Jona-17, aufgrund der vorgenommenen Reduktion oder Erhöhung, erforderlich.

Für den Abschnitt Jona-17 wird auf eine umfassende Interessenabwägung verzichtet, weil der minimale, symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird und nur punktuell, linksufrig, im oberen Abschnittsbereich eine Harmonisierung vorgenommen wird. Die Harmonisierung erfolgt mit der Gewässerparzelle der Jona, dadurch sind aber keine weiteren Parzellen betroffen. Für diesen Abschnitt wird die Recht- und Zweckmässigkeit des Gewässerraums vereinfacht beurteilt (vgl. Kapitel 7.4).

### **7.1. Interessenermittlung**

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgt auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

### **7.2. Interessensbewertung**

Das Resultat der Interessensbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessensbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

### **7.3. Interessensabwägung**

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

Die Festlegung des Gewässerraums dient einer übergeordneten planerischen Festlegung zur langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen. Sie ist grundeigentümergebunden und basiert auf einer Interessensabwägung mit der zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten Planungen und Bauvorhaben und der gegebenen Hochwassersituation.

Nachfolgend werden eine abschnittsspezifische Herleitung, Bewertung und Abwägung der im vereinfachten Verfahren ermittelten, betroffenen Interessen vorgenommen. Dabei wird die Interessenabwägung für all jene Abschnitte hergeleitet, für welche eine Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 vorgesehen ist (Erhöhung / Anpassung).

Rechtskräftige, übrige Planungsverfahren (z.B. ortsplanerische Festlegungen wie Gewässerabstandslinien) werden in die Interessenabwägung miteingebunden. Diese sind sowohl verfahrenstechnisch als auch im Sinne des demokratischen Prozesses legitimiert und allfällige Rechtsmittel wurden ggf. bereits bei deren Festsetzung ergriffen. Es ist daher zweckmässig, die Gewässerraumfestlegung mit den bereits geltenden Planungsinhalten abzugleichen.

Ziel der übergeordneten Gewässerraumfestlegung ist, die zurzeit geltenden, restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes durch kantonal festgesetzte Gewässerräume abzulösen – dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine den lokalen Gegebenheiten angepasste Festlegung im Sinne der Raumsicherung zugunsten des Fliessgewässers ermöglicht.

Die vorliegende Interessenabwägung dient dem Überblick der tangierten Anspruchsgruppen. Dabei soll ein über die Gewässerabschnitte einheitlicher Umgang mit den unterschiedlichen Interessen aufgezeigt werden. Sie hat keinen endgültig abschliessenden Charakter. Die festgesetzten Gewässerräume können zu einem späteren Zeitpunkt – sei dies im Rahmen eines Gestaltungsplans oder eines wasserbaulichen Projekts – auf kleinräumigere, konkretere Ansprüche und Interessen abgestimmt und entsprechend angepasst werden. Eine allfällige Einzelfallbetrachtung kann daher im Rahmen eines Projekts oder Bauvorhabens nachgelagert zur vorliegenden Interessenabwägung stattfinden.

### **7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum**

Die Beurteilung und der Entscheid werden nachfolgend abschnittsweise begründet. Die Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 17 zusammengestellt und auf den Gewässerraumplänen (Anhang A13) dargestellt. Die Herleitung und Resultate der Gewässerraumfestlegung sind ausserdem im Anhang A02 aufgeführt.

**Tabelle 17:** Zusammenfassung der Gewässerraumbreiten an der Jona.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	festgelegter Gewässerraum	Anpassung / Begründung
Nr.	[m]	[m]	[-]
Jona-08	45	36.5	- Reduktion linksufrig - Harmonisierung
Jona-09	45	28	- Reduktion beidseitig - Harmonisierung rechtsufrig mit komm. Gewässerabstandslinie / Baufeld A des priv. GP
Jona-10	45	36.5	- Reduktion rechtsufrig
Jona-11	45	28	- Reduktion beidseitig
Jona-12	40	27.1	- Reduktion beidseitig
Jona-13	40	18.6 – 18.8	- Reduktion beidseitig - Harmonisierung beidseitig mit komm. Gewässerabstandslinie
Jona-14	40	25	- Reduktion beidseitig
Jona-15	34	30.2	- Reduktion linksufrig
Jona-16	26	37.6	- Erhöhter Gewässerraum aufgrund der Revitalisierung
Jona-17	26	26	- Minimaler Gewässerraum (Schutzgebiet) - punktuelle Harmonisierung mit der Gewässerparzelle der Jona
Jona-18	12	17	- Erhöhter Gewässerraum aufgrund der Revitalisierung - linksufrig Harmonisierung mit der Gewässerparzelle der Jona - Asymmetrie
WR-Kanal f0082 «Bleiche»	Verzicht auf Gewässerraum (vgl. Anhang A06)		

Bezüglich Betroffenheit und deren verbundenen Einschränkungen wird auf das Kapitel 2 des Technischen Berichts I ALLGEMEIN verwiesen, insbesondere:

- Bestehende Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen der betroffenen Bauten und Anlagen in der Bauzone bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie gemäss § 357 PBG auch innerhalb des Gewässerraums möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.
- Der Unterhalt der bestehenden Strassen, Wege und allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) sowie der Erhalt allfälliger Schutzobjekte bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich. Bei Verbreiterungen oder kompletten Neuanlagen ist, sofern Anordnungsspielraum besteht, die Anordnung ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen oder

die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der Anlage nachzuweisen (Art. 41c Abs. 1. GSchV).

- Die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch den Gewässerraum nicht geändert (§ 15 I HWSchV).
- Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Bauten und Anlagen müssen gemäss dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 21 WWG) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten. Abschnittsweise sind auch Gewässerbau- und -abstandslinien vorhanden, welche diesen Mindestabstand erhöhen. Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011: bei Fliessgewässern mit einer aktuellen Gerinnesohle bis 12 m Breite – wie vorliegend die Jona – dürfen in einem beidseitigem Uferstreifen von 8 m plus je die aktuelle Gerinnesohlenbreite grundsätzlich nur (neue) Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen.
- Der Erhalt der im Anhang A05 dokumentierten betroffenen Interessen wird durch die Gewässerraumfestlegung nicht verhindert. Ebenfalls ist die Bewirtschaftung des betroffenen Waldes sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich weiterhin möglich.
- Sollte sich im Zuge eines Wasserbauprojekts zeigen, dass der im vereinfachten Verfahren festgelegte Raumbedarf nicht vollumfänglich beansprucht werden muss oder für die baulichen Massnahmen nicht ausreichend ist, kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren revidiert werden. Bis dahin ist der vorliegende Gewässerraum die beste Lösung, um eine weitere Beanspruchung des (Gewässer-)Raums zu verhindern und die notwendige Koordination bei zukünftigen Planungen sicherzustellen.
- Die durch die Gewässerraumfestlegung betroffenen Altlasten stellen keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers hinsichtlich eines möglichen Auswaschens dar. Es handelt sich um Flächen, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, wodurch sie nicht sanierungspflichtig sind. Auf eine Abstimmung des Gewässerraums mit den betroffenen Flächen des Katasters für belastete Standorte (KbS) wird daher verzichtet.

## **Jona-08**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem einseitig reduzierten Gewässerraum von 36.5 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert und dem linksufrigen dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Unterhalb des Übergangs zum Abschnitt Jona-09 erfolgt eine kurze Harmonisierung des Gewässerraums mit der linksufrigen Gewässerabstandslinie, um die Wasserfläche nach dem Absturz (Wasserfall) vollständig in den Gewässerraum zu integrieren. Mit der linksufrigen, auskragenden Gewässerabstandslinie zwischen den Gebäuden mit den GVZ Nrn. 1887 und 1956 wird nicht harmonisiert, um den Anordnungsspielraum von Hochbauten nicht zusätzlich einzuschränken.

Ausschlaggebend für die linksufrige Reduktion des Gewässerraum auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz (s. Anhang A12). Es handelt sich dabei linksufrig um ein dicht überbautes Gebiet mit der ARA Wald und der Kernzone (ISOS-Objekt). Mit einem minimalen Gewässerraum kämen linksufrig mehrere Anlagen der ARA Wald und denkmalgeschützte Objekte regionaler Bedeutung innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und der Gewässernutzung. Der Gewässerraum wurde einseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ist etwas grösser als der minimale Raumbedarf aus Sicht HWS. Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können (Erfüllungsgrad ca. 75 %). Auch für allfällig erforderliche Sanierungsmassnahmen in der Restwasserstrecke aus Sicht der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes wird genügend Raum gesichert.

*Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist linksufrig rund 4.5 m kleiner und rechtsufrig rund 4 m grösser als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 37 m Breite). Es ist linksufrig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche im Bereich der ARA bis zu rund 3 m kleiner ist als der Gewässerraum; im Bereich der Kernzone wurde der Gewässerraum mit der Gewässerabstandslinie teils harmonisiert. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, zumindest linksufrig (Siedlungsgebiet) zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen. Rechtsufrig (Wald) ist die Betroffenheit/Einschränkung ebenfalls unwesentlich.

*Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Linksufrig wird die ARA Wald nur randlich vom Gewässerraum tangiert und ist durch die bestehende Gewässerabstandslinie ohnehin schon leicht einschränkt. Unter dem Titel der erweiterten Bestandesgarantie nach §357 PBG bleiben gewisse Um- und Ausbauten, Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Zudem dürfen im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen neu erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV), wobei eine stufengerechte Beurteilung des Bauvorhabens im Gewässerraum vor dem Erteilen einer Bewilligung erfolgen muss. Für ARAs ist die Erbringung der Nachweise des öffentlichen Interesses und der Standortgebundenheit in der Regel mit wenig Aufwand möglich, so dass für Ausbauvorhaben in der Regel eine Bewilligung erteilt werden kann. Insofern wird die Betroffenheit der ARA durch den Gewässerraum als gering eingestuft.

Durch die linksufrige Reduktion liegen einzelne denkmalgeschützte Hochbauten (Turbinenhaus und Maschinenpark) nicht mehr im Gewässerraum und die Abwasserreinigungsanlage (ARA) wird nur randlich tangiert.

Das Denkmalschutzobjekt «Mündung Unterwasserkanal f0082», von regionaler Bedeutung, liegt in der Jona und ist folglich von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Allfällig beabsichtigte, bauliche Massnahmen sind mit dem AWEL im Rahmen von Sonderbaugenehmigungen zu koordinieren.

Die privaten Gestaltungspläne «Bleichiwies» (rechtsufrig) und «Lindenhof» (linksufrig), beide am 30. Oktober 2012 genehmigt, sind vom Gewässerraum tangiert. Gemäss Gestaltungsplan «Bleichiwies» handelt sich beim vom Gewässerraum betroffenen Bereich um Freiraum II, welcher naturnah zu gestalten ist. Im Gestaltungsplan «Lindenhof» wurde die Gewässerabstandslinie, an die der Gewässerraum harmonisiert wird, bereits berücksichtigt. Die Auswirkung des Gewässerraums auf diese beiden Gestaltungspläne ist daher unwesentlich.

Die Bewirtschaftung des rechtsufrig betroffenen Waldes (vorliegend: mit Erholungsfunktion) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

## **Jona-09**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 28 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert und dem linksufrigen dicht überbauten und rechtsseitig aufgrund der bestehenden Festlegungen als dicht überbaut eingestuftes Gebiet (Unterkapitel 6.2.1) Rechnung getragen. Die Interessen der baulichen Gegebenheiten, Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz werden höher gewichtet als die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums. Trotz dieser Reduktion wird ausreichend Raum für den Hochwasserschutz gesichert. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können (Erfüllungsgrad ca. 68 %). Auch für allfällig erforderliche Sanierungsmassnahmen in der Restwasserstrecke aus Sicht der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes wird genügend Raum gesichert.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 4.5 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 37 m Breite). Es ist beidseitig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche linksufrig rund 2.5 m kleiner und rechtsufrig ungefähr gleich gross (punktuelle Abweichung von 0.25 m) ist als der Gewässerraum. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die linksufrige Kernzone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegt, wird durch die einseitige Reduktion weniger betroffen, wobei einige Gebäude weiterhin im reduzierten Gewässerraum verbleiben. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um denkmalgeschützte Objekte regionaler Bedeutung (Kohlenschopf, Baumwollmagazin, Scheune) bzw. um ISOS-Objekte in einer Zone A. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel A gelten das Erhalten der Substanz (alle

Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten), Abbruchverbot, keine Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

Der linksufrige betroffene Gestaltungsplan «Lindenhof» ist durch den reduzierten Gewässerraum leicht mehr betroffen als durch die bestehende Gewässerabstandslinie, da der Gewässerraum rund 2.5 m breiter ist. In diesem Bereich liegen aber die erwähnten denkmalgeschützten Gebäude. Der rechtsufrige betroffene Gestaltungsplan «Bleichiwies» ist durch den reduzierten Gewässerraum nicht mehr betroffen als durch die bestehende Gewässerabstandslinie. Gemäss privatem Gestaltungsplan «Bleichiwies» würde das Baufeld A auf der rechten Uferseite innerhalb der heute noch unbebauten Industriezone teilweise im bisherigen übergangsrechtlichen Uferstreifen sowie im projektierten minimalen Gewässerraum zu liegen kommen. Im 2012 genehmigten privaten Gestaltungsplan «Bleichiwies» wurde der Abschnitt Jona-09 jedoch rechtsufrig als dicht überbaut beurteilt und entsprechend von einem «reduzierten» Gewässerraum ausgegangen und daraufhin im April 2025 die Bewilligung für das Bauvorhaben auf dem Bau-  
feld A im Süden der Bleichiwies erteilt (BVV 24-2730). Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit wird vom rechtskräftigen Gestaltungsplan und von der rechtskräftigen Baubewilligung nicht abgewichen. Der Abschnitt Jona-09 wird daher weiterhin als beidseitig dicht überbaut behandelt und der Gewässerraum beidseitig auf die Breite des Raumbedarfs aus Sicht Hochwasserschutz reduziert (rechtsufrig mit der Mantellinie des Bau-  
felds A abgestimmt). Vom reduzierten Gewässerraum wird rechtsseitig lediglich ein Unterstand (ohne GVZ-Nr.) tangiert. Die Auswirkung des reduzierten Gewässerraums auf die beiden Gestaltungspläne wird daher als unwesentlich erachtet.

Die rechtsufrige, unbebaute Industriezone wird aktuell als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, weshalb die Festlegung des minimalen Gewässerraums vorliegend keine Auswirkungen auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung hat.

## **Jona-10**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem einseitig reduzierten Gewässerraum von 36.5 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert und dem rechtsufrigen dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Die Interessen der baulichen Gegebenheiten, Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz werden rechtsufrig höher gewichtet als das Erfüllen des minimalen Gewässerraums. Trotz dieser rechtsufrigen Reduktion wird ausreichend Raum für den Hochwasserschutz gesichert. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können (Erfüllungsgrad ca. 75 %). Auch für allfällig erforderliche Sanierungsmassnahmen in der Restwasserstrecke aus Sicht der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes wird genügend Raum gesichert. Linksufrig ist zudem durch die Raumsicherung mit dem minimalen Gewässerraum abschnittsweise, wo die Kernzone unbebaut ist und aktuell als Wiese landwirtschaftlich genutzt wird, eine Revitalisierung mit natürlichem Ufer bzw. Uferabflachung und Zugang für gewässerbezogene Erholung möglich.

*Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist rechtsufrig rund 6 m kleiner und linksufrig rund 2.5 m grösser als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 40 m Breite). Es ist beidseitig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche rund 1.5 m bis 10 m (rechts- bzw. linksufrig) kleiner ist als der Gewässerraum. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit rechtsufrig zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen. Linksufrig sind die Einschränkungen durch den Gewässerraum neu etwas (verhältnismässig) grösser.

*Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die Kernzone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegt, wird rechtsufrig durch die einseitige Reduktion weniger und linksufrig durch den minimalen Gewässerraum leicht mehr betroffen als durch die Übergangsbestimmungen. Einige Gebäude verbleiben jedoch weiterhin im Gewässerraum. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um denkmalgeschützte Objekte regionaler und kommunaler Bedeutung (Webereigebäude, ehem. Trocknungsturm, ehem. Spinnmaschinengebäude, Kosthaus) bzw. um ISOS-Objekte in einer Zone A. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel A gelten das Erhalten der Substanz (alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume integral erhalten), Abbruchverbot, keine Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

Die privaten Gestaltungspläne «Claridapark» (genehmigt am 23. Januar 2007) und «Lindenhof» sind linksufrig vom minimalen Gewässerraum tangiert. Gemäss Gestaltungsplan «Claridapark» handelt es sich bei den vom Gewässerraum betroffenen Bereichen um Freiraum I, welcher naturnah zu gestalten ist, um Kernzonenbereich 3 und um Baufeld A bzw. Grundstücke Nrn. 9324 und 9667. Innerhalb des im Gestaltungsplan festgelegten Baufeldes bestehe, aufgrund der Grösse des Baufeldes A, ein Anordnungsspielraum für Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen würden. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als verhältnismässig eingestuft. Der Gestaltungsplan «Lindenhof» ist durch den minimalen Gewässerraum mehr betroffen als durch die bestehende Gewässerabstandslinie. Der Anordnungsspielraum für Bauten und Anlagen wird dadurch mehr eingeschränkt, die neuen Einschränkungen durch den Gewässerraum werden allerdings als verhältnismässig erachtet.

Die linksufrige, teils unbebaute Kernzone wird aktuell teilweise als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Die im Gewässerraum zu liegen kommenden Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV), weshalb die Festlegung des minimalen Gewässerraums vorliegend keine Auswirkungen auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung hat.

## **Jona-11**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 28 m wird dem beidseitig dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen, ohne die natürliche Funktionen des Gewässerraums unverhältnismässig zu schmälern. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nicht erforderlich und eine Harmonisierung wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung (s. Anhang A12). Es handelt sich um ein dicht bebauten Gebiet (Kernzone) und viele Bauten und Anlagen stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Grundrissflächen der Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr so stark angeschnitten.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine künftige Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass nahezu alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier) erfüllt werden können (Erfüllungsgrad ca. 68 %, Funktion terrestrische Längsvernetzung nicht erfüllt). Auch für allfällig erforderliche Sanierungsmassnahmen an der Wehranlage und in der Restwasserstrecke aus Sicht der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes wird genügend Raum gesichert.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 6 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 40 m Breite). Es ist beidseitig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche unregelmässig wenige Meter kleiner ist als der Gewässerraum. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die Kernzone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegt, ist durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum weniger betroffen als durch die Übergangsbestimmungen. Einige Gebäude verbleiben jedoch weiterhin im Gewässerraum. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um denkmalgeschützte Objekte regionaler Bedeutung (Comptoir) bzw. um ISOS-Objekte in einer Zone A. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel A gelten das Erhalten der Substanz (alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten), Abbruchverbot, keine Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

Das Denkmalschutzobjekt «Wasserfassung f0082», von regionaler Bedeutung, liegt in der Jona und ist folglich von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Allfällig beabsichtigte, bauliche Massnahmen sind mit dem AWEL im Rahmen von Sonderbaugenehmigungen zu koordinieren.

Der private Gestaltungsplan «Claridapark» ist linksufrig vom reduzierten Gewässerraum tangiert. Gemäss Gestaltungsplan «Claridapark» handelt sich beim vom Gewässerraum betroffenen Bereich um Freiraum I, welcher naturnah zu gestalten ist. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

## **Jona-12**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 27.1 m wird dem beidseitig dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen, ohne die natürliche Funktionen des Gewässerraums unverhältnismässig zur schmälern. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nicht erforderlich und eine Harmonisierung wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung (s. Anhang A12). Es handelt sich um ein dicht bebauten Gebiet (Kernzone) und viele Bauten und Anlagen stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Grundrissflächen der Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr so stark angeschnitten.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine künftige Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 4.4 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 35.8 m Breite). Es ist beidseitig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche unregelmässig wenige Meter kleiner ist als der Gewässerraum. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die Kernzone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegt, ist durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum weniger betroffen als durch die Übergangsbestimmungen. Einige Gebäude verbleiben jedoch weiterhin im Gewässerraum. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um ISOS-Objekte vor allem in den Zone B und b. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel B gelten das

Erhalten der Struktur (Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten), der Abbruch von Altbauten nur in Ausnahmefällen und besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel b gelten das Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind, und Gestaltungsvorschriften sowie Auflagen für Neubauten, Bepflanzungen usw. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

### **Jona-13**

#### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Im eingedolten Abschnitt Jona-13 besteht heute kein Öffnungspotential und kein Hochwasserschutzdefizit, weshalb eine Erhöhung des Gewässerraums nicht erforderlich ist. Im Falle einer künftigen Umgestaltung des Freibads Sunntal/Ersatzneubauten kann allerdings eine Ausdolung geprüft werden. Daher erfolgt in diesem Abschnitt eine Reduktion auf die bzw. eine Harmonisierung des Gewässerraums mit den beidseits der Jona vorhandenen Gewässerabstandslinien. Mit dem beidseitig reduzierten Gewässerraum von 18.6 m bis 18.8 m Breite wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert und dennoch dem beidseitig dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Im dicht bebauten Gebiet (Kernzone) stehen viele Bauten und Anlagen, unter anderem auch diejenigen des Freibads Sunntal, dicht am Gewässer oder sogar über der Dole. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Grundrissflächen der Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung des Freibads sowie des rechtsufrig privaten Grundstücks Kat. Nr. 7304 wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr so stark angeschnitten (s. Anhang A12).

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine künftige Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz.

#### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum wird mit der beidseitig vorhandenen Gewässerabstandslinie harmonisiert und ist beidseitig rund 8.6 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 35.8 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

#### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die Kernzone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegt, ist durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum weniger betroffen als durch die Übergangsbestimmungen. Einige Gebäude verbleiben jedoch weiterhin im Gewässerraum. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um ISOS-Objekte in einer Zone a. Für eine Umgebungszone oder Umgebungsrichtung mit Erhaltungsziel a gelten

das Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche, kein Baugebiet, strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten und spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

#### **Jona-14**

##### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 25 m wird dem beidseitig dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen, ohne die natürliche Funktionen des Gewässerraums unverhältnismässig zur schmälern. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nicht erforderlich und eine Harmonisierung wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung (s. Anhang A12). Es handelt sich dabei um ein dicht bebautes Gebiet (mehrheitlich Kernzone) und viele Bauten und Anlagen stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Grundrissflächen der Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr so stark angeschnitten.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine künftige Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz.

##### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 5.4 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 35.8 m Breite). Es ist beidseitig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche ungefähr deckungsgleich mit dem Gewässerraum verlaufen. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

##### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die Kernzone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegt, ist durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum weniger betroffen als durch die Übergangsbestimmungen. Einige Gebäude verbleiben jedoch weiterhin im Gewässerraum. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um ISOS-Objekte vor allem in einer Zone B. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel B gelten das Erhalten der Struktur (Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten), der Abbruch von Altbauten nur in Ausnahmefällen und besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung

von Neubauten. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

Die Bewirtschaftung des rechtsufrig betroffenen Waldes (vorliegend: mit Erholungsfunktion) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

Die rechtsufrige, unbebaute Wohnzone wird aktuell als Weide landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, weshalb die Festlegung des reduzierten Gewässerraums vorliegend keine Auswirkungen auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung hat.

## **Jona-15**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem einseitig reduzierten Gewässerraum von 30.2 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert und dem linksufrigen dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Die Interessen der baulichen Gegebenheiten, Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz werden linksufrig höher gewichtet als das Erfüllen des minimalen Gewässerraums. Trotz dieser linksufrigen Reduktion wird ausreichend Raum für den Hochwasserschutz gesichert. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist linksufrig rund 5.6 m und rechtsufrig rund 1.8 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 37.6 m Breite). Es ist beidseitig eine Gewässerabstandslinie vorhanden, welche unregelmässig kleiner ist als der Gewässerraum. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern sogar zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die linksufrige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung und Industriezone, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung liegen, werden durch die einseitige Reduktion weniger betroffen, wobei einige Gebäude weiterhin im reduzierten Gewässerraum verbleiben. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um denkmalgeschützte Objekte (Fabrikgebäude) bzw. um ISOS-Objekte in einer Zone A. Für Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel A gelten das Erhalten der Substanz (alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten), Abbruchverbot, keine Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als unwesentlich eingestuft.

Rechtsufrig werden durch den minimalen Gewässerraum keine Gebäude tangiert. Die Bewirtschaftung des betroffenen Waldes (vorliegend: mit Erholungsfunktion) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

## **Jona-16**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Der vorgesehene Gewässerraum von 37.6 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Aufgrund der Ökomorphologie (wenig beeinträchtigt) wird der minimale Gewässerraum erhöht und der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden.

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums ist die Revitalisierung und der Hochwasserschutz. Mit dem erhöhten Gewässerraum wird genügend Raum für eine künftige Revitalisierung gesichert und der bestehende, wenig beeinträchtigte Ökomorphologische Zustand geschützt. Zudem werden mit der Erhöhung zusätzliche, nicht bebaute Flächen gesichert, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers gefördert werden können.

Die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung (linksufrig) sind durch diese Erhöhung stark betroffen.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig ca. 0.6 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 38.8 m Breite) und rund 7 m grösser als die beidseitig vorhandene Gewässerabstandslinie. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern zu einer kleinen Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Während rechtsufrig keine Gebäude vom erhöhten Gewässerraum tangiert werden, kommen linksufrig mehrere Gebäude in der Industriezone nahezu komplett im Gewässerraum zu liegen. Es handelt sich zwar linksseitig um tendenziell dicht bebautes Gebiet, aber der Hochwasserschutz und die Revitalisierung bzw. der Naturschutz sind übergeordnete (nationale) Interessen und werden hier, vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Gebäude die erweiterte Bestandesgarantie geniessen (s. Vorwort), höher gewichtet als die Interessen der baulichen Gegebenheiten, Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz.

Die Bewirtschaftung des am Abschnittsende betroffenen Waldes (vorliegend: mit Erholungsfunktion und gravitative Naturgefahren) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

Die rechtsufrige, kantonale Landwirtschaftszone wird aktuell als Weide landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, weshalb die Festlegung des erhöhten Gewässerraums vorliegend keine Auswirkungen auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung hat.

## **Jona-17**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 26 m Breite wird hier genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial nicht erforderlich. Eine Reduktion ist andererseits nicht möglich, weil vorliegend die Lage im dicht überbauten Gebiet nicht geltend gemacht werden kann. Die vorgenommene Harmonisierung mit der Gewässerparzelle Kat. Nr. 9225 linksufrig im oberen Abschnittsteil, sodass das Ufergehölz des Naturschutzgebietes in den Gewässerraum integriert wird, führt zu keiner Anpassung in der Gewässerraumbreite bei den übrigen (Bau-)Parzellen und ist somit für die betroffenen Interessen bzw. Grundstückseigentümer irrelevant.

Ausschlaggebend für die Festlegung des minimalen Gewässerraums ist das Interesse der Revitalisierung und des Naturschutzes. Der vorliegende Gewässerraum sichert einen ausreichenden Raumbedarf für eine künftige Revitalisierung sowie für den Erhalt und die Förderung des Naturschutzgebietes «Grosswis» von kantonaler Bedeutung.

Demgegenüber sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung und der Landwirtschaft sowie des Bodenschutzes stark bis verhältnismässig betroffen.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 0.2 m kleiner als der übergangsrechtliche Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 26.5 m Breite). Es ist keine Gewässerabstandslinie vorhanden. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit/Einschränkung, sondern zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Das rechtsufrige Grundstück Kat. Nr. 9224 und die beiden sich darauf befindenden Gebäude (GVZ Nr. 1236) werden aufgrund ihrer Nähe zur Jona (verhältnismässig) stark in der Platzierung der Bauvolumen bzw. in der baulichen Nutzung vom minimalen Gewässerraum eingeschränkt, wobei diese starke Einschränkung nicht neu ist, sondern schon seit 2011 besteht (s. oben). Der Hochwasserschutz und die Revitalisierung bzw. der Naturschutz sind aber übergeordnete (nationale) Interessen.

Rechtsufrig, unterhalb der Jonatalstrasse sind Biodiversitätsförderflächen und Wiesen auf dem grossen, landwirtschaftlich genutzten Grundstück Kat. Nr. 6474 sowie Ufergehölz linksufrig im Naturschutzgebiet betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, weshalb die Festlegung des erhöhten Gewässerraums (Schutzgebiet) vorliegend keine Auswirkungen auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung hat.

Anthropogene Böden sind leicht betroffen, wobei die Schaffung neuer FFF in der Regel nicht möglich ist, weil sie vorliegend im Naturschutzgebiet liegen und Bodenaufwertungen in Naturschutzgebieten i.d.R. nicht bewilligungsfähig sind. FFF sind aktuell jedoch keine vorhanden bzw. keine betroffen.

## **Jona-18**

### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Der vorgesehene Gewässerraum von 17 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Aufgrund der Ökomorphologie (wenig beeinträchtigt) wird der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV erhöht und gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden.

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums ist der Erhalt und die Förderung der Biodiversität und indirekt das Revitalisierungspotenzial. Mit dem erhöhten Gewässerraum wird genügend Raum für eine allfällig künftige Revitalisierung gesichert und der bestehende, wenig beeinträchtigte Ökomorphologische Zustand geschützt. Zudem werden mit der Erhöhung zusätzliche, nicht bebaute Flächen gesichert, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers gefördert werden können.

Die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung (linksufrig) sowie der Landwirtschaft (rechtsufrig) sind durch diese Erhöhung unwesentlich betroffen.

Die vorgenommene Harmonisierung mit den Strassenparzellen des Durchlasses Tössalstrasse, welche senkrecht zur Gewässerachse der Jona liegen, führt zu keiner Anpassung in der Gewässerraumbreite und ist somit für die betroffenen Interessen irrelevant.

Der um rund 2.5 Meter asymmetrisch nach rechts verschobene (Kapitel 6.1) und linksseitig mit den Grenzen der Gewässerparzelle zu den Bauparzellen harmonisierte Gewässerraum (Unterkapitel 6.3) führt dazu, dass keine Bauparzellen der Gemeinde Fischenthal mehr betroffen sind. Rechtseitig sind Landwirtschaftsflächen (als Wiese bewirtschaftet) auf dem Gemeindegebiet von Wald ZH betroffen, jedoch keine Fruchtfolgeflächen. Mit der Harmonisierung bzw. Asymmetrie erhöht sich zwar die Betroffenheit für die Landwirtschaft um rund 2.5 m, das Revitalisierungspotenzial wird auf der Seite mit landwirtschaftlicher Nutzung aufgrund der Geländeverhältnisse aber als höher eingeschätzt als im Baugebiet.

### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum entspricht rechtsseitig in etwa dem übergangsrechtlichen Uferstreifen und ist linksseitig rund 5 m kleiner als dieser (Uferstreifen vorliegend: insgesamt 22 m Breite). Es ist keine Gewässerabstandslinie vorhanden. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit rechtsseitig zu keiner Änderung und linksseitig zu einer Entschärfung im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen.

### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Linksufrig sind die Bauparzellen in der Wohnzone WG 2.0 von Gibswil nicht vom Gewässerraum tangiert und es liegt somit keine Betroffenheit durch den Gewässerraum vor. Die Gewässerraumfestlegung hat somit keine Auswirkung auf die bauliche Nutzung und Gestaltung der betroffenen Bauparzellen.

Rechtsufrig ist eine Dauerwiese auf dem grossen, landwirtschaftlich genutzten Grundstück Kat. Nr. 8443 (Gemeinde Wald) betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV kann

der Gewässerraum weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, weshalb die Festlegung des erhöhten und asymmetrisch festgelegten Gewässerraums vorliegend keine Auswirkungen auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung hat. Anthropogene Böden sind rechtsufrig leicht betroffen, wobei die Schaffung neuer FFF in der Regel möglich ist. FFF sind aktuell jedoch keine betroffen.

### **Wasserrechtskanal «Bleiche» f0082**

Beim künstlich angelegten Wasserrechtskanal „Bleiche“ (WR-Nr. f0082) werden keine Gewässerschutzinteressen tangiert (vgl. Dokumentation im Anhang A06). Dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. c GSchV, stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

### **Fazit**

Die abschnittsweise vorgenommene Reduktion, Erhöhung oder Harmonisierung des Gewässerraums führt in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung in sämtlichen Abschnitten der Jona. Die Festlegung des Gewässerraums an der Jona im Siedlungsgebiet der Gemeinden Wald und Fischenthal sowie der Verzicht auf einen Gewässerraum für den Wasserrechtskanal «Bleiche» f0082 werden zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt. Der vorgesehene Gewässerraum der Jona ist aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung und der Gewässernutzung legitimiert und eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht angemessen beurteilt.

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen**
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A10 Tabelle Interessenermittlung**
- A11 Tabelle Interessenbewertung**
- A12 Tabelle Interessenabwägung**
- A13 Detailpläne Gewässerraum**
- A14 Hochwasserschutznachweise für Abschnitte ohne Fachgutachten**
- A15 Fotodokumentation vom 13. März 2025**
- A16 Koordinatenliste**



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A01: Formular Vorabklärung**

# Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinden: Wald und Fischenthal

Gewässer: Jona

## Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/ zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

## Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesinventare</li> </ul>			
1	- <b>BLN</b> – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			Hörnli-Bergland wird nicht von GWR tangiert.
2	- <b>ISOS</b> – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			ISOS in der Gemeinde Wald von GWR tangiert.
3	- <b>IVS</b> – Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			IVS Objekte ZH 270 und ZH 1248.2 betroffen.
4	- <b>Nationale Biotopinventare</b> (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			Kein Objekt des nationalen Biotopinventars im Projektperimeter.
5	- <b>WZVV</b> – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			Kein WZVV Gebiet im Projektperimeter.
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wild- und Siegfriedkarten</li> </ul>			Karten wurden bereits im Fachgutachten für die Breitenbestimmung und Bestimmung der naturnahen Referenzstrecke an der Jona berücksichtigt.
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Karten von Hans Conrad Gyger</li> </ul>			Karten wurden bereits im Fachgutachten für die Breitenbestimmung und Bestimmung der naturnahen Referenzstrecke an der Jona berücksichtigt.

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch <a href="http://www.maps.zh.ch">www.maps.zh.ch</a> ):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
8	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Gewässerraum</li> </ul>			Fachgutachten Gewässerraum für die Jona vorhanden.
9	<ul style="list-style-type: none"> <li>Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)</li> </ul>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kantonaler Richtplan</li> </ul>			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			<p>Landschaftsförderungsgebiet Nr. 13 (Wald-Rüti) in den Abschnitten Jona-08 und Jona-09 tangiert.</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Nr. 14 (Tössbergland) in den Abschnitten Jona-16 bis Jona-18 tangiert.</p>
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			Das Vorranggebiet in der Gemeinde Fischenthal wird vom GWR nicht tangiert.
20	- Fruchtfolgeflächen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
23	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kantonale Nutzungspläne</li> </ul>			Kantonale Landwirtschaftszone in den Abschnitten Jona-16 bis Jona-18 betroffen.
24.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich («Inventar 80») (nur für <b>Naturschutz</b>objekte aktuell!)</li> </ul>			Objekt Nr. 19 Grosswis in Jona-17.

24.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonales Inventar der <b>Landschafts-</b>schutzobjekte (Neufestsetzung vom 14. Januar 2022)</li> </ul>			
25	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Oberflächengewässer*</li> </ul>			offen und teils eingedolt
26	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökomorphologie Fließgewässer*</li> </ul>			Mehrheitlich künstlich / naturfremd bzw. stark beeinträchtigt. Jona-16 und Jona-18 wenig beeinträchtigt.
27	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerschutzkarte</li> </ul>			Au in Abschnitten Jona-08, -09, -13, -14, -17 und -18.
28	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Revitalisierungsplanung* Fließgewässer</li> </ul>			Jona-17 grosser Revitalisierungsnutzen, sonst Revitalisierungsnutzen gering bis mittel. Keine 1. Prio.
29	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser</li> </ul>			
30	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturgefahrenkarte*</li> </ul>			Mehrheitlich gering bis mittel. In den Abschnitten Jona-10 und Jona-15 bis Jona-17 erhebliche Gefährdung.
31	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte</li> </ul>			
32	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikokarte Hochwasser</li> </ul>			Ausser in Jona-18 (gross) kein bis kleines Risiko. Das Risiko in Jona-18 wird auf klein angepasst.
33	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochwasserschutzprojekte</li> </ul>			Nicht vorhanden.
34	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässernutzung* / Wasserrechte*</li> </ul>			Wasserrecht f0082 im Nebenschluss.
35	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierungsplanung Schwall/Sunk</li> <li>- Reaktivierung Geschiebehauhalt</li> <li>- Wiederherstellung Fischgängigkeit</li> </ul> </li> </ul>			Wasserkraftwerk Lindenhof unterhalb Abschnitt Jona-08 (nicht sanierungspflichtig) und Wasserkraftwerk Neutal oberhalb Abschnitt Jona-17 (Sanierungsbedarf). Beide Wasserrechte liegen nicht im Projektperimeter.
36	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)</li> </ul>			GWR tangiert Neu- und Ausbau der Rütistrasse in den Abschnitten Jona-08 bis Jona-10 nicht.  Ersatzneubau des Durchlasses an der Tösstalstrasse in Gibswil (Jona-18) durch das kantonale TBA.
37	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baulinien</li> </ul>			In Jona-15 und Jona-18 eine Baulinie tangiert.
38	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustellen Kantonsstrassen</li> </ul>			
39	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fuss- und Wanderwege</li> </ul>			Jona-09: Routen-ID 53492 und 53611  Jona-10: Routen-ID 53708 und 53501

				Jona-14/15: Routen-ID 53507 und 53461  Jona-16: Routen-ID 53507  Jona-18: Routen-ID 53488, 53527, 53504 und 53580
40	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)</li> </ul>			Gewässerparzellen AWEL, siehe TB.
41	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)</li> </ul>			Strassenparzellen des TBA, siehe TB.
42	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)</li> </ul>			Siehe Anhang A05.
43	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologische Zonen</li> </ul>			
44	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KO-BI)</li> </ul>			Siehe Anhang A05.
45	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldareale (AV-Daten)</li> </ul>			Jona-08, Jona-14 bis Jona-16.
46	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzwald (GIS-Layer)</li> </ul>			Jona-15 (Gerinnerelevanter Schutzwald Nr. 120.076G) und Jona-16 (Schutzwald mit Funktion gegen gravitative Naturgefahren Nr. 120.23).
47	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele</li> </ul>			Kategorien E1, S1 und S4 betroffen.
48	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wildtierkorridore (F+J)</li> </ul>			
49	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftliche Bewirtschaftung</li> </ul>			<p>Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden): Jona-08, Jona-09, Jona-18.</p> <p>Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden): Jona-10, Jona-17, Jona-18.</p> <p>Weiden: Jona-14, Jona-16.</p> <p>Übrige Flächen: Jona-17.</p> <p>BFF: Jona-16, Jona-17, Jona-18.</p>
50	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meliorationskataster</li> </ul>			Jona-15, s. Anhang A08.
51	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kataster der belasteten Standorte</li> </ul>			<p>Keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten:</p> <p>0120/I.0024-003 in Jona-09.</p> <p>0120/I.0009-001 in Jona-15.</p> <p>0120/I.0026-001 in Jona-17.</p>

52	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweiskarte anthropogene Böden</li> </ul>			<p>Jona-17 FFF Potential nicht vorhanden.</p> <p>Jona-18 FFF Potential vorhanden.</p>
53	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum-Potenziale</li> </ul>			<p>Feuchtgebietsergänzungen, Magerwiesen und wechselfeuchte Magerwiesen.</p>
54	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orthofoto</li> </ul>			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
55	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionales Raumordnungskonzept</li> </ul>			ROK Zürich Oberland enthält keine Gewässerrelevanten Einträge zur Jona.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionaler Richtplan</li> </ul>			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege</li> </ul>			Umgestaltung des Strassenraums Laupen, Rütli- und Tösstalstrasse in der Gemeinde Wald (Jona-14).  Im Abschnitt Jona-14 ist ein Radweg geplant.
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzobjekte</li> <li>Landschaftsschutzobjekte</li> </ul> </li> </ul>			
70	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte</li> </ul>			

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
71	• Kommunalen Richtplan			BZO Wald und Fischenthal (Grundlage 74).
72	• Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden			Jona Grenzgewässer der Gemeinden Wald und Fischenthal.
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			Kernzone innerhalb KOBI.
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			Jona-08 bis Jona-16.
81	- Waldabstandslinien			Jona-09, Jona-14 und Jona-16.
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			GK vorhanden.
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			Grundlage 36.
88	• Fuss- und Wanderwege			Grundlage 39 und 68.
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			Jona-10: Ehem. Spinnmaschinengebäude (Vers. Nr. 12001491), Kosthaus (Vers. Nr. 12001492), Kosthaus (Vers. Nr. 12001932), Kosthaus (Vers. Nr. 12001933).  Jona-15: Fabrikgebäude (Vers. Nr. 12001266).

90	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer</li> </ul>			Überbauung in Abschnitt Jona-12.
91	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien</li> </ul>			Keine Gewässerbaulinien vorhanden. Gewässerabstandslinie unter Grundlage 80 abgehandelt.
92	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)</li> </ul>			LEK Fischenthal: Für GWR nicht relevant, Jona nicht erwähnt.
93	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität</li> </ul>			
94	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster</li> </ul>			

\* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate**



**Kanton Zürich**  
**Baudirektion**  
**Amt für Abfall, Wasser,**  
**Energie und Luft**

Festlegung  
GEWÄSSERRAUM  
**Herleitung und Resultate**

**GEMEINDEN**

**Wald, Fischenthal**

**AUTOREN:**

Suter von Känel Wild  
Förrlibuckstrasse 30  
8005 Zürich

Basler & Hofmann AG  
Bachweg 1  
8133 Esslingen

**ORT / DATUM:**

Zürich, 27.03.2026

# Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraums Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ <sub>x</sub>	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

## Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDEN: Wald, Fischenthal

Gewässer- nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Kilometrierung		Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungs- planung	Eindolungen, Abstürze, Kunstabauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
			[km von]	[km bis]							
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[km von]	[km bis]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
2583	Jona	Jona-08	7.902	8.116	214	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	gering, mittel	mittel	1 Absturz, 1 Bauwerk	öB, K (I), Wald, IG 5.5
2583	Jona	Jona-09	8.116	8.231	115	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	keine, gering	mittel	2 Abstürze, 2 Bauwerke	IG 5.5, K (I)
2583	Jona	Jona-10	8.231	8.49	259	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	gering, erheblich	mittel	2 Bauwerke	K (I)
2583	Jona	Jona-11	8.49	8.623	133	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	gering, Restgefährdung	mittel	3 Bauwerke	K (I)
2583	Jona	Jona-12	8.623	8.719	96	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	gering	mittel	-	K (I)
2583	Jona	Jona-13	8.719	8.787	68	Eingedolter Bach/Fluss	Eingedolt	gering	gering	-	K (I)
2583	Jona	Jona-14	8.787	9.041	254	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	keine, gering	gering	2 Bauwerke	K (I), öB, Wald, W 1.8
2583	Jona	Jona-15	9.041	9.204	163	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	gering, mittel, erheblich	gering	3 Abstürze, 2 Bauwerke	K (I), WG 2.6, IG 5.5, Wald, WG 2.0
2583	Jona	Jona-16	9.204	9.336	132	Offener Bach/Fluss	Wenig beeinträchtigt	gering, mittel, erheblich	gering	1 Absturz	WG 2.0, IG 5.5, Lk, Wald
2583	Jona	Jona-17	10.626	10.714	88	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	gering, erheblich	gross	1 Bauwerk	WG 2.0, Lk, Wald
2583	Jona	Jona-18	13.189	13.298	109	Offener Bach/Fluss	Wenig beeinträchtigt	Restgefährdung, keine, geringe, mittel	gering	3 Abstürze, 1 Bauwerk	WG 2/40%, Wald, Lk
f0082	Wasserrecht	WR_f0082	0	0.493	493	WR-Kanal im Nebenschluss	-	keine, gering	-	-	K (I)

## Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

**GEMEINDEN:** Wald, Fischenthal

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Gewässerraum-Gutachten für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	nGSB gemäss Fachgutachten*	(Gerinne-)Sohlenbreite [m]	Breitenvariabilität	natürliche (Gerinne-)Sohlenbreite*	Minimaler Gewässerraum**
<b>NACHWEIS:</b>							
Name Abschnitt	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]		[m]	[Auswah dropdown]	[m]	[m]
Jona-08	nein	ja	15	7	keine	14	45
Jona-09	nein	ja	15	7	eingeschränkt	10.5	45
Jona-10	nein	ja	15	8***	keine	16	45
Jona-11	nein	ja	15	8***	keine	16	45
Jona-12	nein	nein		6.6***	keine	13.2	40
Jona-13	nein	nein		6.6***	keine	13.2	40
Jona-14	nein	nein		6.6***	keine	13.2	40
Jona-15	nein	nein		7.2***	eingeschränkt	10.8	34
Jona-16	nein	nein		7.6***	ausgeprägt	7.6	26
Jona-17	ja	nein		3.5	ausgeprägt****	3.5****	26
Jona-18	nein	nein		2***	ausgeprägt	2	12
WR_f0082	-	-		-	-	-	Verzicht

\* die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in den Fachgutachten anhand der Analyse von alten Karten und Fotos, naturnahen Referenzzuständen und empirischer Formeln hergeleitet

\*\* nach Art. 41a GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

\*\*\* bei der Begehung vom 13. März 2025 ermittelte Gerinnesohlenbreiten

\*\*\*\* Breitenvariabilität und natürliche Gerinnesohlebreite des Abschnitts Jona-17 richten sich nach der Ökomorphologie der oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerabschnitte (Abschnitte Nrn. 44.1 und 42 gemäss Karte Ökomorphologie, wenig beeinträchtigt, 3.5 m Gerinnesohlenbreite, ausgeprägte Breitenvariabilität)

## Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

**GEMEINDEN:** Wald, Fischenthal

### FLIESSGEWÄSSER

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	FLIESSGEWÄSSER		Prüfung Unterhaltsstreifen: Ist eine Anpassung erforderlich?*	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltsstreifen**	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässerraum HWS
		offen	eingedolt				
		Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS				
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]
Jona-08	HQ100	22*		nein	28	nein	45
Jona-09	HQ100	22*		nein	28	nein	45
Jona-10	HQ100	22*		nein	28	nein	45
Jona-11	HQ100	22*		nein	28	nein	45
Jona-12	HQ100	21.1		nein	27.1	nein	40
Jona-13	HQ100	-	8.5	ja	14.5***	nein	40
Jona-14	HQ100	19		nein	25	nein	40
Jona-15	HQ100	20.4		nein	26.4	nein	34
Jona-16	HQ100	18.4		nein	24.4	nein	26
Jona-17	HQ100	14.8		nein	20.8	nein	26
Jona-18	HQ100	-****		-	-	nein	12
WR_f0082	-		-	-	-	-	Verzicht

\* gutachterlich ermittelte theoretisch erforderliche hydraulische Mindestbreite zur Durchleitung eines HQ<sub>100</sub>/HQ<sub>300</sub> gemäss Fachgutachten. Bei einer Verbreiterung des Gerinnes auf die HWS-Breite kann der HWS inkl. Freibord, unter Annahme der heutigen topographischen Verhältnisse (mit den vorhandenen Dämmen), gewährleistet werden. Allfällige Unterhaltswege sind in den HWS-Breiten nicht dazugerechnet.

\*\* i.d.R. ist für den Raumbedarfs aus Sicht HWS beidseitig ein Uferstreifen von je 3 m einzurechnen. In der hydraulischen Mindestbreite gemäss Fachgutachten sind allfällige Unterhaltswege nicht dazugerechnet.

\*\*\* für Unterhaltsarbeiten wird beidseitig ein Arbeitsraum von je 3 m statt 1 m eingerechnet

\*\*\*\* gemäss Erläuterung im Unterkapitel 5.1.2 des technischen Berichts keine Schwachstelle im Abschnitt Jona-18 vorhanden, Ersatzneubau des Durchlasses an der Tösstalstrasse.

## Schritt 3: Erhöhung (Erhöhung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDEN: Wald, Fischenthal

Name Abschnitt	REVITALISIERUNG:						NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:				GEWÄSSERNUTZUNG:		Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonalen Revitalisierungsplanungen ODER gemäss kantonaalem Richtplan?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökophologie ODER Vorranggebiet	Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Fachgutachten*			Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	
			Roulier 80%	Roulier 90%	Roulier 100%								
NACHWEIS:	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
Jona-08	nein	nein	41	51	60	nein	45	ja	nein	45	nein	nein	45
Jona-09	nein	nein	41	51	60	nein	45	ja	nein	45	nein	nein	45
Jona-10	nein	nein	41	51	60	nein	45	ja	nein	45	nein	nein	45
Jona-11	nein	nein	41	51	60	nein	45	ja	nein	45	nein	nein	45
Jona-12	nein	nein	-	-	-	nein	40	nein	nein	40	nein	nein	40
Jona-13	nein	nein	-	-	-	nein	40	nein	nein	40	nein	nein	40
Jona-14	nein	nein	-	-	-	nein	40	nein	nein	40	nein	nein	40
Jona-15	nein	nein	-	-	-	nein	34	nein	nein	34	nein	nein	34
Jona-16	nein	ja	-	-	-	ja	37.6	nein	nein	37.6	nein	nein	37.6
Jona-17	ja	ja	-	-	-	nein	26	nein	nein	26	nein	nein	26
Jona-18	nein	ja	-	-	-	ja	17	nein	nein	17	nein	nein	17
WR_f0082	-	-	-	-	-	-	Verzicht	-	-	Verzicht	-	-	Verzicht

\*der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen wurde in den Fachgutachten mit dem System nach Roulier ermittelt

## Schritt 4: Anpassung

**GEMEINDEN:** Wald, Fischenthal

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
Jona-08	45	ja	ja, abschiessend	nein	ja, einseitige Reduktion (links) (Kapitel 6.2)	Harmonisierung (Kapitel 6.3)	36.5
Jona-09	45	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	Harmonisierung (Kapitel 6.3)	28
Jona-10	45	ja	ja, abschiessend	nein	ja, einseitige Reduktion (rechts) (Kapitel 6.2)	nein	36.5
Jona-11	45	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	28
Jona-12	40	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	27.1
Jona-13	40	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	Harmonisierung (Kapitel 6.3)	18.6 - 18.8
Jona-14	40	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	25
Jona-15	34	ja	ja, abschiessend	nein	ja, einseitige Reduktion (links) (Kapitel 6.2)	nein	30.2
Jona-16	37.6	ja	ja, Tendenz	nein	nein	nein	37.6
Jona-17	26	ja	nein, Tendenz	nein	nein	Harmonisierung (Kapitel 6.3)	26
Jona-18	17	ja	nein, Tendenz	ja (Kapitel 6.1)	nein	Harmonisierung (Kapitel 6.3)	17
WR_f0082	-	-	-	-	-	-	Verzicht

## Schritt 5: Schlussprüfung

**GEMEINDEN:** Wald, Fischenthal

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
Jona-08	36.5	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	36.5
Jona-09	28	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	28
Jona-10	36.5	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	36.5
Jona-11	28	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	28
Jona-12	27.1	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	27.1
Jona-13	18.6 - 18.8	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	18.6 - 18.8
Jona-14	25	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	25
Jona-15	30.2	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	30.2
Jona-16	37.6	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	37.6
Jona-17	26	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	26
Jona-18	17	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	17
WR_f0082	-	Verzicht	Verzicht

# Übersicht Resultate

**GEMEINDEN:** Wald, Fischenthal

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
2583	Jona	Jona-08	214	45	nein	nein	nein	nein	ja	ja	36.5
2583	Jona	Jona-09	115	45	nein	nein	nein	nein	ja	ja	26
2583	Jona	Jona-10	259	45	nein	nein	nein	nein	ja	nein	36.5
2583	Jona	Jona-11	133	45	nein	nein	nein	nein	ja	nein	28
2583	Jona	Jona-12	96	40	nein	nein	nein	nein	ja	nein	27.1
2583	Jona	Jona-13	68	40	nein	nein	nein	nein	ja	ja	18.6 - 18.8
2583	Jona	Jona-14	254	40	nein	nein	nein	nein	ja	nein	25
2583	Jona	Jona-15	163	34	nein	nein	nein	nein	ja	nein	30.2
2583	Jona	Jona-16	132	26	nein	ja	nein	nein	nein	nein	37.6
2583	Jona	Jona-17	88	26	nein	nein	nein	nein	nein	ja	26
2583	Jona	Jona-18	109	12	nein	ja	nein	nein	nein	ja	17
f0082	Wasserrecht	WR_f0082	493	-	-	-	-	-	-	-	Verzicht

\* nach Art. 41a GschV

\*\* wegen asymmetrischer Anordnung, Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum



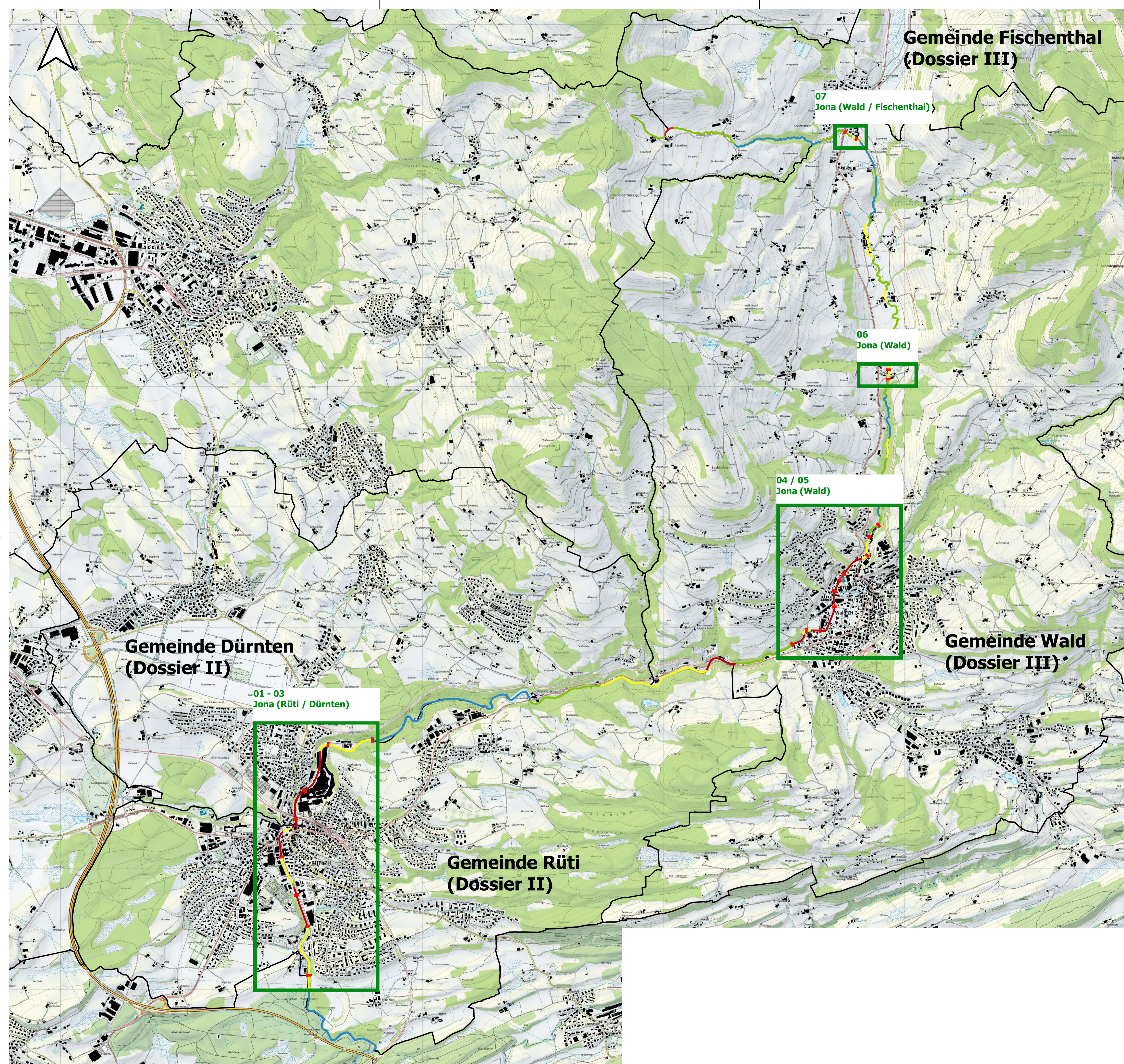
Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A03: Übersichtsplan**



# Übersichtsplan

Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583  
 Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität  
 1 : 15'000

**Planschnitt**

- Ausschnitt Detailpläne
- 01**  
**Jona** Detailplannummer und Gewässername

**Ergänzende Inhalte**

**Gemeinde**

- Siedlungsgebiet
- Wald
- Gemeinde- / Kantonsgrenze

**Ökomorphologie**

- eingedolt
- künstlich / naturfremd
- natürlich / naturnah
- stark beeinträchtigt
- wenig beeinträchtigt

**Gewässerraum**

- Abschnittsgrenze

**Basler & Hofmann** **SUTER VON KÄNEL WILD**

Plan Nr. 08756.000-00 Datum 27.03.2026

Kanton Zürich Baudirektion AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
 Walcheplatz 2, 8090 Zürich



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

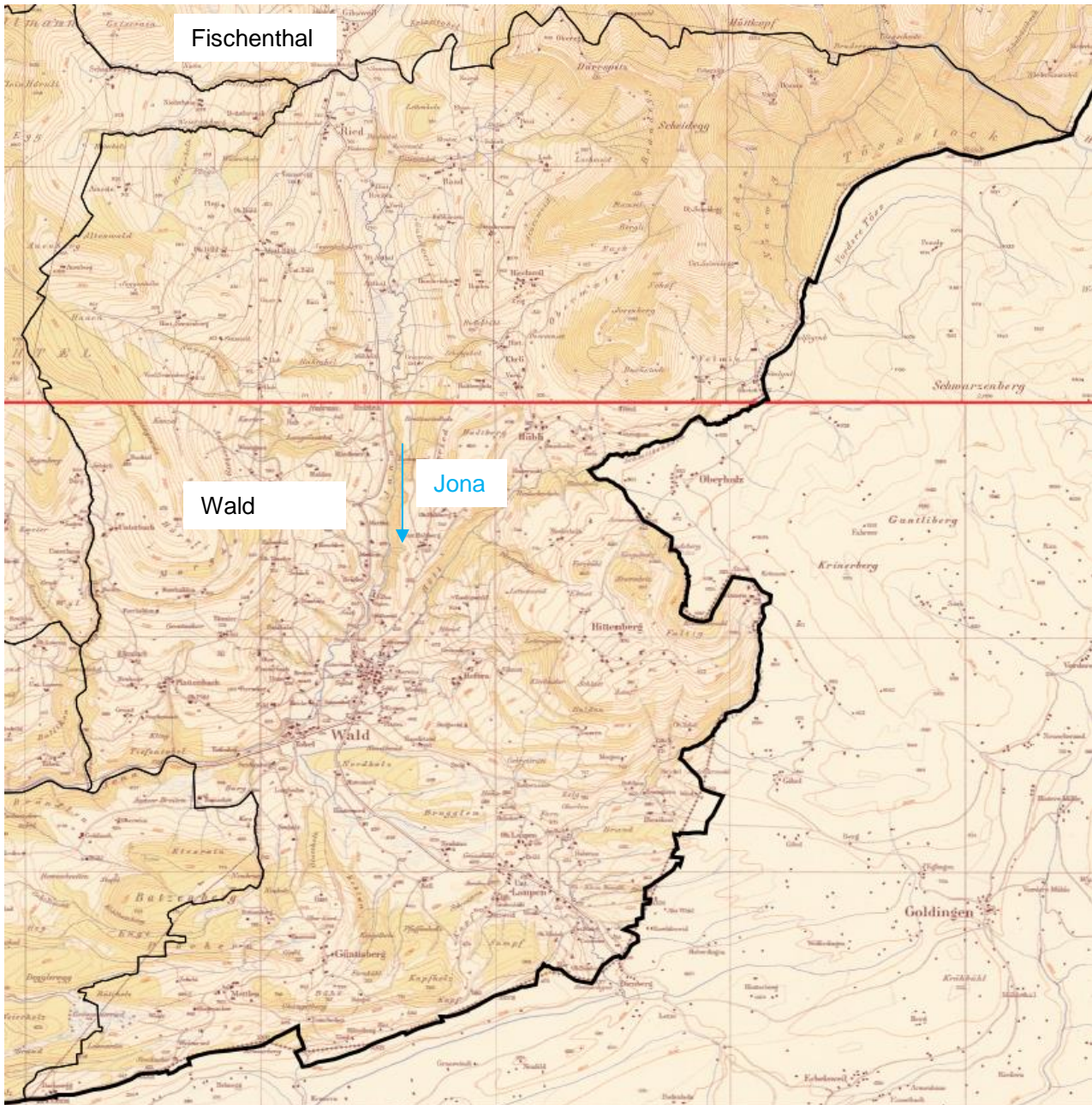
**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A04: Grundlagenplan**

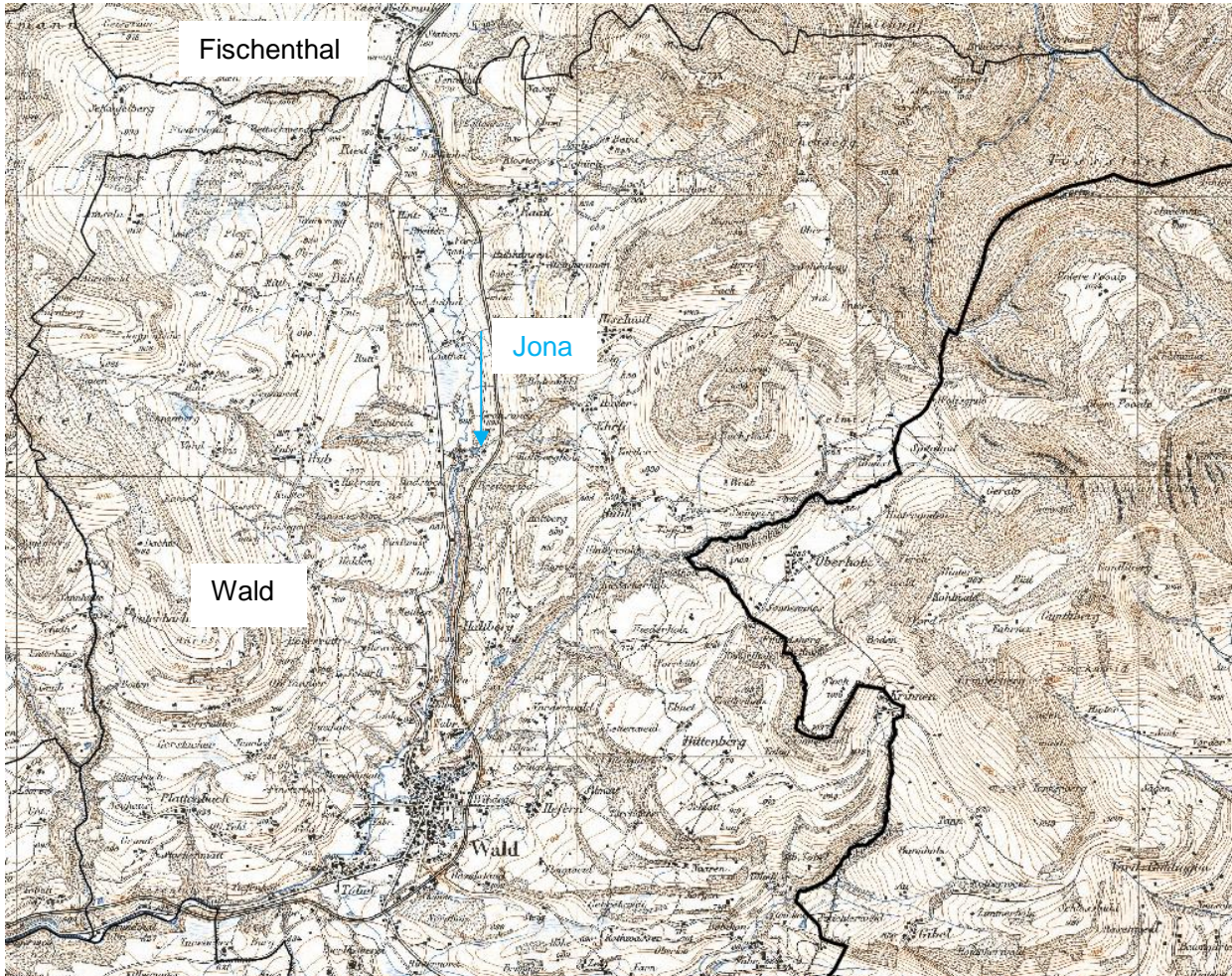


## ANHANG A04.1 – Wildkarte (~1850)



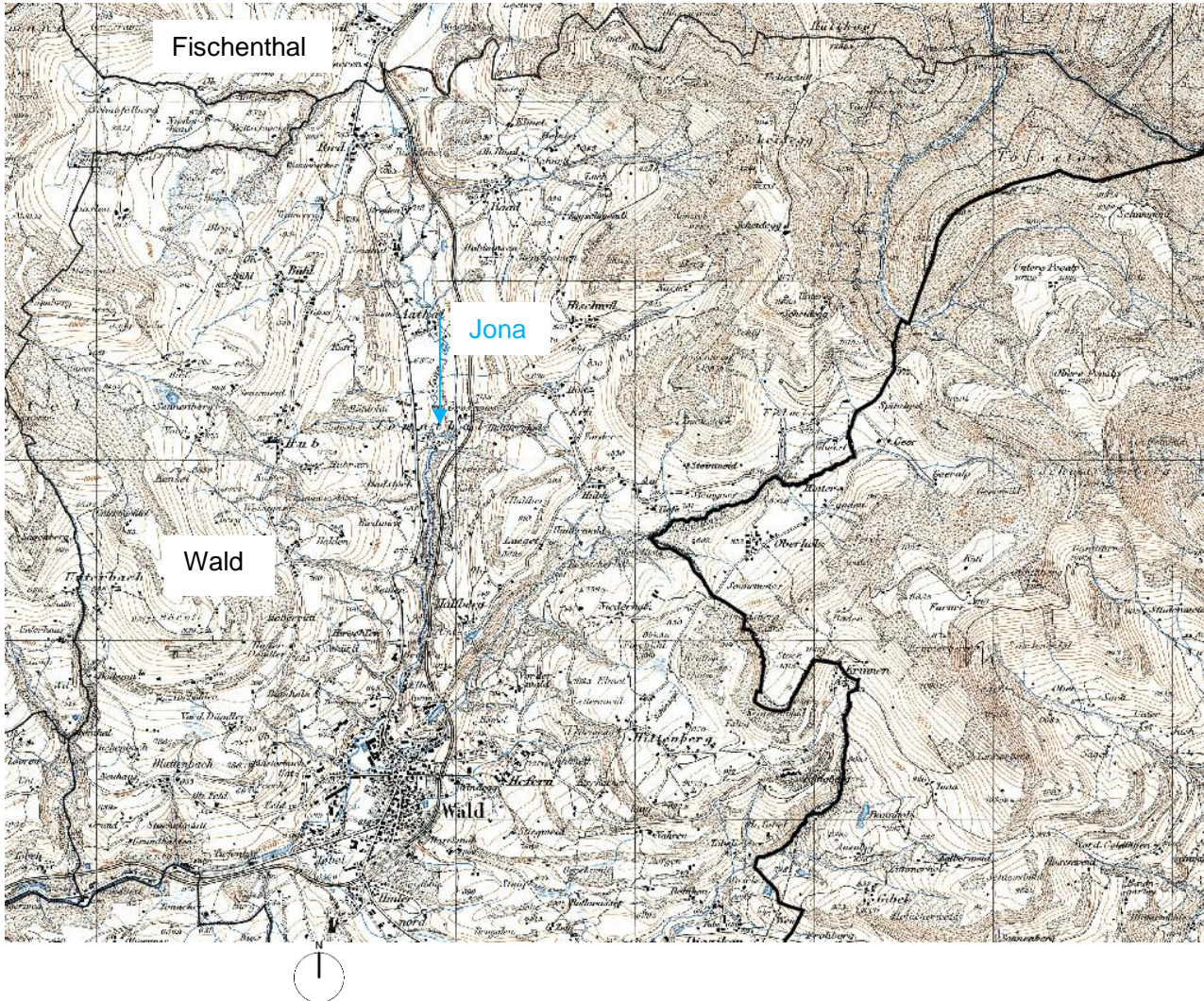


## ANHANG A04.2 – Siegfriedkarte (1880)



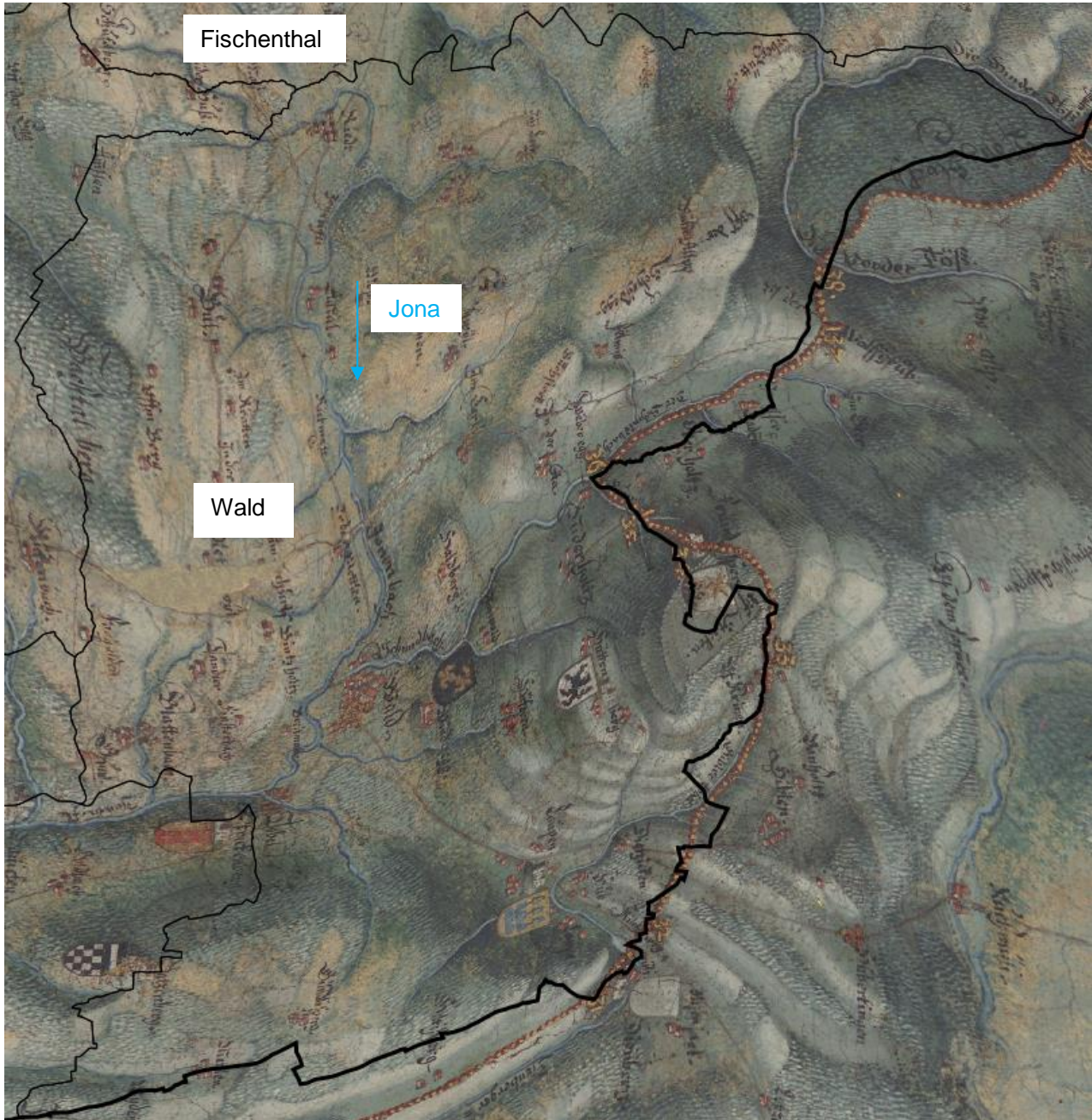


## ANHANG A04.3 – Siegfriedkarte (1930)



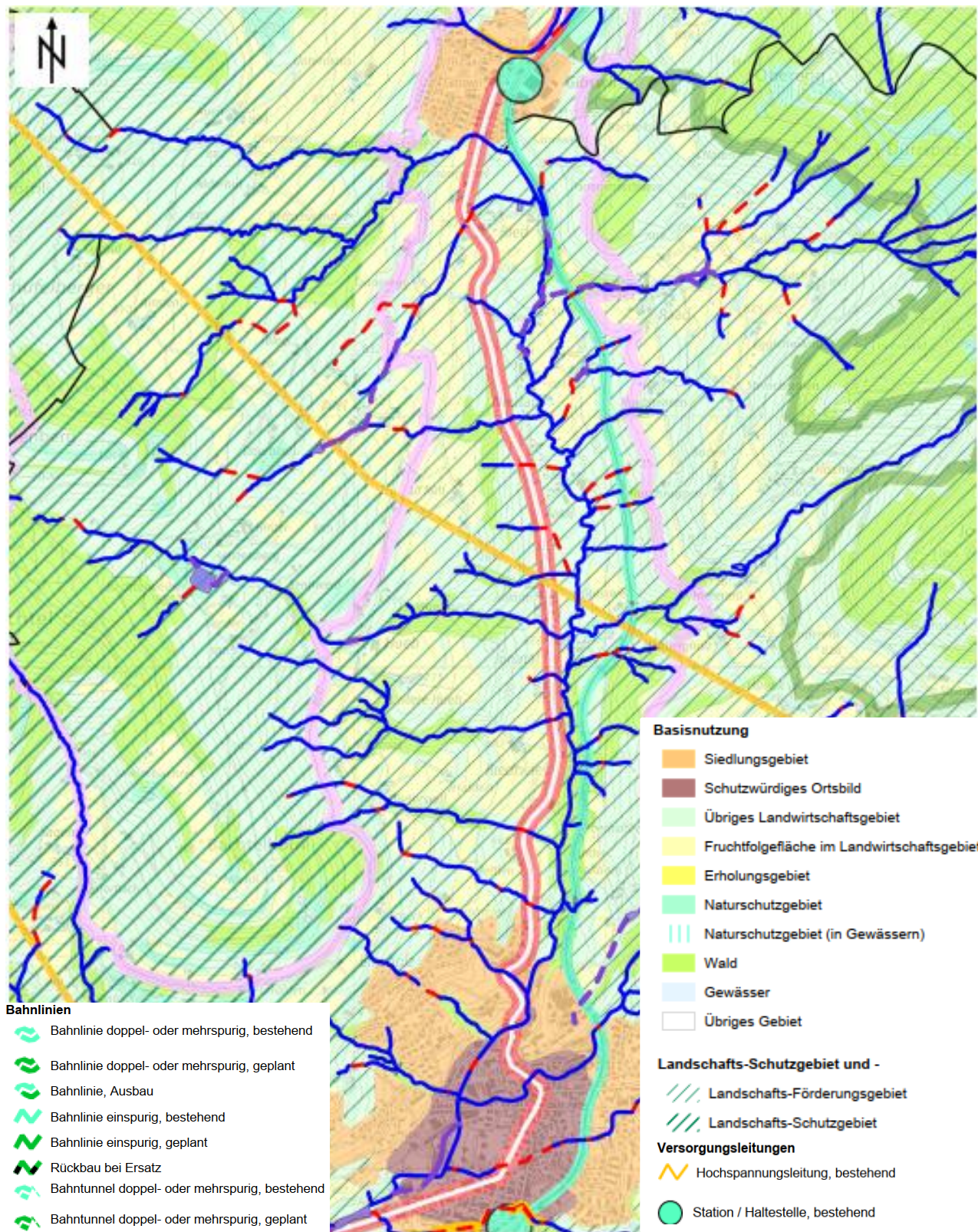


## ANHANG A04.4 – Karte von Hans Conrad Gyger (1667)



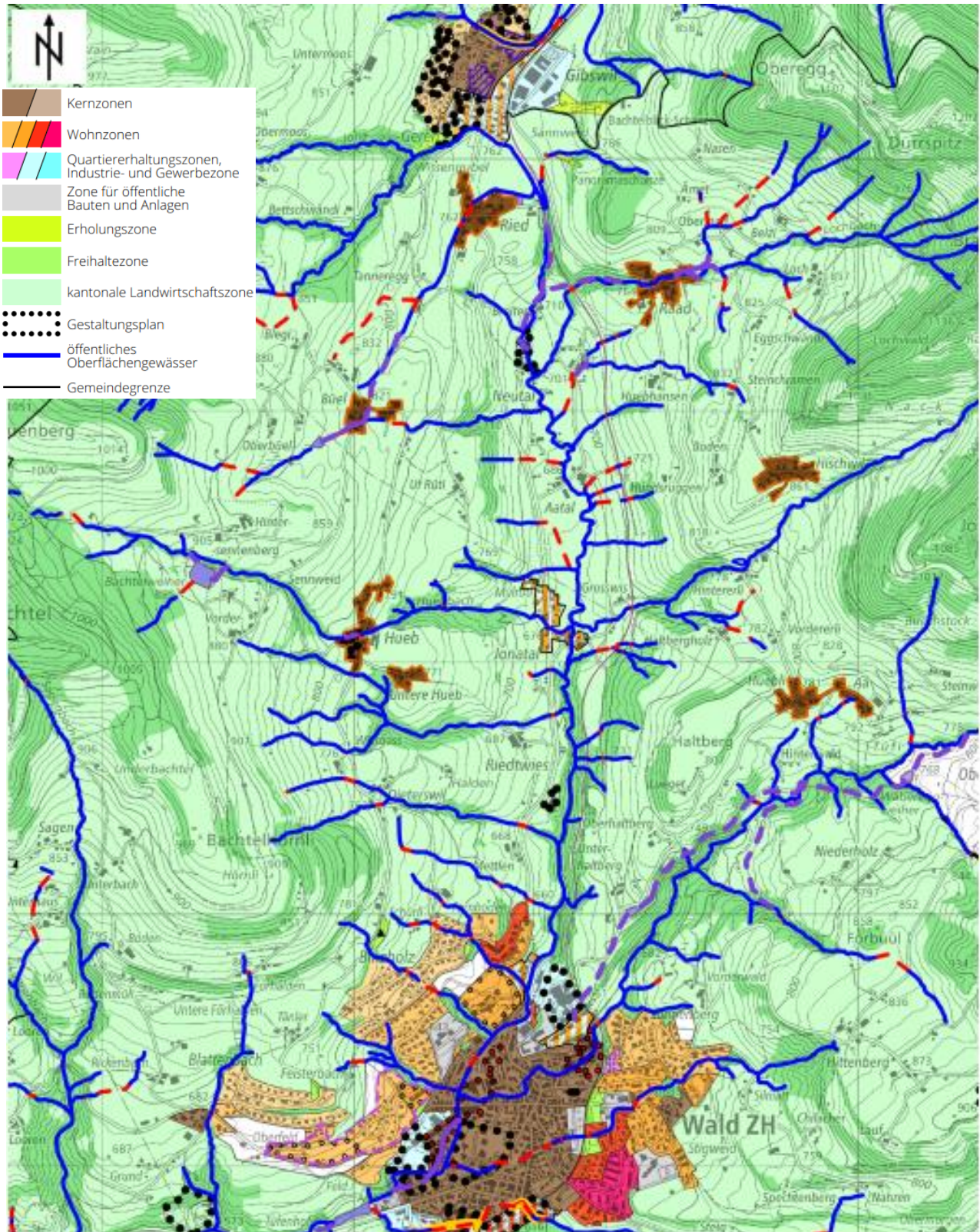


## ANHANG A04.5 – Kantonaler Richtplan







## ANHANG A04.6 – ÖREB Nutzungsplanung / Öffentliche Gewässer





## ANHANG A04.7 – Naturschutzgebiet (kantonal)

Objekt Nr. 19 Grosswis

-  Zone I Naturschutzzone I
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA

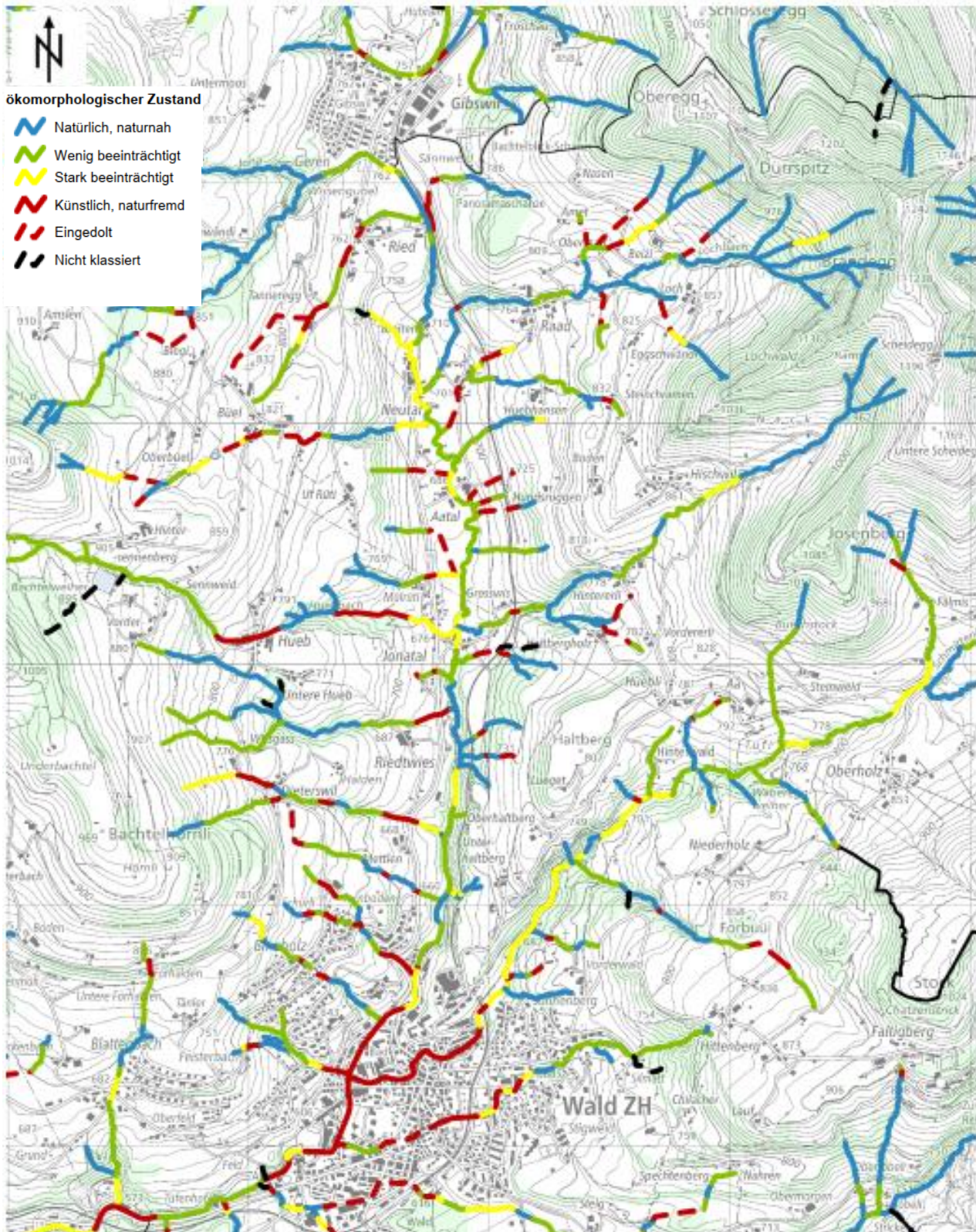
Zusatzinformation

-  Änderungsperimeter



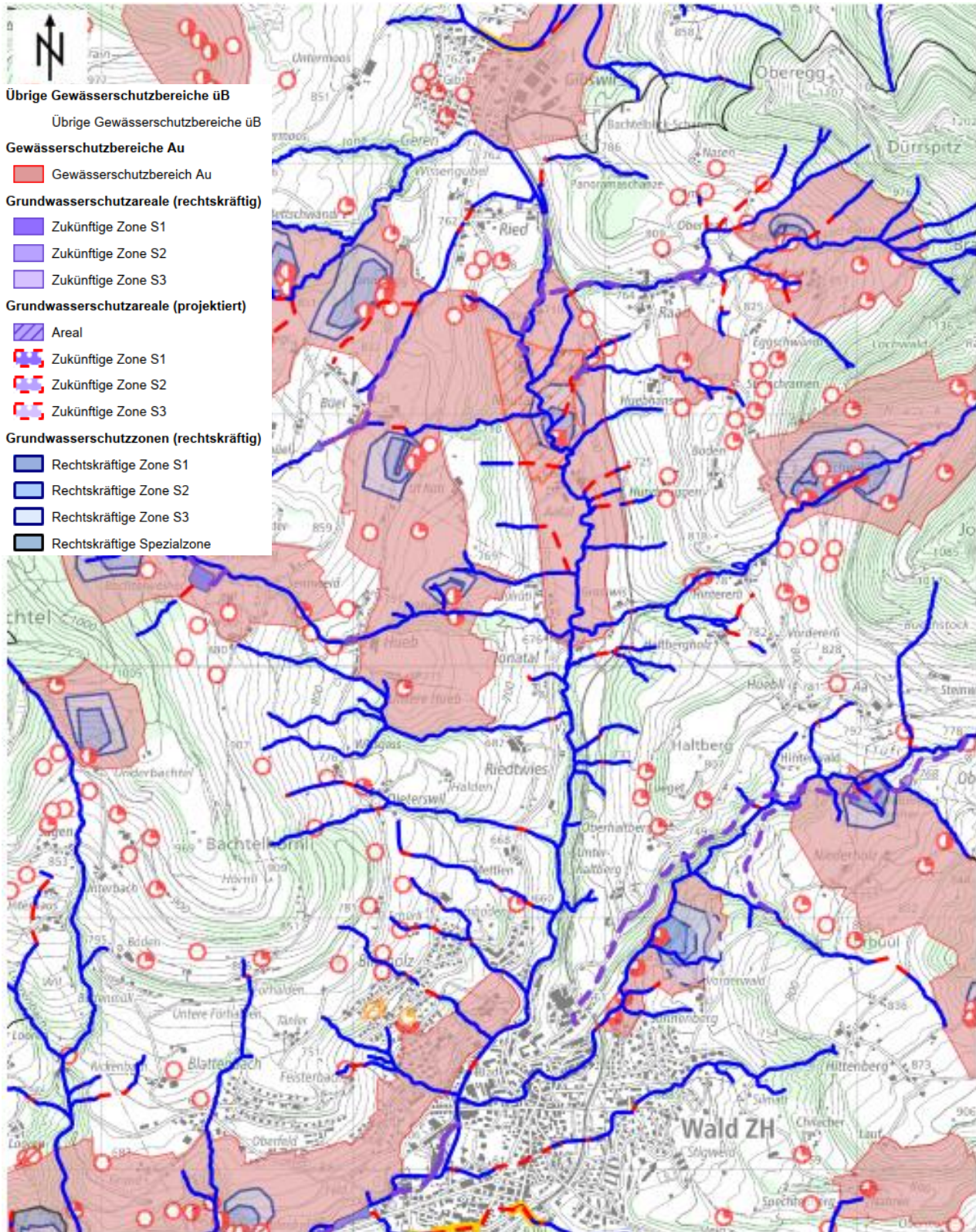


## ANHANG A04.8 – Ökomorphologie



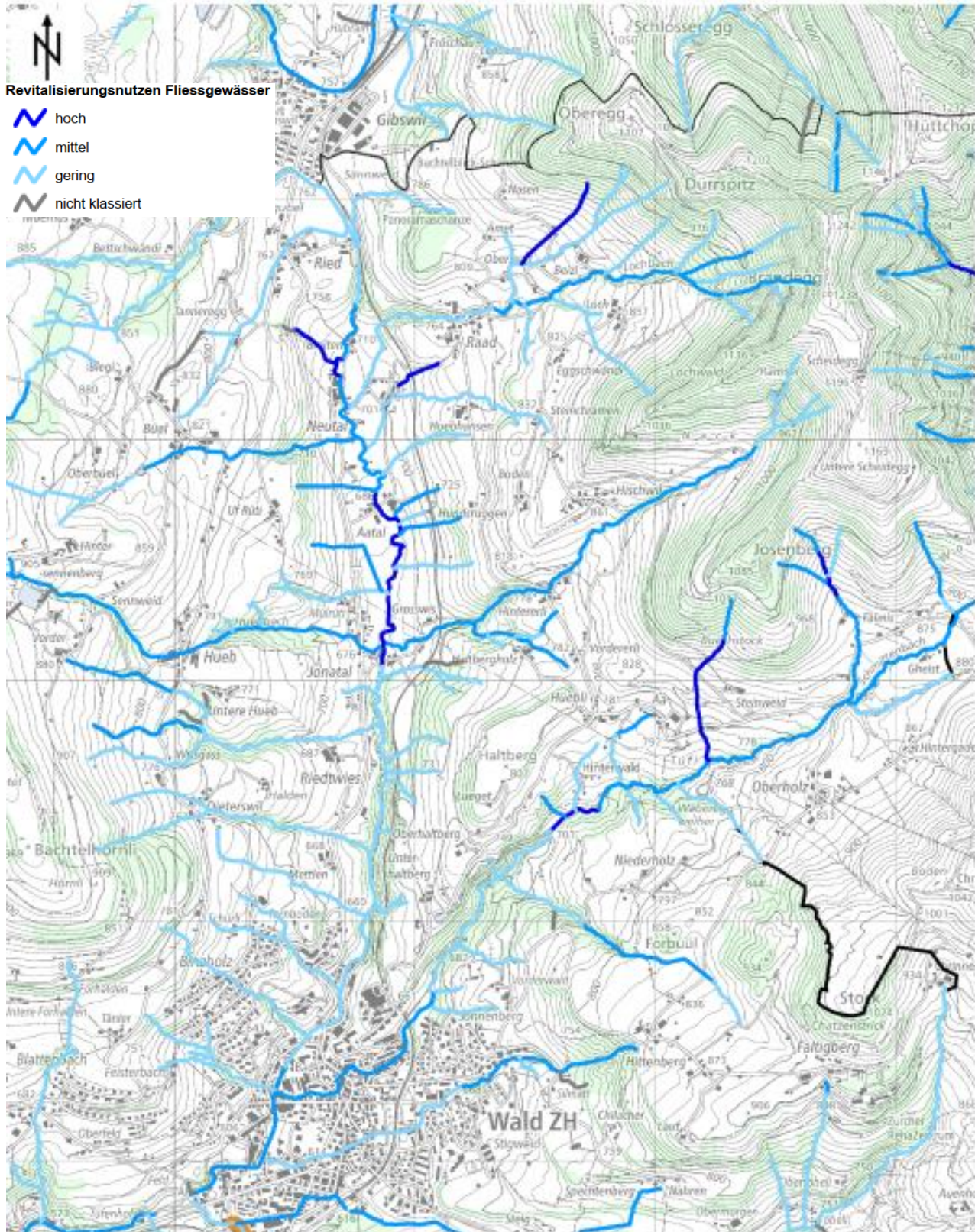


## ANHANG A04.9 – Gewässerschutzkarte



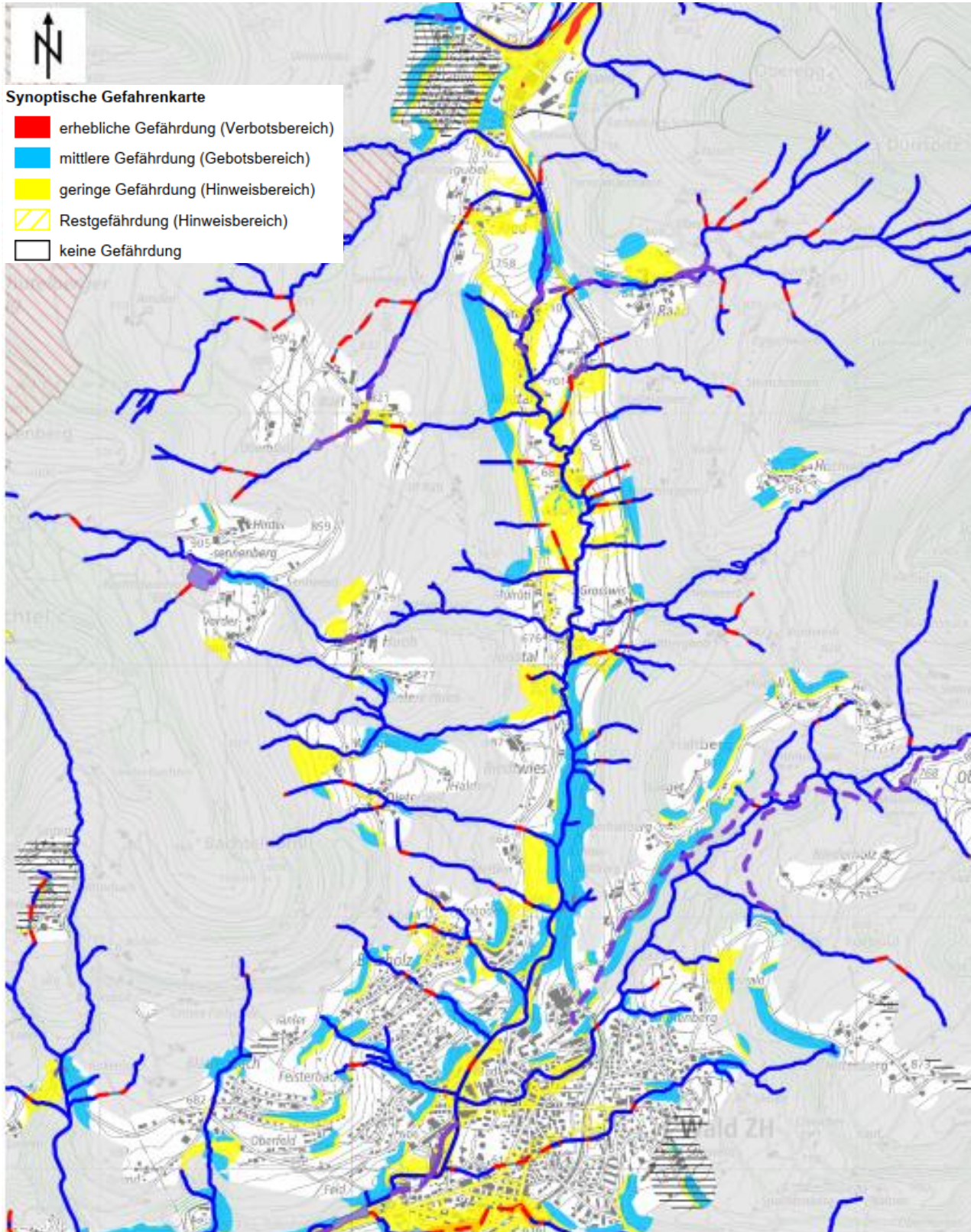


## ANHANG A04.10 – Revitalisierungsnutzen



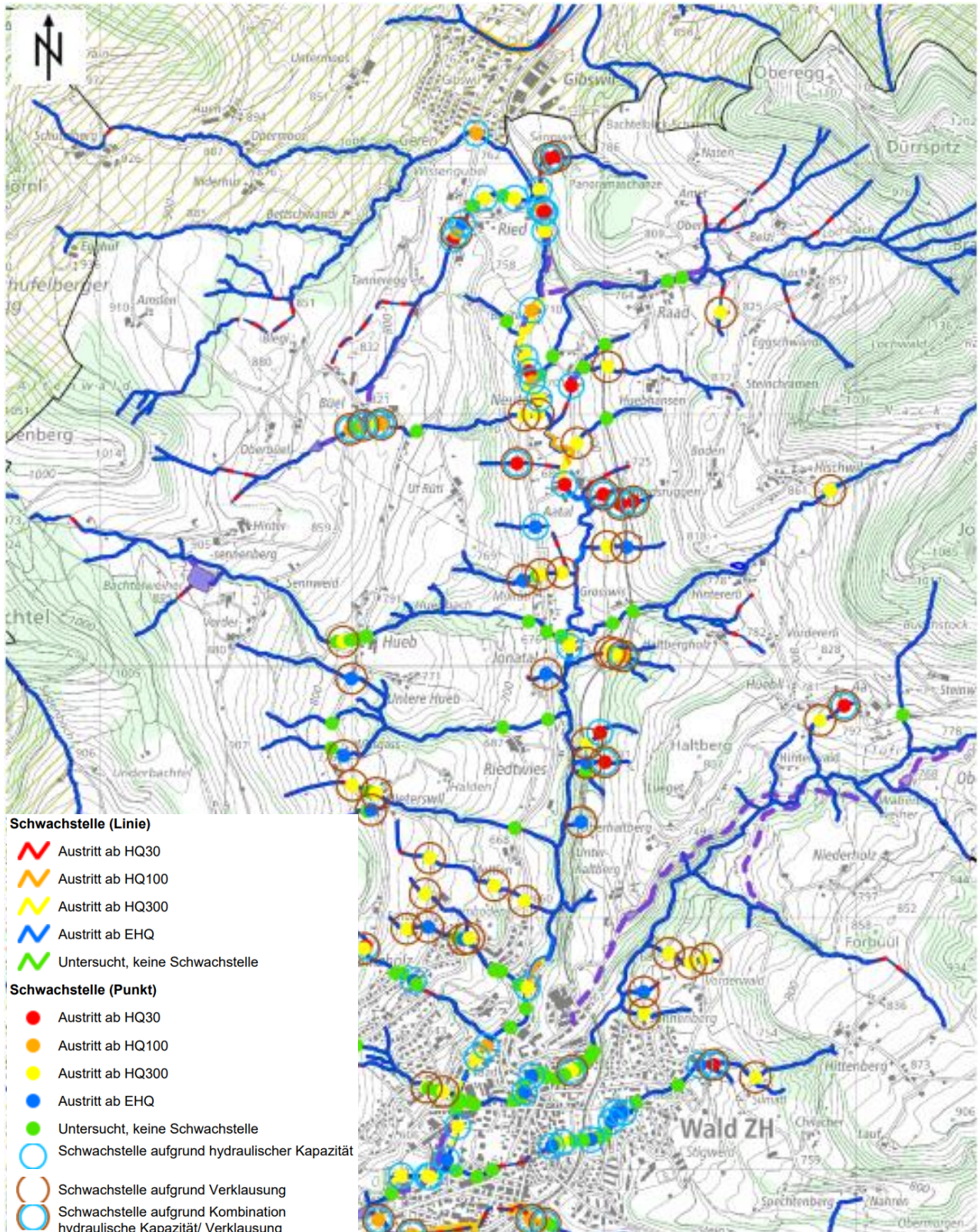


## ANHANG A04.11 – Synoptische Gefahrenkarte



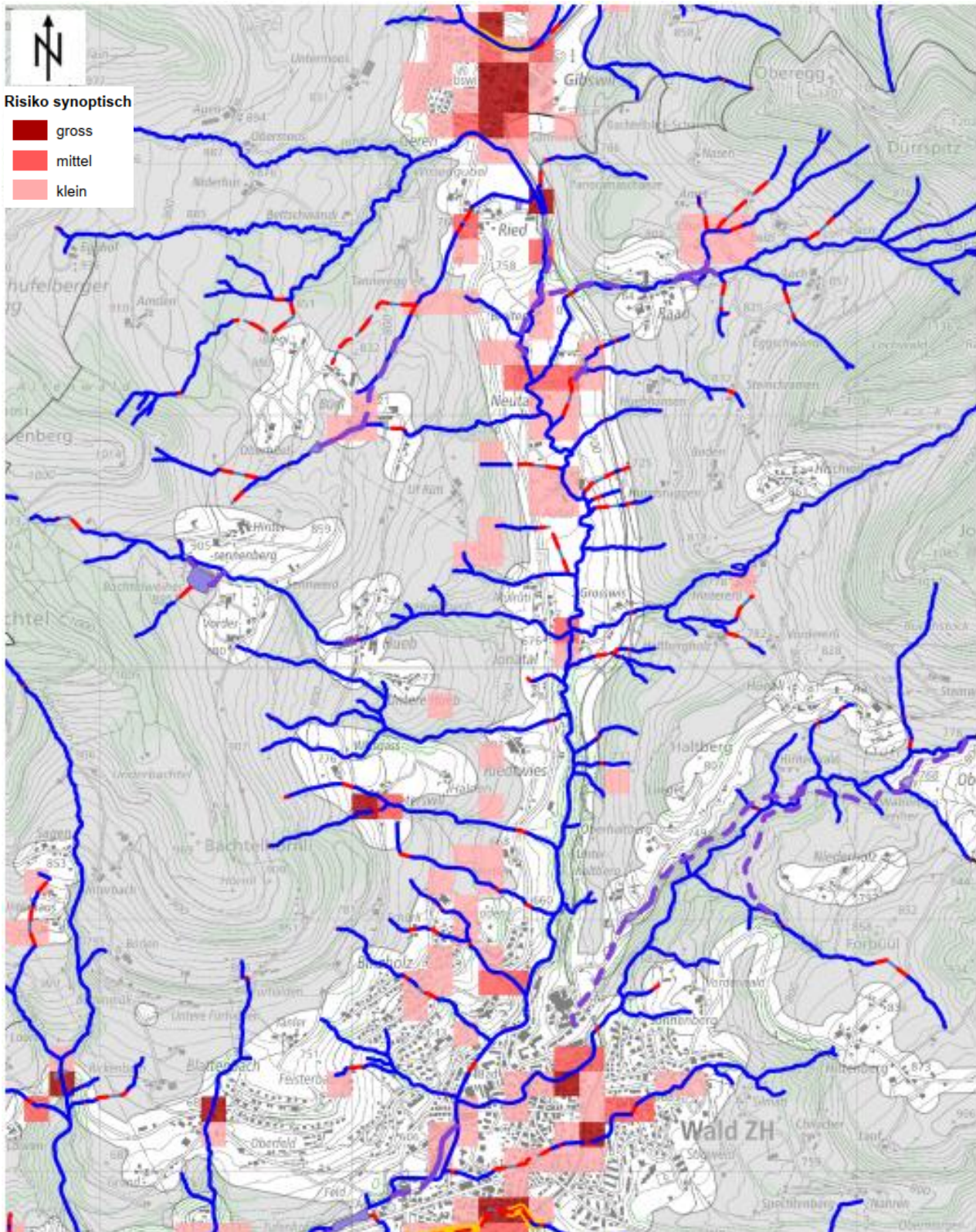


## ANHANG A04.12 – Schwachstellenkarte



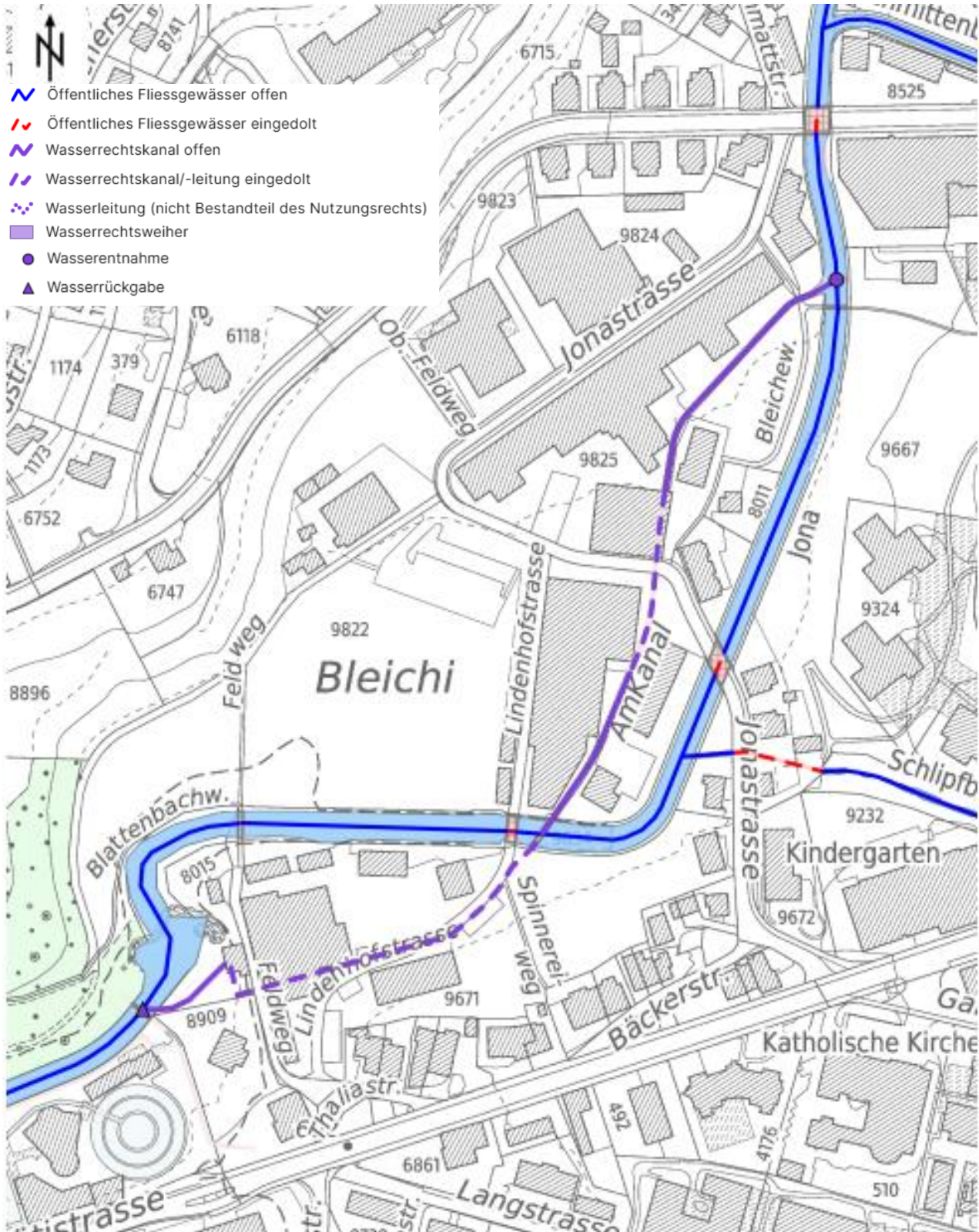


## ANHANG A04.13 – Risikokarte



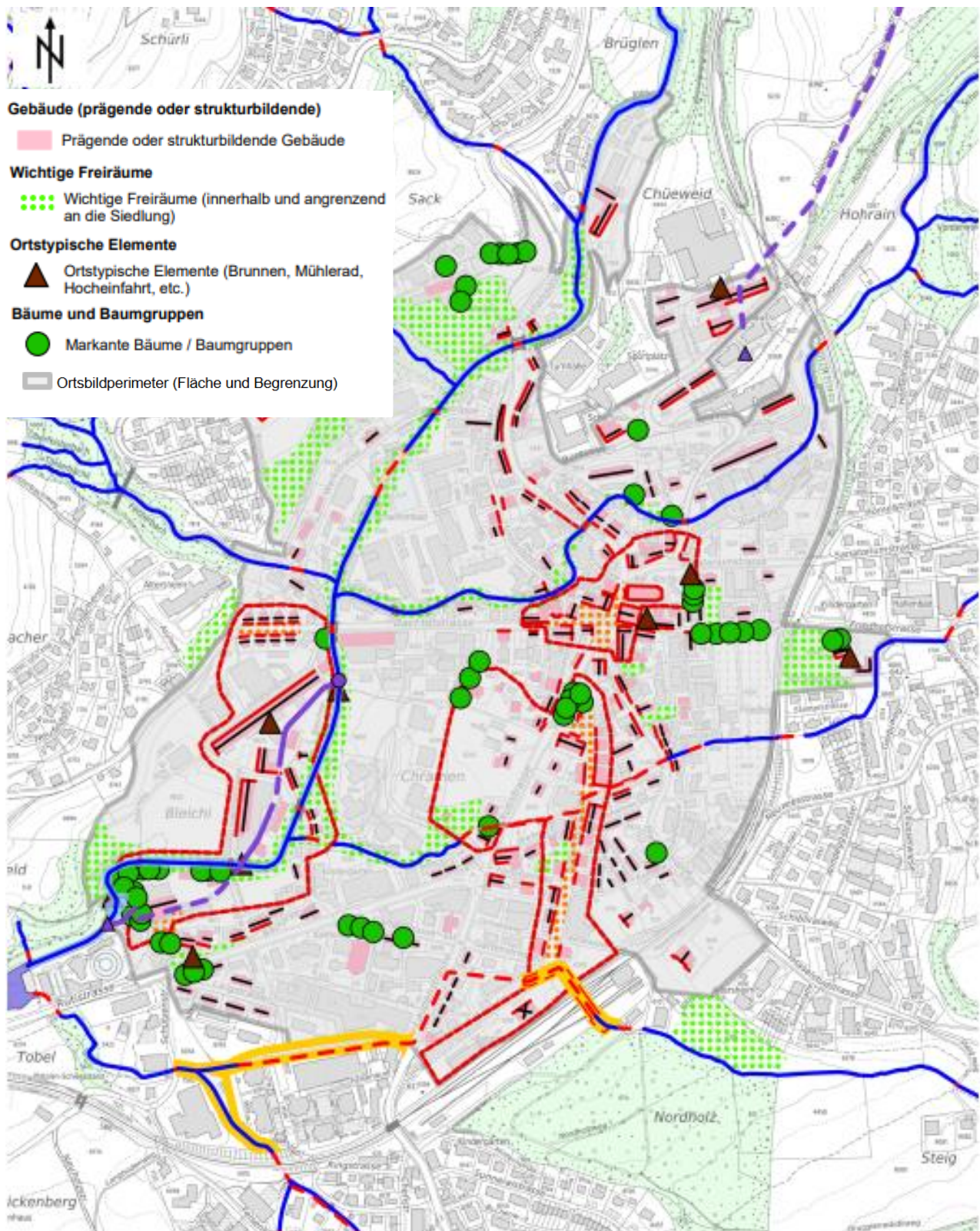


## ANHANG A04.14 – Wasserrecht



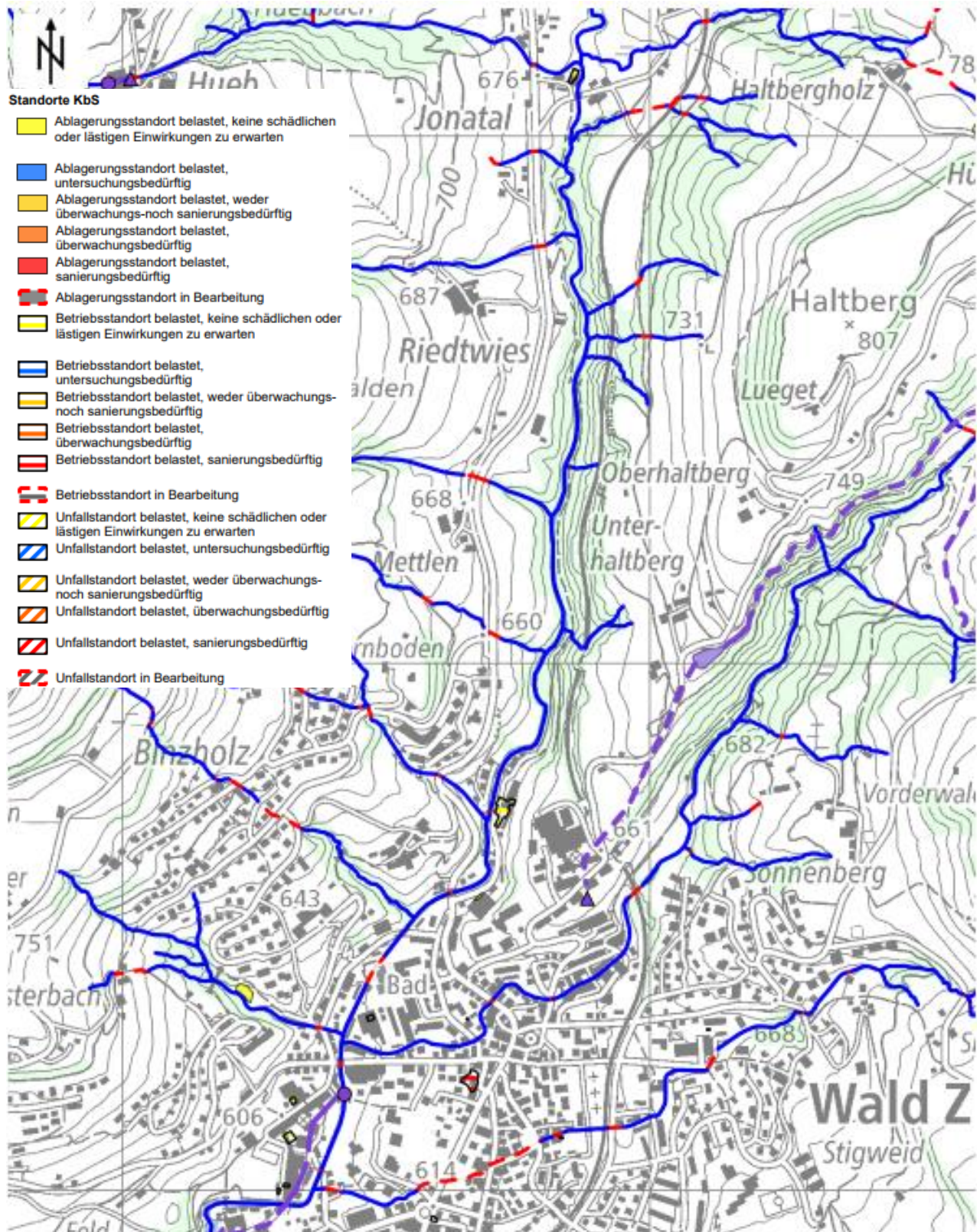


## ANHANG A04.15 – Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung



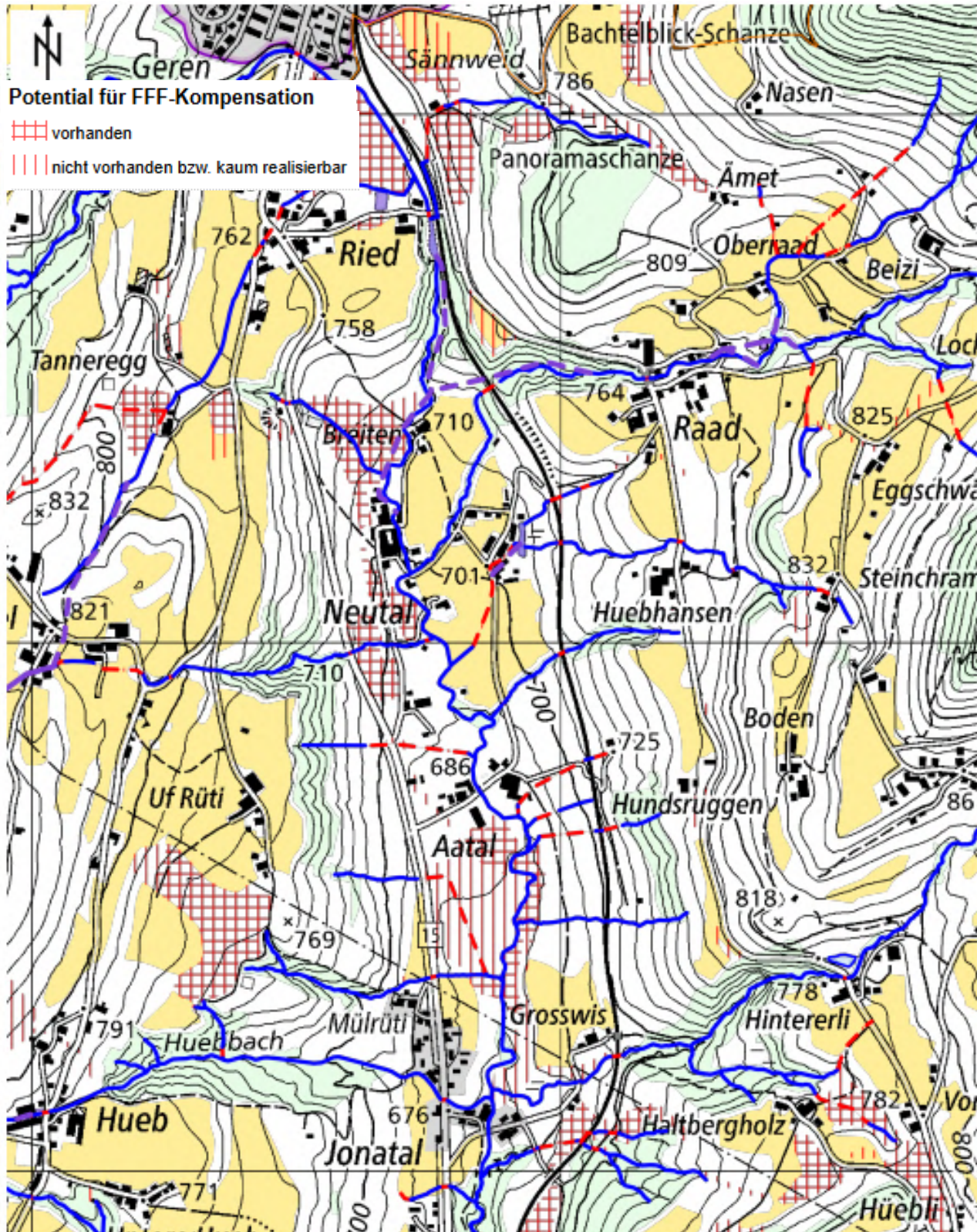


## ANHANG A04.16 – Kataster der belasteten Standorte (KbS)



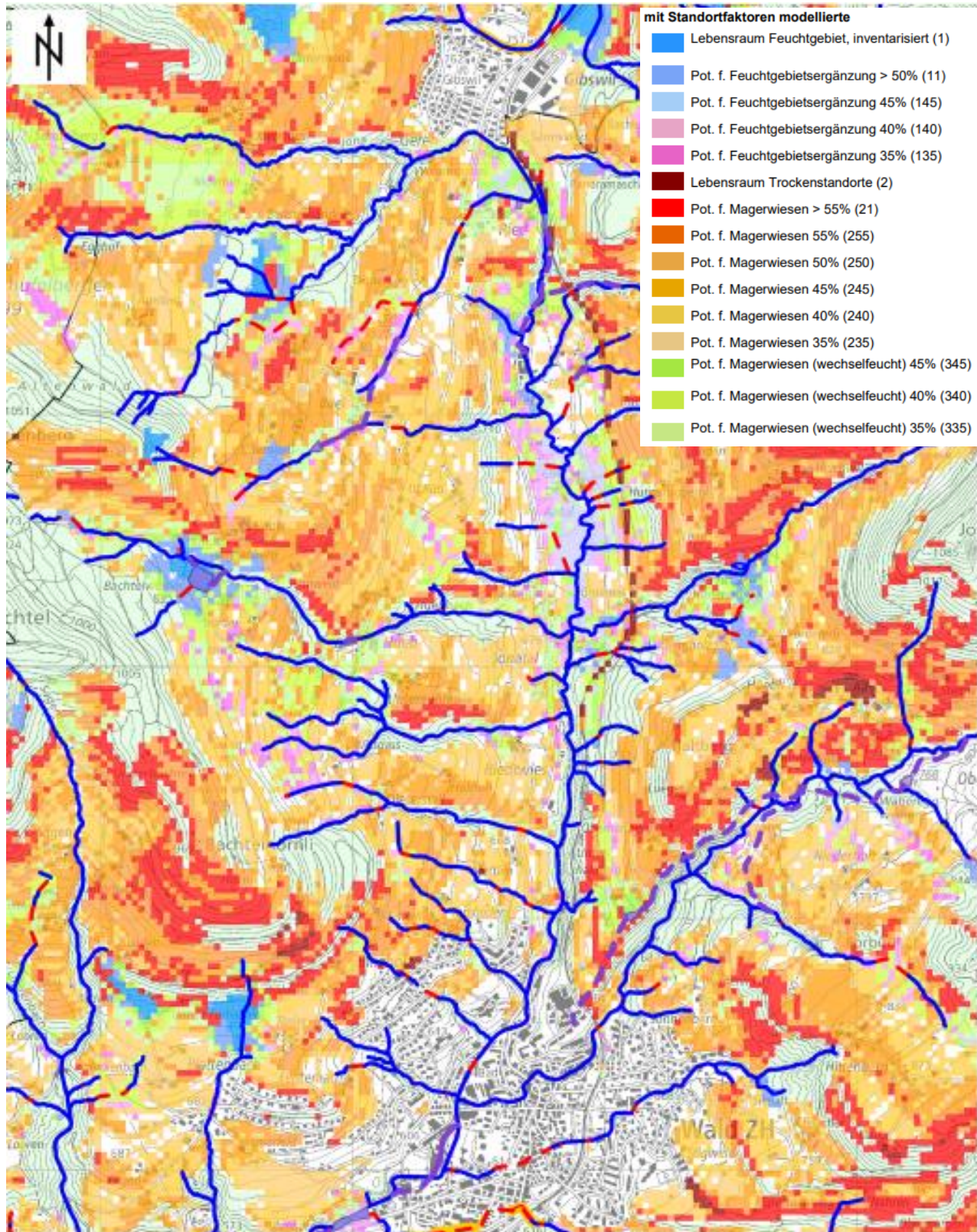


## ANHANG A04.17 – Anthropogene Böden



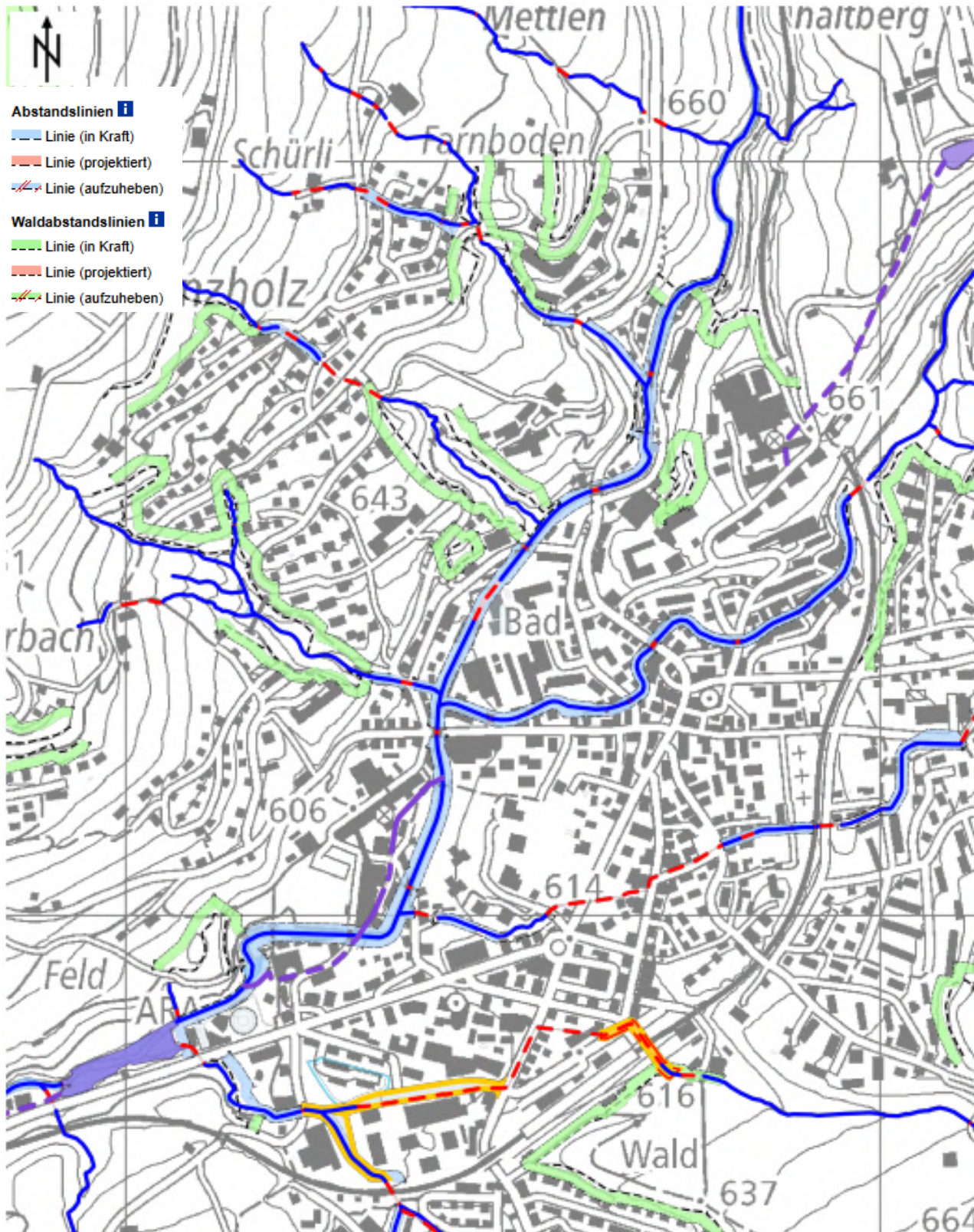


## ANHANG A04.18 – Lebensraum-Potentiale





## ANHANG A04.19 – Gewässer- und Waldabstandslinien



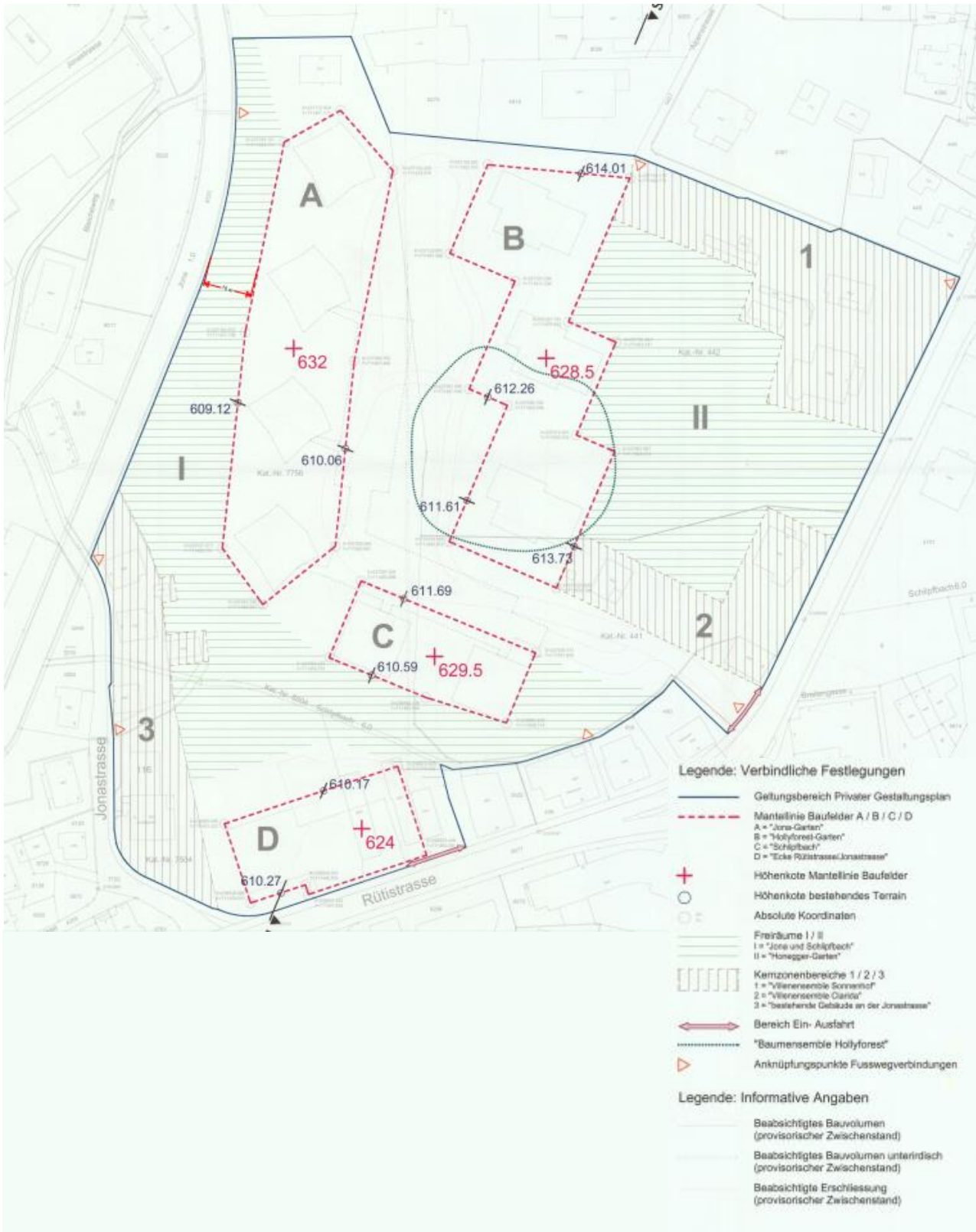


## ANHANG A04.20 – Gestaltungsplan Bleichwies und Lindenhof





## ANHANG A04.21 – Gestaltungsplan Claridapark





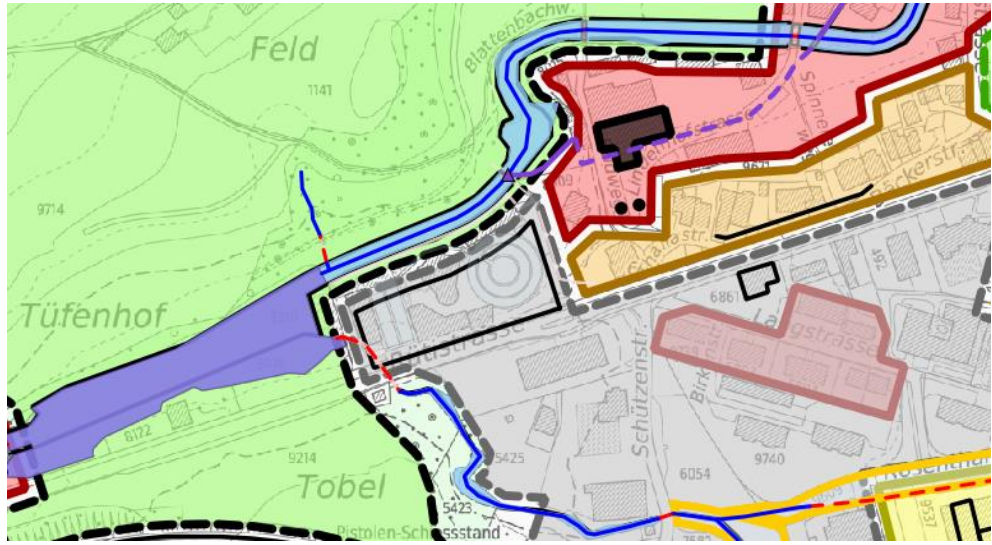
Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A05: Abschnittsweise Dokumen- tation der Interessen «In- ventare» mit Substanz- schutz**

Ab-schnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Jona-08	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	Klärwerk Wald; Nr. 0.0.18, GVZ Nr. 2528, Nr. 3276 und Nr. 3278  (Hinweis)	

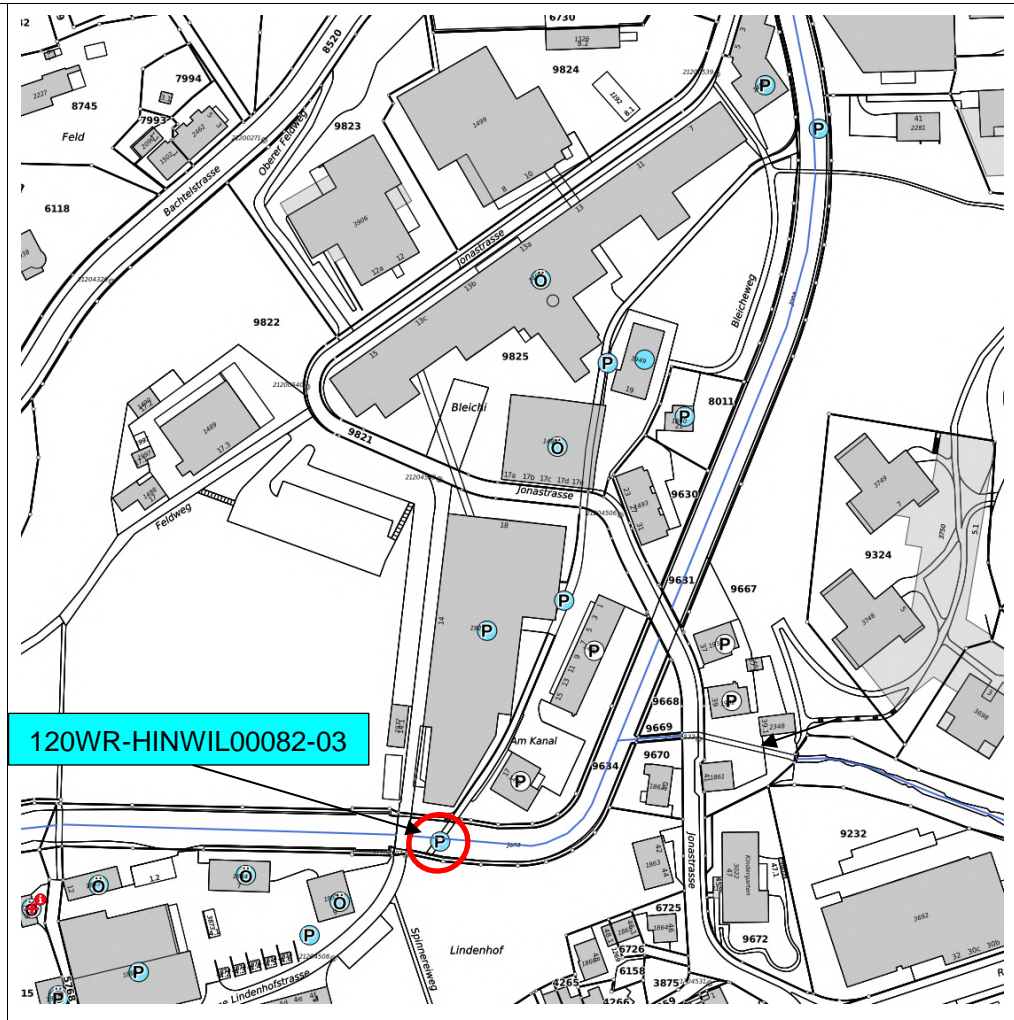
<p>Jona-08</p>	<p>Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung</p>	<p>Ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; WR Hinwil 82: Mündung Unterwasserkanal Denkbankschlüssel 120WR-HINWIL00082-07, regionale Bedeutung</p>	
<p>Jona-09</p>	<p>Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung</p>	<p>Ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; Kohlenschopf, Vers. Nr. 12001885, Baumwollmagazin, Vers. Nr. 12001884; Scheune, Vers. Nr. 12001955, alle regionale Bedeutung</p>	

<p>Jona-09</p>	<p>KOBI</p>	<p>Kohlenschopf des Ensebles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1885</p> <p>Baumwollmagazin des Ensebles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1884</p> <p>Scheune des Ensebles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1955</p>	
----------------	-------------	---	--

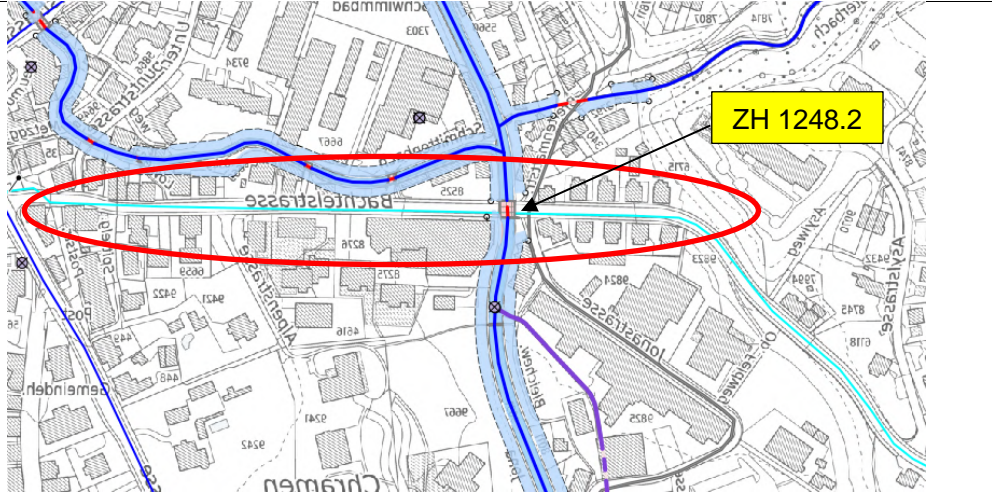
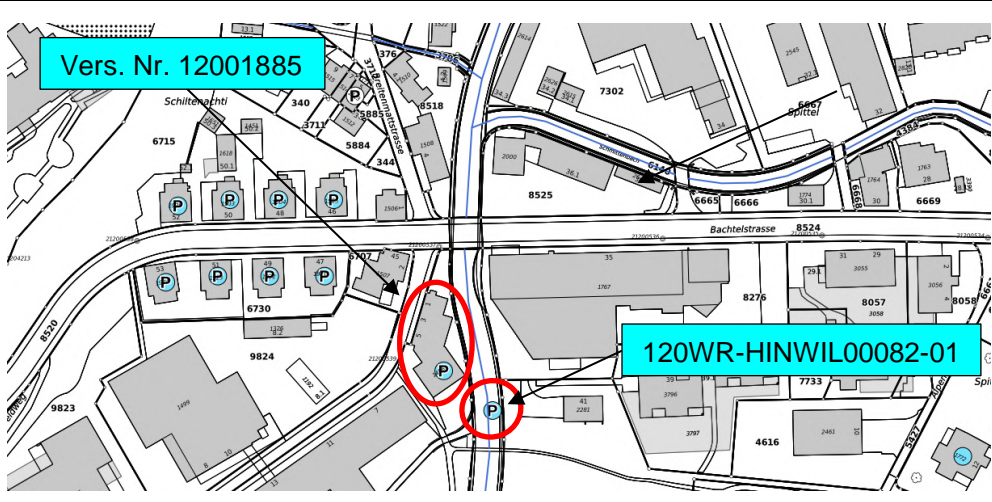
Jona-10

Inventar der  
Denkmalschutz-  
objekte von  
überkommuna-  
ler Bedeutung

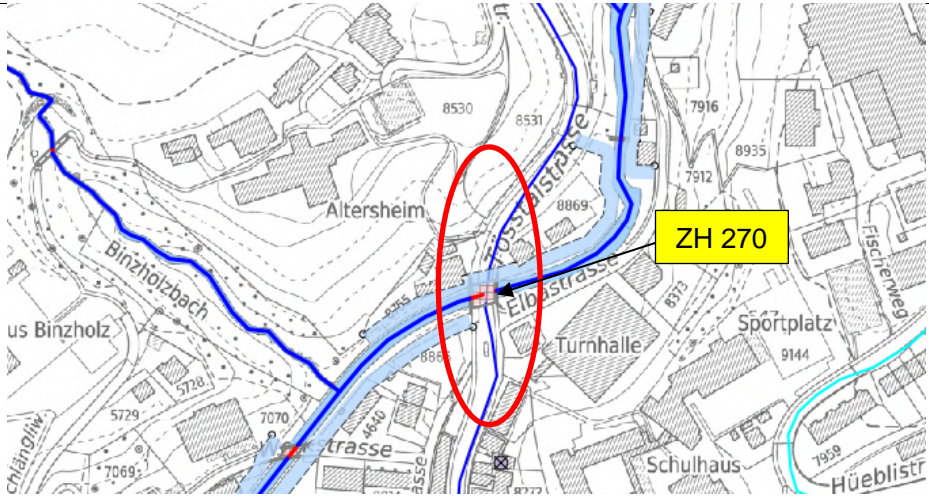
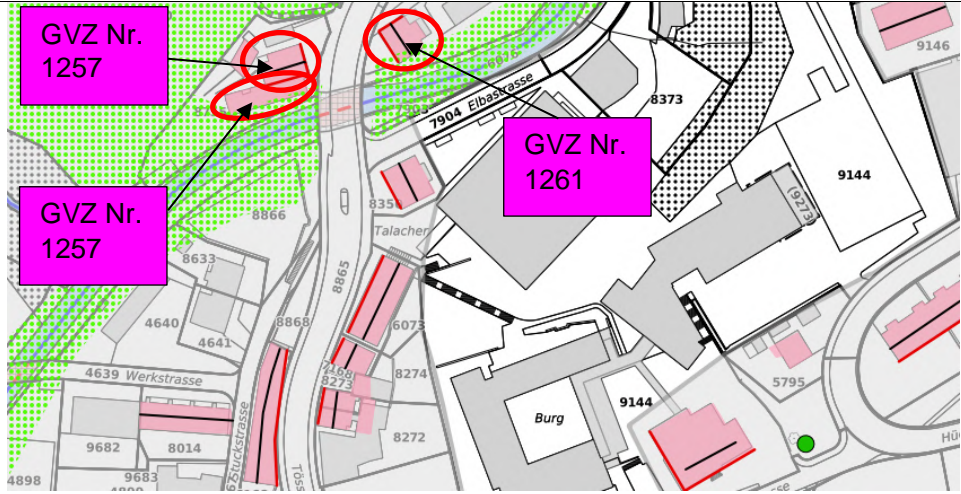
Ehem. Textilindustrieanlage  
«Honegger»;  
WR Hinwil 82:  
Aquädukt über Jona,  
Denkbankschlüssel  
120WR-HINWIL00082-03,  
regionale Bedeutung



<p>Jona-10</p>	<p><b>KOBI</b></p>	<p>Ehem. Spinnmaschinengebäude des Ensembles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1491</p> <p>Kosthaus des Ensembles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1492</p> <p>Gebäude; GVZ Nr. 1493</p> <p>Gebäude; GVZ Nr. 1863</p> <p>Kosthaus des Ensembles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1932</p> <p>Kosthaus des Ensembles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1933</p>	
<p>Jona-11</p>	<p><b>Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)</b></p>	<p>Ehem. Sperrholzplattenfabrik; Nr. 0.0.24, GVZ Nr. 1767</p> <p>(Hinweis)</p>	

<p>Jona-11</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 1248.2; Kunststrasse 19. Jahrhundert (Bachtelstrasse), lokale Bedeutung</p>	
<p>Jona-11</p>	<p>Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung</p>	<p>Ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»;  WR Hinwil 82: Wasserfassung/Wehr, Denkbank Schlüssel 120WR-HINWIL00082-01;  Ehem. Bürogebäude «Comptoir», Vers. Nr. 12001496;  beide regionale Bedeutung</p>	

<p>Jona-11</p>	<p>KOBI</p>	<p>Ehem. Bürogebäude «Comptoir» des Ensembles ehem. Textilindustrieanlage «Honegger»; GVZ Nr. 1496 Gebäude; GVZ Nr. 1767</p>	
<p>Jona-13</p>	<p>Bundesinventar der schützens- werten Ortsbil- der der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)</p>	<p>Freibad Sunnetal; Nr. 0.0.22 (Hinweis)</p>	

<p>Jona-14</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 270; Tösstalstrasse, Strecke (Winterthur -) Steg - Wald - Rüti - Rapperswil; Kunststrasse, regionale Bedeutung</p>	
<p>Jona-14</p>	<p>KOBI</p>	<p>Gebäude; GVZ Nr. 1257 Gebäude; GVZ Nr. 1261</p>	

<p>Jona-15</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 270; Tösstalstrasse, Strecke (Winterthur -) Steg - Wald - Rüti - Rapperswil; Kunststrasse, regionale Bedeutung</p>	
<p>Jona-15</p>	<p>KOBI</p>	<p>Fabrikgebäude; GVZ Nr. 1266</p>	



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A06: Dokumentation Wasser- rechtsanlagen**



**Kanton Zürich**  
**Baudirektion**  
**Amt für Abfall, Wasser,**  
**Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet  
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

## **DOKUMENTATION WASSER- RECHTSANLAGEN**

Los 7

Kantonales Gewässer Jona

Gemeinden Wald und Fischenthal

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

**Basler & Hofmann**

Ingenieure, Planer und Berater

Forchstrasse 395, Postfach, CH-8032 Zürich  
T +41 44 387 11 22, F +41 44 387 11 00  
[www.baslerhofmann.ch](http://www.baslerhofmann.ch)

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>  <b>EINLEITUNG</b></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>  <b>JONA</b></b>	<b>5</b>
	2.1 Kanal «Bleiche» f0082	5
<b>3</b>	<b>  <b>ZUSAMMENFASSUNG</b></b>	<b>10</b>

**Auftraggeber**

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)  
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

**Bearbeitung**

Suter • von Känel • Wild Planer und Architekten AG  
Fiona Mera, Daniel Friedlos  
  
Basler & Hofmann AG  
Lukas Schmocker, Patrick Paszti

# 1 EINLEITUNG

## Ausgangslage

Diese Dokumentation dient der fallweisen Klärung, ob entlang der Wasserrechte der Jona im Siedlungsgebiet der Gemeindegebieten von Wald und Fischenthal Interessen des Gewässerschutzes gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) tangiert werden.

Untersucht werden alle aktiven Wasserrechte im Perimeter, welche mit dem hydrologischen System der Jona in Verbindung stehen.

## Kriterien

Folgende vier Kriterien werden angewendet: «Hochwassergefährdung am Hauptgerinne», «gewässerökologischer Wert», «Relevanz für das hydrologische Gesamtsystem» und «Schutzverordnung».

Falls eines der ersten drei genannten Kriterien zutrifft, ist ein Interesse des Gewässerschutzes gemäss GSchG tangiert und deshalb die Ausscheidung eines Gewässerraums denkbar. Wenn jedoch das Wasserrecht in einer überkommunalen Schutzverordnung liegt und gewässerbezogene Schutzziele aufweist, ist der Raum genügend geschützt, weshalb auf die Festlegung verzichtet werden kann.

## Hochwassergefährdung am Hauptgerinne

Unter dem Kriterium Hochwassergefährdung am Hauptgerinne wird zuerst untersucht, ob das Hauptgerinne eine Hochwassergefährdung bzw. ein Hochwasserdefizit aufweist. Anschliessend wird geprüft, ob die Platzverhältnisse die Behebung des Hochwasserschutz-Defizits am Hauptgerinne zulässt oder ob der WR-Kanal dafür verwendet werden muss/soll.

### Definition Hochwassergefährdung / -defizit

Eine Hochwassergefährdung am Hauptgerinne liegt bei Vorhandensein einer Schwachstelle vor. Ob ein Schutzdefizit vorliegt, ist abhängig vom gültigen Schutzziel. Nicht jede Gefährdung muss ein Schutzdefizit darstellen.

Der Interpretation des Begriffs Hochwasserschutzdefizit (HWS-Defizit) wird die Schutzzielmatrix des BAFU zu Grunde gelegt<sup>1</sup>.

Für geschlossene Siedlungen gelten folgende Schutzziele:

- Vollständiger Schutz für HQ<sub>100</sub>
- Schutz vor mittleren und starken Intensitäten HQ<sub>300</sub>
- Schwache Intensitäten HQ<sub>300</sub> sind zugelassen

<sup>1</sup> Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 2005.

Vor diesem Hintergrund wird festgehalten, dass ein Schutzdefizit vorliegt, wenn:

1. Gefährdungen  $HQ_{30}$ ,  $HQ_{100}$  vorkommen
2. oder wenn die Gefährdung  $HQ_{300}$  mittlere Intensitäten im Überflutungsraum hervorruft.

Die Stärke, resp. Intensität einer Überflutung wird gem. der Lesehilfe der Gefahrenkarte bestimmt:

- schwache Intensität: Abflusstiefe  $h < 0.5$  m
- mittlere Intensität:  $0.5$  m  $<$  Abflusstiefe  $h < 2.0$  m
- starke Intensität: Abflusstiefe  $h > 2.0$  m

Anhand der Verwendung der Abflusstiefen- und Schwachstellenkarten der Gefahrenkartierungen des Projektperimeters wird nachfolgend geprüft, ob im Bereich der Wasserrechtskanäle ein Schutzdefizit vorliegt.

### **Gewässerökologischer Wert**

Das Kriterium «gewässerökologischer Wert» umfasst sechs Unterkriterien:

- Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit (Anzahl und Art der Bauwerke, Durchlässig- und Durchgängigkeit)
- Wasserzufluss und Abflussdynamik (Gesteuerter Wasserzufluss, vollständige Entleerung zu Unterhaltszwecken)
- Habitat für aquatische Flora und Fauna (Ausgeprägtes biologisches Leben vs. «Einzelwerte» (Rote-Liste-Arten)
- Gewässerökomorphologie
- Relevanz für das ökologische Gesamtsystem (Wasserrecht für Sicherung Zu- oder Abfluss eines öffentlichen Gewässers nötig)
- Historische Situation (historisch gewachsenes vs. künstlich angelegtes Gewässer)

Es soll so aufgezeigt werden, ob das künstliche Gewässer heute gesamthaft gesehen einen ökologischen Wert aufweist, der durch den Gewässerraum geschützt werden kann. Die fünf Unterkriterien sind deshalb gemeinsam zu bewerten.

### **Schutzverordnung**

Liegt ein Wasserrecht in einer kantonalen oder regionalen Schutzverordnung, ist dieses bereits genügend vor einer Beeinträchtigung der Gewässerschutzinteressen geschützt. Somit kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

## 2 JONA

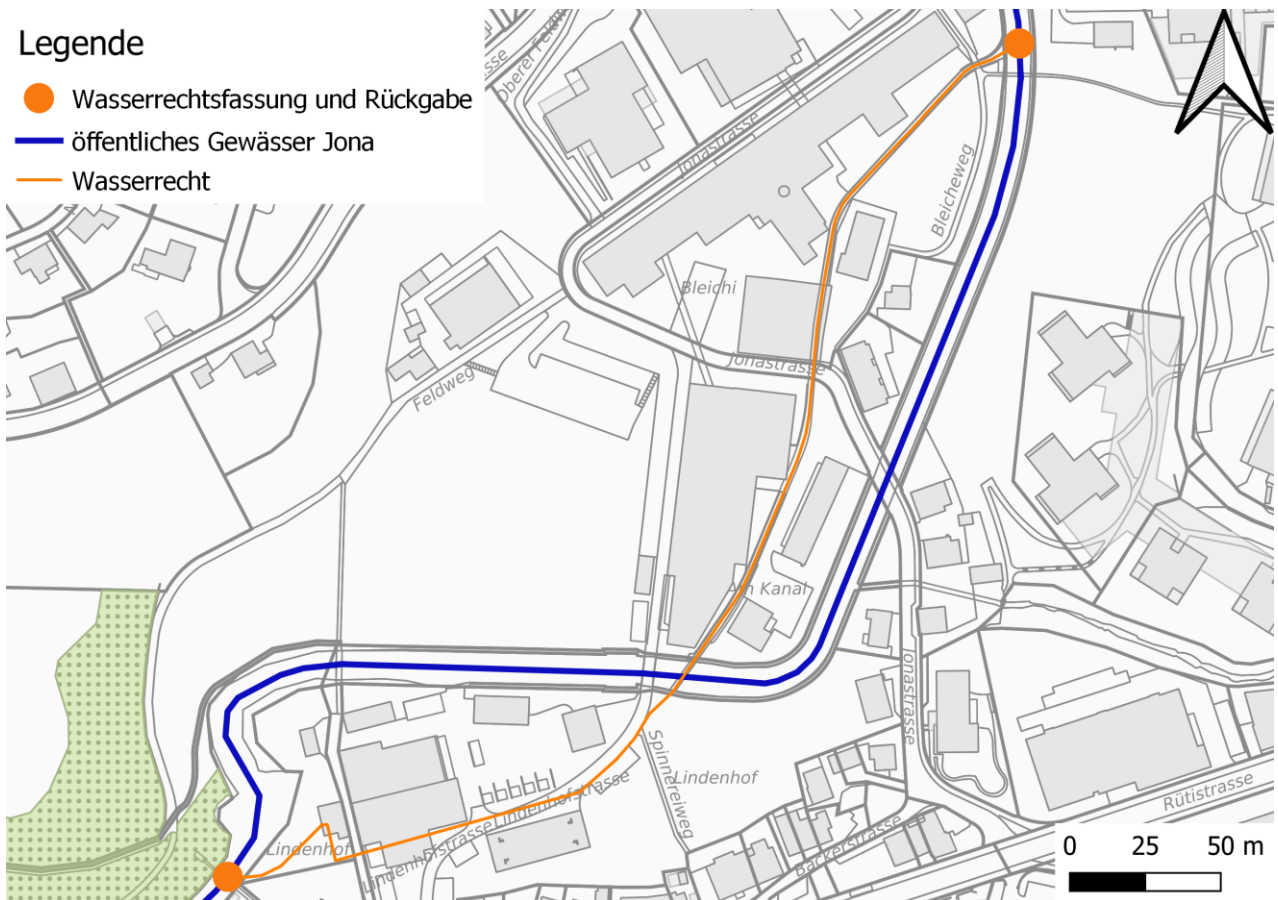
### 2.1 Kanal «Bleiche» f0082

#### Übersicht

Kriterium	spricht für Gewässerraum	Neutral	spricht gegen Gewässerraum
Hochwasserschutz		X	
Schutzverordnung	-	-	-
Gewässerökologischer Wert			X
Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit			x
Wasserzufluss und Abflussdynamik		x	
Habitat für aquatische Flora und Fauna			x
Gewässerökomorphologie			x
Relevanz für hydrologisches Gesamtsystem			x
Historischer Ursprung			x
Gewässernutzung (Erholungsnutzung)		X	
<b>Fazit</b>	<b>Verzicht auf Gewässerraumfestlegung</b>		

#### Legende

- Wasserrechtsfassung und Rückgabe
- öffentliches Gewässer Jona
- Wasserrecht



Wasserrechtsschlüssel

f0082

## Beschrieb allgemein

Im Jahr 1873 wurde im Bereich des Quartiers Bleiche die Weberei «Bleiche» gebaut und mittels Wasserkraft betrieben. Dazu wurde bei km 8.495 eine Wasserfassung errichtet (Wehr), von der aus das Wasser über den Wasserrechtskanal (Schlüssel f0082) bis km 8.015 zurück in die Jona geleitet wurde; ein Notüberlauf befindet sich bei km 8.230. Die rund 250 m lange Restwasserstrecke ist massiv verbaut, wobei sich stellenweise tiefe Kolke gebildet haben. 1988 wurde der Fabrikbetrieb eingestellt und das Quartier Bleiche umgenutzt. Die «Bleiche» wird allerdings weiterhin als kleines Wasserkraftwerk genutzt. Das Hauptwehr für die Wasserfassung ist das ganze Jahr geschlossen. Ein Überfall und damit Wasser in der Restwasserstrecke treten nur an etwa 40 Tagen im Jahr bei Hochwasser auf.

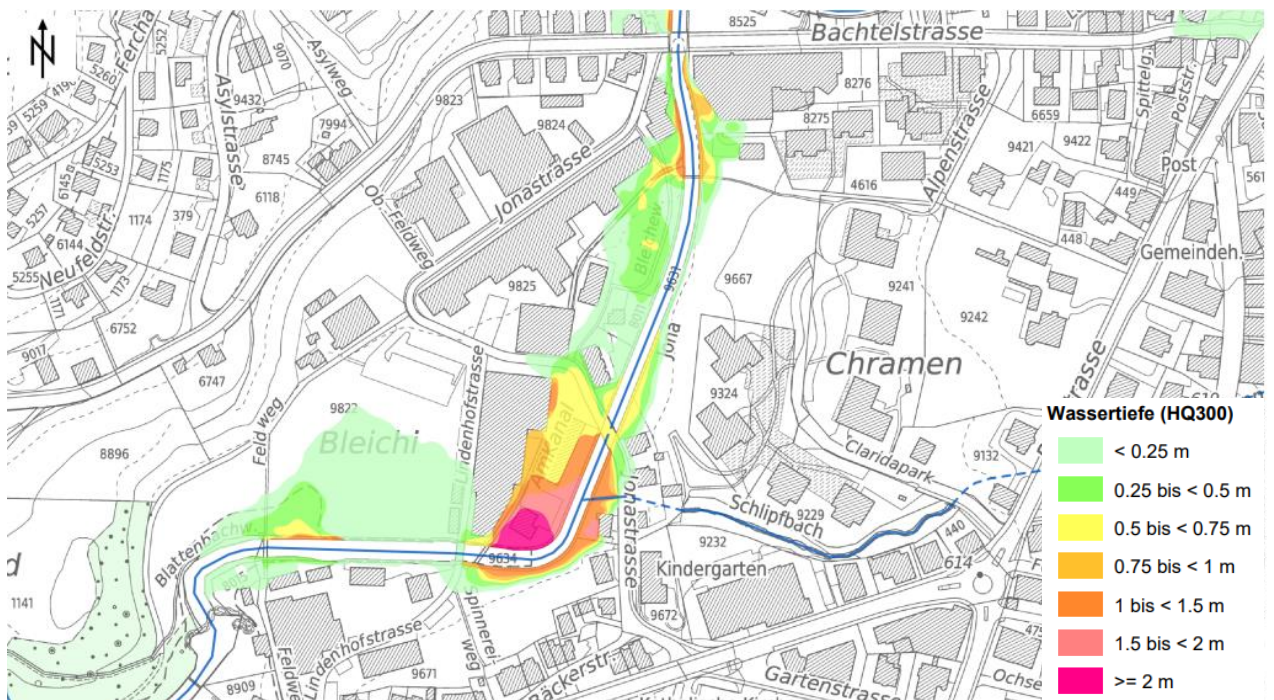
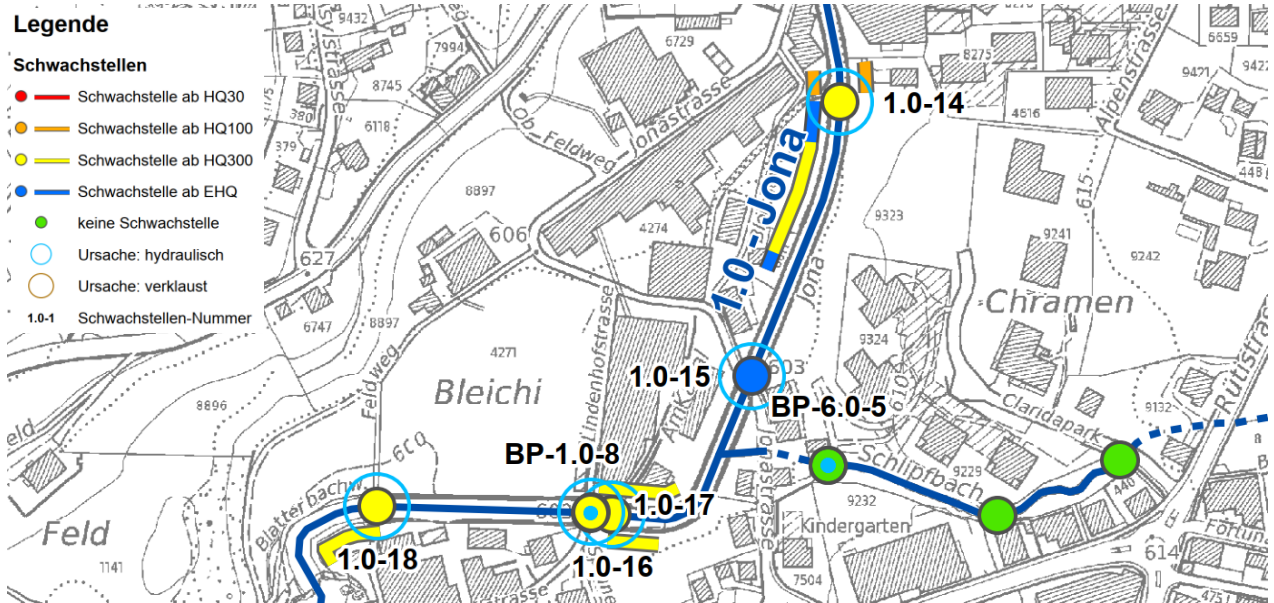


## Hochwasser

Im Bereich der Wasserfassung befindet sich eine Linienschwachstelle  $HQ_{100}$ . In der Restwasserstrecke bis zur Rückführung des Wasserrechtskanals sind diverse Linien- und Punktschwachstellen ab  $HQ_{300}$  vorhanden. Ein Schutzdefizit ist somit vorhanden.

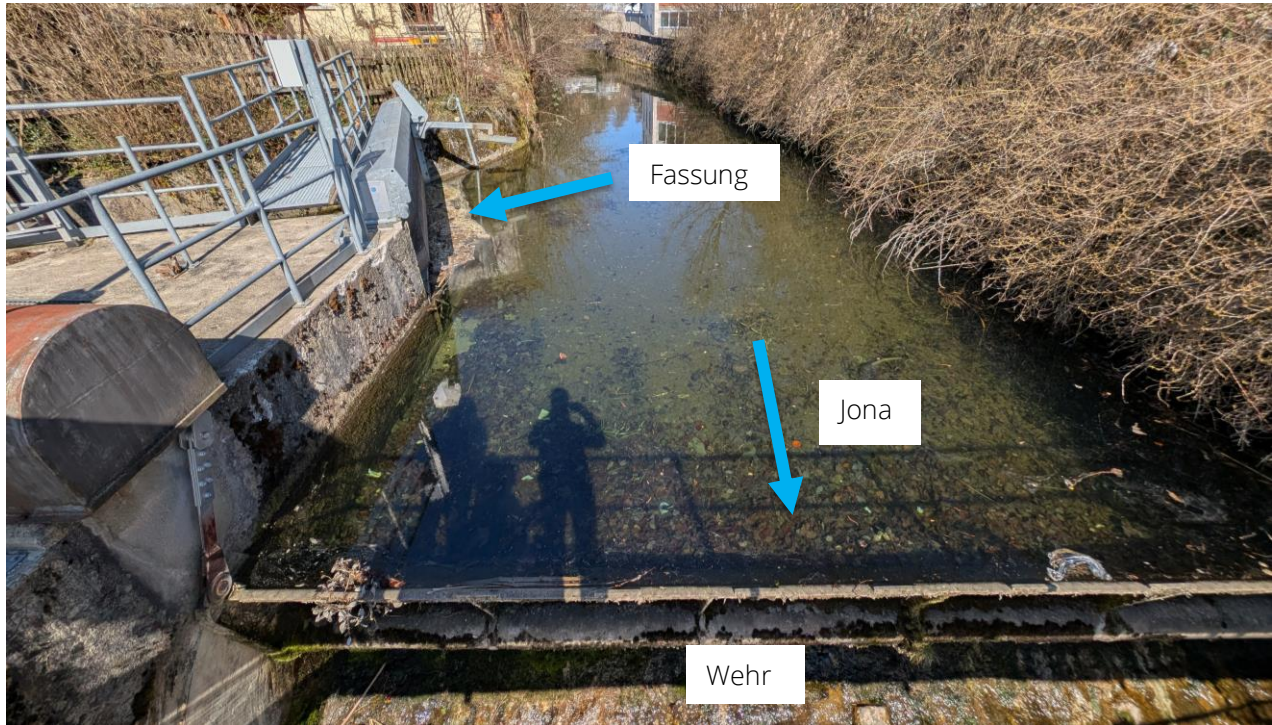
Im Bereich der Schwachstellen treten entlang der Ufer der Jona und im Bereich des Wasserrechtskanals starke Überflutungsintensitäten auf. Ein Hochwasserschutzdefizit ist hier vorhanden.

Bei der Begehung vom 18. März 2025 hat sich gezeigt, dass der Wasserrechtskanal, welcher rund 2 m breit und < 1 m tief ist, bordvoll war. Der Wasserrechtskanal ist in der Regel permanent in Betrieb und leistet somit keinen nennenswerten Beitrag zur Entlastung des Hauptgerinnes (Jona).



### Gewässerökologischer Wert

Der künstlich angelegte Wasserrechtskanal wird sowohl offen in einem Rechteckprofil aus Beton (stark verbaut und kanalisiert) als auch eingedolt geführt. Die Durchgängigkeit für Fische und Geschiebe wird aufgrund des vorgelagerten Feinrechens bei der Fassung (25 mm) und der Turbinierung stark eingeschränkt. Der Kanal weist daher keinen nennenswerten gewässerökologischen Wert auf.



### Schutzverordnungen

Nicht vorhanden.

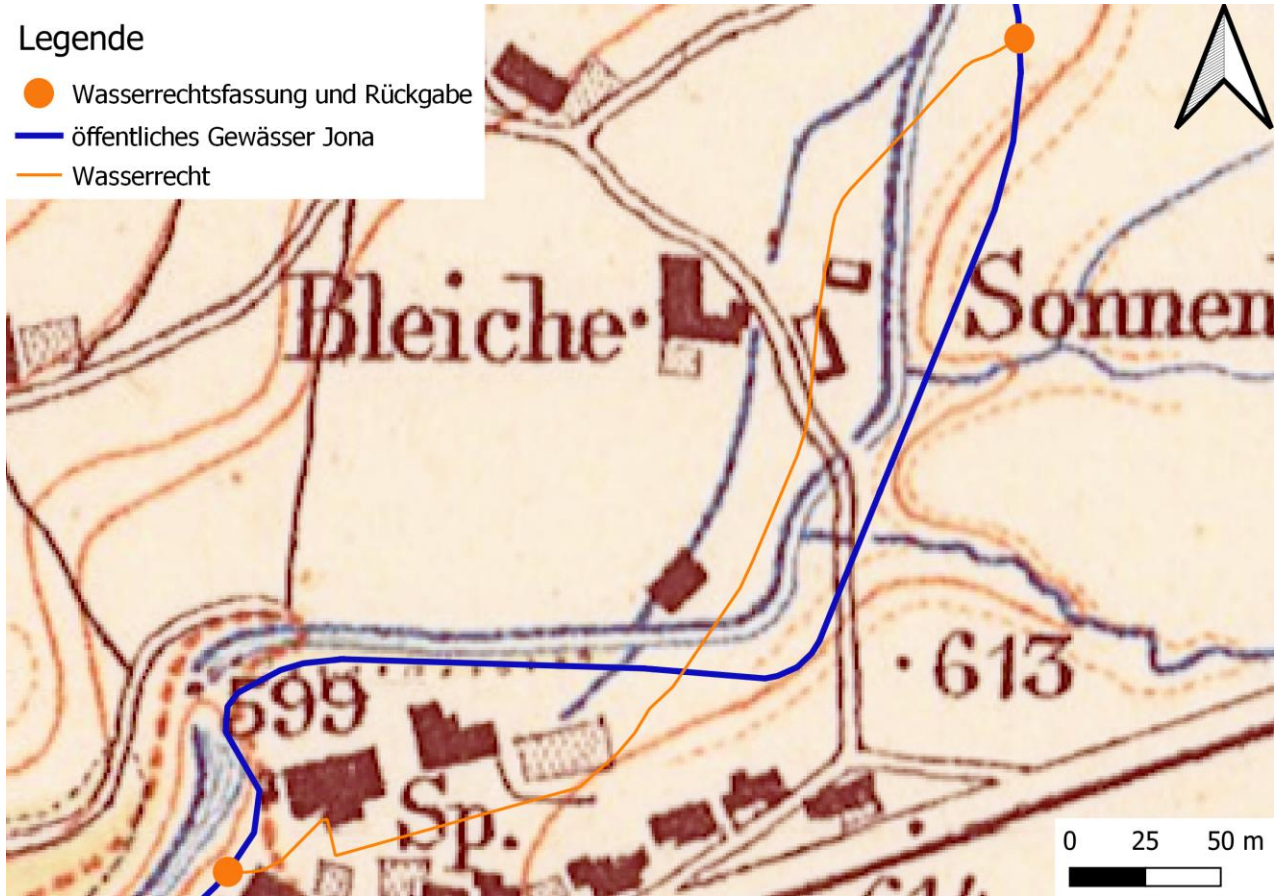
### Historische Situation

Der Kanal wurde für den Betrieb der Weberei Bleiche 1973 künstlich angelegt. In der Karte J. Wild ist der Kanal bereits zu erkennen. Das gesamte Kanalsystem inkl. der Bauten und Anlagen ist Teil des regionalen und kommunalen Denkmalschutzobjektes «Ehem. Textilindustrieanlage Honegger».

Aus diesen Gründen ist eine Wiederherstellung in den natürlichen Zustand weder nötig noch zweckmässig.

### Legende

- Wasserrechtsfassung und Rückgabe
- öffentliches Gewässer Jona
- Wasserrecht



### Gewässernutzung

Der Kanal wird heute zur Stromproduktion genutzt (Wasserkraft). Im Wellnessresort Bleiche wird die Wasserkraft unter anderem genutzt, um die Bleiche-Bäder einzuhetzen. Der Kanal weist keinen Erholungsnutzen auf. Mit dem festzulegenden Gewässerraum des Hauptlaufes (Jona) wird die Erholungsfunktion aber genügend geschützt. Es ist deshalb keine Gewässerraumfestlegung des Wasserrechtkanals nötig.

### 3 ZUSAMMENFASSUNG

#### Fazit

Beim Wasserrechtskanal werden keine Gewässerschutzinteressen tangiert. Der Kanal kann nicht für eine Hochwasserentlastung der Jona genutzt werden. Ein gewässerökologischer Wert besteht aufgrund des Rechteckgerinnes aus Beton, den eingedolten Abschnitten und der stark eingeschränkten Durchgängigkeit für Fische und Geschiebe nicht. Die Wasserrechtskanal soll weiterhin im Rahmen der Konzession genutzt, entwickelt und gestaltet werden. Ein Gewässerraum würde eine Nutzungseinschränkung ohne ersichtlichen Mehrwert darstellen.

Abschnitt Nr.	Name Wasserrecht	Wasserrechtsschlüssel	Festlegen Ja/Nein
WR f0082	Wasserrechtskanal Bleiche	f0082	Verzicht auf Gewässerraum



**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A07: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natür- lich gewachsene Böden**

Tabelle A07.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)		Abschnitt Jona-08 bis Jona-18	
		FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	-	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	-	-
Total FFF über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]		-	
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]		-	
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]		-	

*Hinweis zur Tabelle:*

- Die Zeile 2 ist auszufüllen, **wenn es sich beim festzulegenden Gewässerraum um einen minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum handelt**. Es ist die Mehr-/Minderbetroffenheit der FFF im Vergleich zum minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum einzutragen.
- Die Zeile 3 ist auszufüllen, wenn es sich beim festzulegenden Gewässerraum um **einen erhöhten (symmetrisch oder asymmetrisch angeordneten) Gewässerraum** handelt. Es ist die Mehr-/Minderbetroffenheit der FFF im Vergleich zum minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum einzutragen.
- Resultiert aufgrund allfälliger Harmonisierungen eine nicht genau symmetrische Anordnung des Gewässerraums oder eine vom minimalen Gewässerraum leicht abweichende Breite, sind allfällige Mehr-/Minderbetroffenheiten der FFF im Vergleich zum minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum entweder Zeile 2 oder Zeile 3 zuzuordnen.
- Die Differenz zwischen der Zeile 4 und der Zeile 1 ergibt die Mehr-/Minderbetroffenheit von FFF aufgrund einer vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abweichenden Gewässerraumausscheidung. Folglich entspricht diese Differenz immer entweder dem Wert in Zeile 2 oder in Zeile 3.
- Das Total der betroffenen FFF und bedingten FFF resp. das Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte ergibt sich aus der Summe der Werte in Zeile 4.

Tabelle A07.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden

<b>Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)</b>	<b>Abschnitt Jona-08 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-09 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-10 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-11 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-12 [ja/nein]</b>
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>

<b>Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)</b>	<b>Abschnitt Jona-13 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-14 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-15 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-16 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-17 [ja/nein]</b>	<b>Abschnitt Jona-18 [ja/nein]</b>
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A08: Betroffenheit landwirt- schaftlicher Nutzflächen**



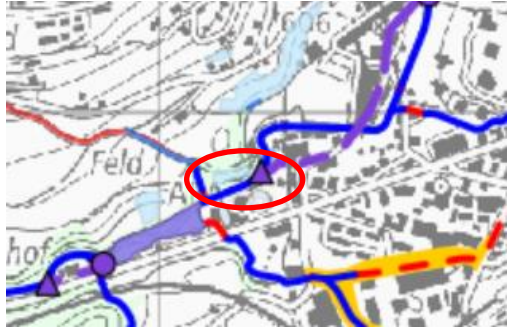
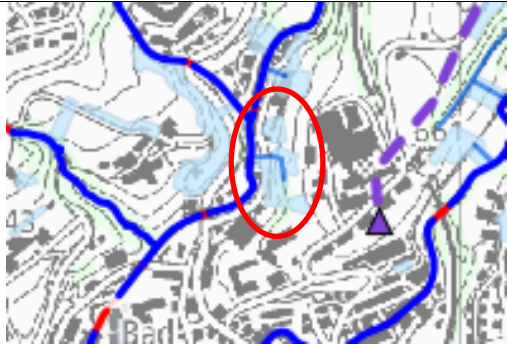

*Tabelle A08.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m<sup>2</sup>. «S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums. Es sind sowohl die weissen als auch die grauen Zellen auszufüllen, für das Total nur die weissen Zellen miteinzurechnen.*

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m <sup>2</sup>	Offene Fliessgewässer				Eingedolte Fliessgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
<b>Siedlungsrand</b>	669	-	362	464	-	-	-	-
<b>Freihaltezone</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Reservezone</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Verbindung</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bauzone</b>	4'020	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	826 m <sup>2</sup> bzw. 8.3 Aren							



## Meliorationsanlagen

Von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind die Meliorationsanlagen der Gemeinde Wald. Im Meliorationskataster des GIS-Browsers sind die Meliorationswege und die Bewässerungs- und Entwässerungsleitungen ersichtlich. Die Leitungen sind nicht kategorisiert, weshalb die Drainagehauptleitungen zurzeit nicht identifiziert werden können. Relevant sind nur die Meliorationsanlagen innerhalb der Entwässerungsflächen (hellblau).

Abschnitt	Meliorationsanlagen	Situation
Jona-08	Entwässerungsfläche (hellblau) Keine Entwässerungsleitung, kein Meliorationsweg betroffen	
Jona-09	nicht betroffen	
Jona-10	nicht betroffen	
Jona-11	nicht betroffen	
Jona-12	nicht betroffen	
Jona-13	nicht betroffen	
Jona-14	nicht betroffen	
Jona-15	Entwässerungsfläche (hellblau) Entwässerungsleitung (dunkelblau) Kein Meliorationsweg betroffen	
Jona-16	Entwässerungsfläche (hellblau) Entwässerungsleitung (dunkelblau) Kein Meliorationsweg betroffen	
Jona-17	nicht betroffen	
Jona-18	nicht betroffen	



Da die Pumpwerke im Meliorationskataster nicht ersichtlich sind, kann zurzeit nicht beurteilt werden, ob Pumpwerke innerhalb der Entwässerungsflächen vom Gewässer-raum tangiert werden.

### Betroffenheit Bewirtschaftungsrichtung

Abschnitt	Beschreibung	Situation
Jona-08	<p>Parzellen: 9822</p> <p>Art: Wiesen</p> <p>Nutzungsart: Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)</p> <p>Bewirtschaftungsrichtung beeinträchtigt: nein</p> <p>Restflächen: ca. 17 Aaren (vgl. Jona-09)</p>	
Jona-09	<p>Parzellen: 9822</p> <p>Art: Wiesen</p> <p>Nutzungsart: Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)</p> <p>Bewirtschaftungsrichtung (rote Pfeile) beeinträchtigt: nein</p> <p>Restflächen: ca. 17 Aaren und &gt; 50 Aaren</p>	
Jona-10	<p>Parzellen: 9667</p> <p>Art: Wiesen</p> <p>Nutzungsart: Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)</p> <p>Bewirtschaftungsrichtung (roter Pfeil) beeinträchtigt: nein</p> <p>Restfläche: ca. 25 Aaren</p>	
Jona-14	<p>Parzelle: 8530</p> <p>Art: Weiden</p> <p>Nutzungsart: Weide (Heimweiden, üb. Weide ohne Sö.geb.)</p> <p>Bewirtschaftungsrichtung (roter Pfeil) beeinträchtigt: nein</p> <p>Restfläche: &gt; 50 Aaren</p>	



<p>Jona-16</p>	<p>Parzelle: 6788                  Art: Weiden                  Nutzungsart: Extensiv genutzte Weiden                  Bewirtschaftungsrichtung (roter Pfeil) beeinträchtigt: nein                  Restfläche: &gt; 50 Aren</p>	
<p>Jona-17</p>	<p>Parzelle: 6474 und 9225                  Art: Wiesen und Gehölz                  Nutzungsart: Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden), Hecken-, Feld- und Ufergehölz                  Bewirtschaftungsrichtung beeinträchtigt: nein                  Restfläche: ca. 3 Aren, 10 Aren</p>	
<p>Jona-18</p>	<p>Parzelle: 8443, 8444, 8445                  Art: Wiesen                  Nutzungsart: Extensiv genutzte Wiesen und übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)                  Bewirtschaftungsrichtung (roter Pfeil) beeinträchtigt: ja                  Restfläche: ca. 2 Aren, 5 Aren, &gt; 50 Aren</p>	



### Betroffenheit Nutztierhaltung

Abschnitt	Beschreibung	Situation
Jona-08	nicht betroffen	
Jona-09	nicht betroffen	
Jona-10	nicht betroffen	
Jona-11	nicht betroffen	
Jona-12	nicht betroffen	
Jona-13	nicht betroffen	
Jona-14	Parzelle: 8530 Art: Weiden Nutzungsart: Weide (Heimweiden, üb. Weide ohne Sö.geb.) Aktive Nutztierhaltung	
Jona-15	nicht betroffen	
Jona-16	Parzellen: 6788 Art: Weiden Nutzungsart: Extensiv genutzte Weiden Aktive Nutztierhaltung	
Jona-17	nicht betroffen	
Jona-18	nicht betroffen	



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**Jona**

**Anhang A09:  
Beurteilung dicht überbaut/  
nicht dicht überbaut**

Tabelle A5.1: Abschnittsweise Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

<b>Indizien für dicht überbaut (gem. Informationsplattform Gewässerraum)</b>	<b>Jona-08 [ja/nein]</b>	<b>Jona-09 [ja/nein]</b>	<b>Jona-10 [ja/nein]</b>	
Der betreffende Abschnitt befindet sich im <b>Hauptsiedlungsgebiet</b> der Gemeinde oder eines Ortsteils und liegt <b>nicht peripher</b> .	ja	ja	ja	
Der betreffende Abschnitt ist <b>nicht</b> durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom <b>Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt</b> .	ja	ja	ja	
Die Bebauung entlang des betreffenden Abschnitts ist durch <b>keine oder nur wenige Baulücken</b> geprägt.	ja	ja	ja	
Der betreffende Abschnitt liegt in einem Gebiet, das für eine <b>bauliche Verdichtung</b> prädestiniert oder für eine planerisch <b>erwünschte Siedlungsentwicklung</b> vorgesehen ist.	ja	ja	ja	
Der betreffende Abschnitt liegt in einer Zone mit <b>hoher Ausnützung</b> .	ja	ja	ja	
Das Gebiet entlang des betreffenden Abschnitts ist bereits <b>weitgehend mit Bauten und Anlagen</b> überstellt, so dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann.	ja	ja	ja	
Die Grundstücke im Betrachtungsperimeter sind <b>baulich weitgehend ausgenutzt</b> .	ja	ja	nein	
Der Abschnitt ist von <b>keinen bedeutenden, siedlungsinternen Grünräumen</b> umgeben.	nein	nein	nein	
Im betreffenden Abschnitt sind <b>keine</b> grösstenteils naturbelassene <b>Ufervegetation</b> bzw. <b>grosse Grünflächen entlang des Ufers</b> vorzufinden.	nein	nein	ja	
<b>Bauten und Anlagen grenzen</b> im betreffenden Abschnitt <b>direkt ans Ufer</b> .	ja	ja	ja	
<b>Fazit</b> [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend dicht überbaut	<b>linkes Ufer: dicht überbaut</b>	<b>x</b>	<b>rechtes Ufer: dicht überbaut</b>
	Tendenz dicht überbaut			
	Tendenz nicht dicht überbaut	(rechtes Ufer)		(linkes Ufer)

<b>Indizien für dicht überbaut (gem. Informationsplattform Gewässerraum)</b>	<b>Jona-11 [ja/nein]</b>	<b>Jona-12 [ja/nein]</b>	<b>Jona-13 [ja/nein]</b>	<b>Jona-14 [ja/nein]</b>	<b>Jona-15 [ja/nein]</b>
Der betreffende Abschnitt befindet sich im <b>Hauptsiedlungsgebiet</b> der Gemeinde oder eines Ortsteils und liegt <b>nicht peripher</b> .	ja	ja	ja	ja	ja
Der betreffende Abschnitt ist <b>nicht</b> durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom <b>Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt</b> .	ja	ja	ja	ja	ja
Die Bebauung entlang des betreffenden Abschnitts ist durch <b>keine oder nur wenige Baulücken</b> geprägt.	ja	ja	ja	ja	ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einem Gebiet, das für eine <b>bauliche Verdichtung</b> prädestiniert oder für eine planerisch <b>erwünschte Siedlungsentwicklung</b> vorgesehen ist.	ja	ja	ja	ja	ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einer Zone mit <b>hoher Ausnützung</b> .	ja	ja	ja	ja	ja
Das Gebiet entlang des betreffenden Abschnitts ist bereits <b>weitgehend mit Bauten und Anlagen</b> überstellt, so dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann.	ja	ja	ja	ja	ja
Die Grundstücke im Betrachtungsperimeter sind <b>baulich weitgehend ausgenutzt</b> .	ja	ja	ja	ja	nein
Der Abschnitt ist von <b>keinen bedeutenden, siedlungsinternen Grünräumen</b> umgeben.	ja	nein	ja	nein	nein
Im betreffenden Abschnitt sind <b>keine</b> grösstenteils naturbelassene <b>Ufervegetation</b> bzw. <b>grosse Grünflächen entlang des Ufers</b> vorzufinden.	ja	ja	ja	ja	ja
<b>Bauten und Anlagen grenzen</b> im betreffenden Abschnitt <b>direkt ans Ufer</b> .	ja	ja	ja	ja	ja
<b>Fazit</b> Beurteilung abschliessend dicht überbaut	x	x	x	x	<b>linkes Ufer: dicht überbaut</b>
<b>[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]</b> Tendenz dicht überbaut					
Tendenz nicht dicht überbaut					(rechtes Ufer)

<b>Indizien für dicht überbaut (gem. Informationsplattform Gewässerraum)</b>	<b>Jona-16 [ja/nein]</b>	<b>Jona-17 [ja/nein]</b>	<b>Jona-18 [ja/nein]</b>	<b>Jona WR f0082 [ja/nein]</b>
Der betreffende Abschnitt befindet sich im <b>Hauptsiedlungsgebiet</b> der Gemeinde oder eines Ortsteils und liegt <b>nicht peripher</b> .	nein	nein	nein	ja
Der betreffende Abschnitt ist <b>nicht</b> durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom <b>Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt</b> .	ja	nein	nein	ja
Die Bebauung entlang des betreffenden Abschnitts ist durch <b>keine oder nur wenige Baulücken</b> geprägt.	nein	nein	nein	ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einem Gebiet, das für eine <b>bauliche Verdichtung</b> prädestiniert oder für eine planerisch <b>erwünschte Siedlungsentwicklung</b> vorgesehen ist.	nein	nein	nein	ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einer Zone mit <b>hoher Ausnützung</b> .	nein	nein	nein	ja
Das Gebiet entlang des betreffenden Abschnitts ist bereits <b>weitgehend mit Bauten und Anlagen</b> überstellt, so dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann.	linksseitig ja	nein	nein	ja
Die Grundstücke im Betrachtungsperimeter sind <b>baulich weitgehend ausgenutzt</b> .	linksseitig ja	ja	ja	ja
Der Abschnitt ist von <b>keinen bedeutenden, siedlungsinternen Grünräumen</b> umgeben.	nein	nein	ja	nein
Im betreffenden Abschnitt sind <b>keine</b> grösstenteils naturbelassene <b>Ufervegetation</b> bzw. <b>grosse Grünflächen entlang des Ufers</b> vorzufinden.	nein	nein	nein	ja
<b>Bauten und Anlagen grenzen</b> im betreffenden Abschnitt <b>direkt ans Ufer</b> .	ja	ja	nein	ja
<b>Fazit</b> Beurteilung abschliessend dicht überbaut				x
<b>[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]</b> Tendenz dicht überbaut	(linkes Ufer)			
Tendenz nicht dicht überbaut	(rechtes Ufer)	x	x	



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A10: Tabelle Interessenermitt- lung**





Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A11: Tabelle Interessenbewer- tung**

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-08

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	Im Abschnitt Jona-08 wird der Gewässerraum linksufrig unter den minimalen Gewässerraum reduziert, wodurch einzelne denkmalgeschützte Hochbauten (regional, Turbinenhaus, Maschinenpark) nicht mehr im Gewässerraum zu liegen kommen. Vom reduzierten Gewässerraum wird der nördliche Teil der Abwasserreinigungsanlage ARA Wald tangiert. Da die ARA nur randlich tangiert wird und die bestehende Gewässerabstandslinie die ARA ohnehin leicht einschränkt, wird die Betroffenheit von den Bestandesbauten im Abschnitt Jona-08 als leicht eingestuft.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den linksufrig reduzierten Gewässerraum sind Umgebungsflächen der ARA Wald betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinie bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert. Vor allem im Bereich der denkmalgeschützten Hochbauten (regional, Turbinenhaus, Maschinenpark) profitieren die Hochbauten vom reduzierten Gewässerraum, da die bestehende Gewässerabstandslinie restriktiver ist.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Das Gebäude mit der GVZ Nr. 3278 kommt nahezu vollständig im reduzierten Gewässerraum zu liegen. Die betroffene Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche die Jona quert, wird durch den Gewässerraum nicht stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits ist.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Vom Gewässerraum sind zwei Bauparzellen in der Zone für öffentliche Bauten und zwei Bauparzellen in der Kernzone randlich leicht betroffen. Sie sind nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert als von bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone im oberen Teil des Abschnittes wird durch den reduzierten Gewässerraum leicht tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Die privaten Gestaltungspläne "Bleichiwies" und "Lindenhof" sind vom Gewässerraum leicht betroffen. Der reduzierte Gewässerraum ist weniger restriktiv als die bestehenden Gewässerabstandslinien. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	leicht	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist.
	Gewährleistung Denkmalschutz	leicht	Denkmalgeschützte Mündung des Unterwasserkanals f0082 (regional) ohnehin durch bestehende Gewässerabstandslinien betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	Von der Gewässerraumfestlegung ist ein Waldareal rechtsufrig der Jona im Bereich der ARA Wald betroffen. Die Bewirtschaftung des Waldes ist uneingeschränkt oder mit geringfügigen, heute schon bestehenden Einschränkungen weiterhin möglich.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Rechtsufrig sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)" kaum vom Gewässerraum betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist nur von einer Seite her möglich. Unterhalt und Instandsetzung werden erschwert und somit aufwändiger.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	hoch	Restwasserstrecke und denkmalgeschützte Mündung Unterwasserkanal f0082 (regional). Der Gewässerraum ermöglicht eine vollumfängliche oder nur geringfügig eingeschränkte Nutzung, Unterhalt und allenfalls Weiterentwicklung der Anlagen. Der Gewässerraum von 36.5 m bietet Raum für eine vollumfängliche Umsetzung allfällig notwendiger Sanierungsmassnahmen (Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit).
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-09

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig	Im Abschnitt Jona-09 wird der Gewässerraum beidseitig unter den minimalen Gewässerraum reduziert, wodurch einzelne denkmalgeschützte Hochbauten (regional, Kohlenschopf, Baumwollmagazin, Scheune) linksufrig nicht mehr komplett im Gewässerraum zu liegen kommen. Der Kohlenschopf und die Scheune werden minimal vom Gewässerraum tangiert, während das Baumwollmagazin zur Hälfte vom Gewässerraum tangiert wird. Da das Baumwollmagazin zusätzlich zu den bestehenden Wasserabstandslinien noch mehr in der Nutzung eingeschränkt wird, wird die Betroffenheit von den Bestandesbauten im Abschnitt Jona-09 als mässig eingestuft.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den reduzierten Gewässerraum sind Umgebungsflächen des Lindenhofs und der Bleichwies betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinie bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Das Baumwollmagazin mit der GVZ Nr. 1885 kommt bis zur Hälfte im reduzierten Gewässerraum zu liegen. Die betroffenen Fuss- und Wanderwege und die Lindenhofstrasse werden durch den Gewässerraum leicht stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits sind.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Vom Gewässerraum sind drei Bauparzellen in der Kernzone randlich leicht betroffen. Sie sind nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert als von bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone wird durch den reduzierten Gewässerraum leicht tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Die privaten Gestaltungspläne "Bleichwies" und "Lindenhof" sind vom Gewässerraum leicht betroffen. Der reduzierte Gewässerraum ist leicht (bis zu 2.5 m) restriktiver als die bestehenden Gewässerabstandslinien. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden. Das Baufeld A des Gestaltungsplans Bleichwies wird nicht tangiert, der Gewässerraum wird mit der Mantellinie des Baufelds A harmonisiert.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung aufgeführt ist.
	Gewährleistung Denkmalschutz	mässig	Betroffen, da die denkmalgeschützten Gebäude Kohlenschopf, Baumwollmagazin und Scheune (regional) innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	Rechtsufrig sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)" leicht vom reduzierten Gewässerraum betroffen. Die extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	leicht	Von 0120/1.0024-003 keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Somit keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	hoch	Restwasserstrecke. Der Gewässerraum ermöglicht eine vollumfängliche oder nur geringfügig eingeschränkte Nutzung, Unterhalt und allenfalls Weiterentwicklung der Anlagen. Der Gewässerraum von 28 m bietet Raum für eine vollumfängliche Umsetzung allfällig notwendiger Sanierungsmassnahmen (Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit).
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-10

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Im Abschnitt Jona-10 wird der Gewässerraum rechtsufrig unter den minimalen Gewässerraum reduziert, wodurch einzelne denkmalgeschützte Hochbauten (regional: Webereigebäude, ehem. Trocknungsturm; kommunal: ehem. Spinnmaschinengebäude, Kosthaus) nicht mehr komplett im Gewässerraum zu liegen kommen. Das Webereigebäude, das Spinnmaschinengebäude, das Kosthaus und das Gebäude mit der GVZ Nr. 1493 werden minimal vom rechtsufrigen Gewässerraum tangiert, während linksufrig das Kosthaus (kommunal, GVZ Nr. 1933) und das Gebäude mit der GVZ Nr. 1862 komplett im minimalen Gewässerraum zu liegen kommen. Das Kosthaus (kommunal, GVZ Nr. 1932) und das Gebäude mit der GVZ Nr. 1963 werden nur minimal vom minimalen Gewässerraum tangiert.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	mässig	Durch den reduzierten Gewässerraum sind rechtsufrig Umgebungsflächen der Bleiche betroffen. Linksufrig sind Umgebungsflächen des Lindenhofs und des Claridaparks durch den minimalen Gewässerraum betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinie bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen rechtsufrig im Durchschnitt nur geringfügig und linksufrig markant vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Das Kosthaus mit der GVZ Nr. 1933 kommt nahezu vollständig im minimalen Gewässerraum zu liegen. Die betroffenen Fuss- und Wanderwege und die Jonastrasse werden durch den Gewässerraum leicht stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits sind.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	stark	Vom Gewässerraum sind neun Bauparzellen in der Kernzone betroffen. Zwei davon (Kat. Nr. 9670 und Kat. Nr. 9668) liegen linksufrig nahezu komplett im minimalen Gewässerraum. Die beiden Bauparzellen Kat. Nr. 9630 und Kat. Nr. 8011 rechtsufrig der Jona werden etwa zur Hälfte vom reduzierten Gewässerraum durchfahren. Der Gewässerraum ist hier aber nur geringfügig grösser als die bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Die privaten Gestaltungspläne "Bleichiwies", "Lindenhof" und "Claridapark" sind vom Gewässerraum leicht betroffen. Der minimale Gewässerraum linksufrig der Jona ist restriktiver als die bestehenden Gewässerabstandslinien, rechtsufrig in etwa gleich restriktiv. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung aufgeführt ist.
	Gewährleistung Denkmalschutz	mässig	Betroffen, da die denkmalgeschützten Gebäude Webereigebäude, ehem. Trocknungsturm, Aquädukt (regional), ehem. Spinnmaschinengebäude und Kosthäuser (kommunal) innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	stark	Linksufrig sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)" vom Gewässerraum betroffen. Durch den Gewässerraum kommt es zu einer erheblichen Einschränkung der heute zulässigen Nutzung der Landwirtschaftsfläche (Restfläche < 50 Aren), sodass ein Grossteil der Fläche von den Vorgaben, welche im Gewässerraum gelten, bestimmt wird. Die extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	hoch	Restwasserstrecke. Der Gewässerraum ermöglicht eine vollumfängliche oder nur geringfügig eingeschränkte Nutzung, Unterhalt und allenfalls Weiterentwicklung der Anlagen. Der Gewässerraum von 36.5 m bietet Raum für eine vollumfängliche Umsetzung allfällig notwendiger Sanierungsmaßnahmen (Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit).
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-11

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt jedoch ausserhalb des Gewässerraums. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien schränken die betroffenen Bestand-esbauten in etwa gleich ein wie der Gewässerraum. Das Gebäude mit der GVZ Nr. 1509 kommt nahezu vollständig im reduzierten Gewässerraum zu liegen. Die geplante Überbauung (GVZ Nr. 3948) auf der Parzelle Kat. Nr. 5560 tangiert den Gewässerraum.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Bachtelstrasse und der bestehende Radweg werden vom beidseitig reduzierten Gewässerraum überlagert und werden durch den Gewässerraum stärker eingeschränkt als durch die bestehenden Gewässerabstandslinien.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Aufgrund der beidseitigen Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum sind wenige Bauparzellen nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert als von bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Der private Gestaltungsplan "Claridapark" ist vom Gewässerraum leicht betroffen. Der beidseitig reduzierte Gewässerraum ist allerdings in etwa gleich restriktiv wie die best. Gewässerabstandslinien. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist. Das IVS-Objekt ZH 1248.2 ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	mässig	Betroffen, da das denkmalgeschützte Gebäude ehem. Bürogebäude "Comptoir" und die Wasserfassung f0082 (regional) innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist nur von einer Seite her möglich. Unterhalt und Instandsetzung werden erschwert und somit aufwändiger.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	hoch	Wasserfassung. Der Gewässerraum ermöglicht eine vollumfängliche oder nur geringfügig eingeschränkte Nutzung, Unterhalt und allenfalls Weiterentwicklung der Anlagen. Der Gewässerraum von 28 m bietet Raum für eine vollumfängliche Umsetzung allfällig notwendiger Sanierungsmassnahmen (Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit).
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-12

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Durch den Gewässerraum wird die Mehrheit der Bestandesbauten leicht stärker eingeschränkt als durch die bestehenden Gewässerabstandslinien. Der leicht erhöhte Gewässerraum gegenüber den Gewässerabstandslinien führt bei den Gebäuden mit der GVZ Nr. 2614, Nr. 2037 und Nr. 1567 allerdings dazu, dass sie vollständig oder nahezu vollständig im Gewässerraum zu liegen kommen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen (z.B. Freibad Sunnental), welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Das Freibad Sunnental ist vom Gewässerraum betroffen.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Aufgrund der beidseitigen Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum sind wenige Bauparzellen nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert als von bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	leicht	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	gering	Die Zugänglichkeit kann nicht sichergestellt werden. Kleine Unterhaltsarbeiten und Pflege werden somit markant erschwert und signifikant aufwändiger. Die Instandsetzung ist nur in Ausnahmefällen mit Aufzeigung einer möglichen Zugänglichkeit unter Beanspruchung von Drittparzellen möglich, was hohe Kostenauswirkungen und Planungsunsicherheit mit sich bringt.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Bestehende Nutzungen (Freibad Sunnental) können erhalten, umgenutzt und ergänzt werden. Zusätzliche Nutzungen mit Gewässerbezug können in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-13

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	Die Mehrheit der bestehenden Hochbauten, auf von Gewässerraum angeschnittenen Parzellen, befinden sich nicht im Gewässerraum. Der reduzierte Gewässerraum schränkt die betroffenen Bestandesbauten des Freibads Sunntal gleich ein wie die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien, da mit diesen harmonisiert wurde.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Die Umgebungsflächen des Freibads Sunntal bleiben gegenüber den heute geltenden Gewässerabstandslinien gleich betroffen.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Das Freibad Sunntal ist vom Gewässerraum betroffen.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Gleiche Betroffenheit der Bauparzellen gegenüber den heute geltenden Gewässerabstandslinien, da mit diesen harmonisiert wurde.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	leicht	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung aufgeführt ist.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ausreichend	Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines vermindert robusten und kostenintensiveren Gerinneprofils (Eindolung) und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sicher gestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	gering	Die Zugänglichkeit kann nicht sichergestellt werden. Kleine Unterhaltsarbeiten und Pflege werden somit markant erschwert und signifikant aufwändiger. Die Instandsetzung ist nur in Ausnahmefällen mit Aufzeigung einer möglichen Zugänglichkeit unter Beanspruchung von Drittparzellen möglich, was hohe Kostenauswirkungen und Planungsunsicherheit mit sich bringt.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Bestehende Nutzungen (Freibad Sunntal) können erhalten, umgenutzt und ergänzt werden. Zusätzliche Nutzungen mit Gewässerbezug können in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-14

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt jedoch ausserhalb des Gewässerraums. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien schränken die betroffenen Bestandesbauten in etwa gleich ein wie der Gewässerraum.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Werkstrasse, Tösstalstrasse, Elbastrasse, die Fuss- und Wanderwege sowie der geplante Radweg werden vom beidseitig reduzierten Gewässerraum überlagert und werden durch den Gewässerraum stärker eingeschränkt als durch die bestehenden Gewässerabstandslinien.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Aufgrund der beidseitigen Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum sind wenige Bauparzellen nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert als von bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Kernzone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Kernzonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Perimeter Gestaltungsplanpflicht minimal betroffen. Der beidseitig reduzierte Gewässerraum ist allerdings in etwa gleich restriktiv wie die bestehenden Gewässerabstandslinien. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung aufgeführt ist. Das IVS-Objekt ZH 270 ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	Von der Gewässerraumfestlegung ist ein Waldareal rechtsufrig der Jona im Mündungsbereich mit dem Binzholzbach betroffen. Die Bewirtschaftung des Waldes ist uneingeschränkt oder mit geringfügigen, heute schon bestehenden Einschränkungen weiterhin möglich.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	Rechtsufrig sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Weiden" vom Gewässerraum betroffen. Die extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	leicht	Der Betriebsstandort Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung kann im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt genutzt werden wie heute.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	gering	Die Zugänglichkeit kann nicht sichergestellt werden. Kleine Unterhaltsarbeiten und Pflege werden somit markant erschwert und signifikant aufwändiger. Die Instandsetzung ist nur in Ausnahmefällen mit Aufzeigung einer möglichen Zugänglichkeit unter Beanspruchung von Drittparzellen möglich, was hohe Kostenauswirkungen und Planungsunsicherheit mit sich bringt.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-15

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den einseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt jedoch ausserhalb des Gewässerraums. Das Gebäude mit der GVZ Nr. 2455 kommt vollständig im Gewässerraum zu liegen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den einseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Tösstalstrasse, Elbastrasse und die Fuss- und Wanderwege werden vom einseitig reduzierten Gewässerraum überlagert und werden durch den Gewässerraum stärker eingeschränkt als durch die bestehenden Gewässerabstandslinien.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	mässig	Es sind lediglich Bauzonenflächen in der Wohnzone WG 2.0 sowie in der Industrie- und Gewerbezone IG 5.5 zusätzlich vom Gewässerraum überlagert als von den bestehenden Gewässerabstandslinien. Die Einschränkungen durch den Gewässerraum sind leicht grösser als die bestehenden Einschränkungen durch die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien. Bei den Parzellen Kat. Nr. 7913 und Nr. 7915 führt der leicht grössere, reduzierte Gewässerraum allerdings dazu, dass die beiden Parzellen nahezu komplett im Gewässerraum zu liegen kommen, sodass die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht allenfalls nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden kann.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	-	Nicht betroffen.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung aufgeführt ist. Das IVS-Objekt ZH 270 ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	mässig	Betroffen, da das denkmalgeschützte Fabrikgebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	Von der Gewässerraumfestlegung ist ein Waldareal rechtsufrig der Jona im Bereich der Tösstalstrasse betroffen. Die Bewirtschaftung des Waldes ist uneingeschränkt oder mit geringfügigen, heute schon bestehenden Einschränkungen weiterhin möglich.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	leicht	Drainageleitungen betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	leicht	Von 0120/I.0009-001 keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Somit keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-16

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den minimalen Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt innerhalb des Gewässerraums. Die Gebäude mit der GVZ Nr. 1270, Nr. 1272, Nr. 1273 und Nr. 2152 kommen vollständig oder nahezu vollständig im Gewässerraum zu liegen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	mässig	Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden markant vergrössert, sodass Einschränkung der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung vorliegen.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Fuss- und Wanderwege werden vom einseitig reduzierten Gewässerraum überlagert und werden durch den Gewässerraum stärker eingeschränkt als durch die bestehenden Gewässerabstandslinien.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	mässig	Es sind lediglich Bauzonenflächen in der Wohnzone WG 2.0 sowie in der Industrie und Gewerbezone IG 5.5 zusätzlich vom Gewässerraum überlagert als von den bestehenden Gewässerabstandslinien. Der Gewässerraum bringt markant mehr Einschränkungen hinsichtlich der Platzierung der Bauvolumen mit sich als die bestehenden Bestimmungen (Wald- und Gewässerabstandslinien).
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	-	Nicht betroffen.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	leicht	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	Von der Gewässerraumfestlegung ist ein Waldareal rechtsufrig der Jona betroffen. Die Bewirtschaftung des Waldes ist uneingeschränkt oder mit geringfügigen, heute schon bestehenden Einschränkungen weiterhin möglich.
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	Rechtsufrig sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Extensiv genutzte Weiden" vom Gewässerraum betroffen. Die extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	leicht	Der Betriebsstandort Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung kann im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt genutzt werden wie heute.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	leicht	Drainageleitungen betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	gering	Die Zugänglichkeit kann nicht sichergestellt werden. Kleine Unterhaltsarbeiten und Pflege werden somit markant erschwert und signifikant aufwändiger. Die Instandsetzung ist nur in Ausnahmefällen mit Aufzeigung einer möglichen Zugänglichkeit unter Beanspruchung von Drittparzellen möglich, was hohe Kostenauswirkungen und Planungsunsicherheit mit sich bringt.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	hoch	Gewässerraumausscheidung gemäss Biodiversitätskurve.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	Der Gewässerraum berücksichtigt die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und fördert deren Schutz- und Entwicklungsziele.
	Erhalt der Biodiversität	hoch	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)  
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-17

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		<b>Betroffenheit</b>	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den minimalen Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt ausserhalb des Gewässerraums. Das Gebäude mit der GVZ Nr. 1236 kommt zur Hälfte im Gewässerraum zu liegen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	mässig	Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung bezüglich Gewässerraum vom 29. November 2016 bereits betroffen sind, werden leicht verkleinert. Der Gewässerraum führt somit zu einer Entschärfung. Dennoch liegen die Umgebungsflächen des Gebäudes mit der GVZ Nr. 1236 zur Hälfte im Gewässerraum (Biodiversitätskurve), weshalb die Umgebungsnutzung und -gestaltung der Parzelle Kat. Nr. 1236 mässig eingeschränkt sind.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Jonatalstrasse, welche die Jona durchquert, wird vom minimalen Gewässerraum überlagert.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	mässig	Es sind lediglich Bauzonenflächen in der Wohnzone WG 2.0 vom Gewässerraum überlagert. Im Abschnitt ist die Bebaubarkeit durchschnittlich mässig eingeschränkt. Linksufrig ist die Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen leicht eingeschränkt, weil aufgrund der relativ geringen Betroffenheit bzw. der relativ grossen Grundstücke ein Anordnungsraum bei Neubauten besteht. Rechtsufrig ist die Bebaubarkeit stark eingeschränkt, weil die Platzierung der Bauvolumen auf der Parzelle Kat. Nr. 1236 erheblich eingeschränkt ist, sodass die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden kann.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	-	Nicht betroffen.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	-	Nicht betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	stark	Es sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Wiesen und Gehölz" vom Gewässerraum betroffen. Durch den Gewässerraum kommt es zu einer erheblichen Einschränkung der heute zulässigen Nutzung der Landwirtschaftsfläche (Restfläche < 50 Aren), sodass ein Grossteil der Fläche von den Vorgaben, welche im Gewässerraum gelten, bestimmt wird. Die extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	leicht	Anthropogene Böden leicht betroffen, Schaffung neuer FFF i.d.R. möglich.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	leicht	Von 0120/I.0026-001 keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Somit keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		<b>Erfüllung</b>	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	gering	Die Zugänglichkeit kann nicht sichergestellt werden. Kleine Unterhaltsarbeiten und Pflege werden somit markant erschwert und signifikant aufwändiger. Die Instandsetzung ist nur in Ausnahmefällen mit Aufzeigung einer möglichen Zugänglichkeit unter Beanspruchung von Drittpartnern möglich, was hohe Kostenauswirkungen und Planungsunsicherheit mit sich bringt.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	hoch	Gewässerraumausscheidung gemäss Biodiversitätskurve.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	Der Gewässerraum berücksichtigt die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und fördert deren Schutz- und Entwicklungsziele.
	Erhalt der Biodiversität	hoch	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	-	Nicht betroffen.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.

## Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-18

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den Gewässerraum sind keine best. Gebäude betroffen, nur Umgebungsflächen der privaten Grundstücke (Gartenanlage) leicht randlich tangiert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	-	Nicht betroffen.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Es sind lediglich Bauparzellen in der Wohnzone WG 2.0 vom Gewässerraum überlagert. Die Betroffenheit ist kleiner als bestehende Vorschriften (Grundabstand gemäss BZO der Gemeinde Fischenthal).
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	-	Nicht betroffen.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	-	Nicht betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	Es sind Landwirtschaftliche Nutzflächen der Nutzungsart "Extensiv genutzte Wiesen und übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)" vom Gewässerraum betroffen. Die extensive Bewirtschaftung ist im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	leicht	Anthropogene Böden leicht betroffen, Schaffung neuer FFF i.d.R. möglich.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	Nicht betroffen.
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist nur von einer Seite her möglich. Unterhalt und Instandsetzung werden erschwert und somit aufwändiger.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	hoch	Gewässerraumausscheidung gemäss Biodiversitätskurve.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	Der Gewässerraum berücksichtigt die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und fördert deren Schutz- und Entwicklungsziele.
	Erhalt der Biodiversität	hoch	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	-	Nicht betroffen.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	-	Nicht betroffen.



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A12: Tabelle Interessenabwä- gung**

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-08

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

#### Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-09

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-10

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-11

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

#### Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-12

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-13

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

#### Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-14

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

#### Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-15

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-16

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-17

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-18

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

**Legende:**

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen



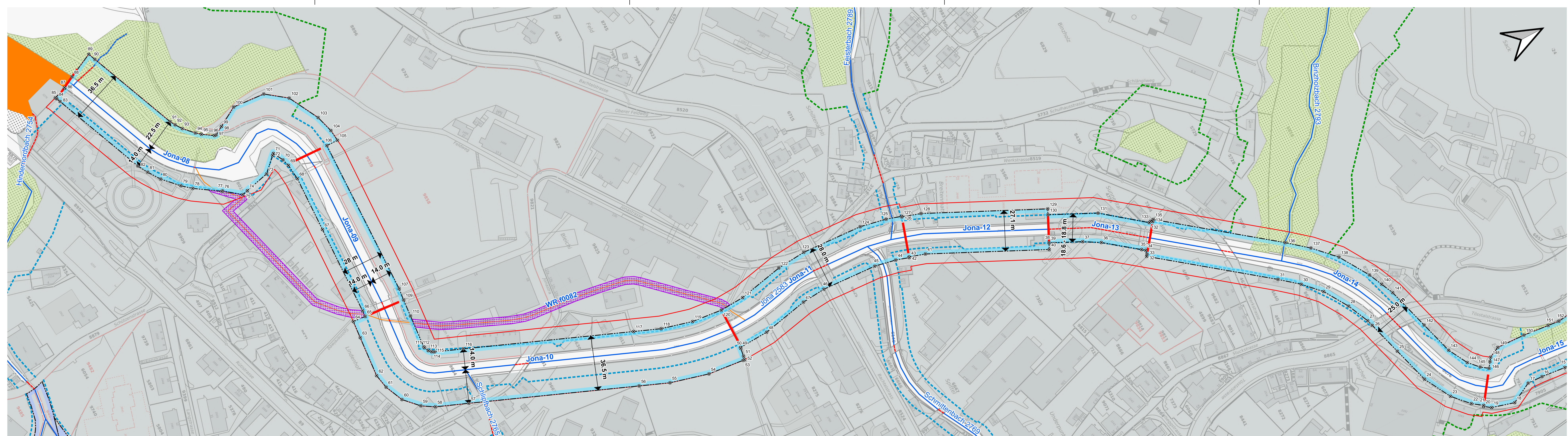
Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A13: Detailpläne Gewässerraum**





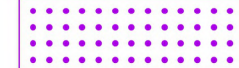

# Gemeinde Wald



Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

## Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

1 : 1'000

- ### Festlegungsinhalte
-  Gewässerraum
  -  Koordinatenpunkte
  -  Verzicht auf Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 GSchV)
  -  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

- ### Ergänzende Inhalte
-  Siedlungsgebiet
  -  öffentliches Fließgewässer offen
  -  öffentliches Fließgewässer eingedolt
  -  Jona-01 Abschnittsbezeichnung
  -  Jona 2583 Gewässername / -nummer
  -  Gewässerabstandslinie
  -  Waldabstandslinie
  -  Wald
  -  Wasserrecht

# Gemeinde Wald

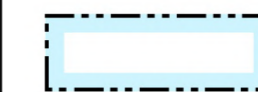
Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

1 : 1'000

## Festlegungsinhalte



Gewässerraum



Koordinatenpunkte



Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV

## Ergänzende Inhalte



Siedlungsgebiet



öffentliches Fließgewässer  
offen



öffentliches Fließgewässer  
eingedolt

Jona-01

Abschnittsbezeichnung

Jona 2583

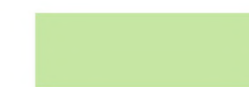
Gewässernamen / -nummer



Gewässerabstandslinie



Waldabstandslinie



Wald

**Basler & Hofmann**

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**  
Planer und Architekten AG



Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr. 08756.000-05

Datum 27.03.2026

# Gemeinde Wald

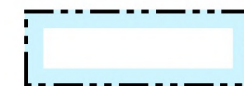


Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV





Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

1 : 500

## Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV

## Ergänzende Inhalte

-  Siedlungsgebiet
-  Wald
-  öffentliches Fließgewässer offen
-  öffentliches Fließgewässer eingedolt
- Jona-01** Abschnittsbezeichnung
- Jona 2583** Gewässernamen / -nummer

**Basler & Hofmann**

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**  
Planer und Architekten AG

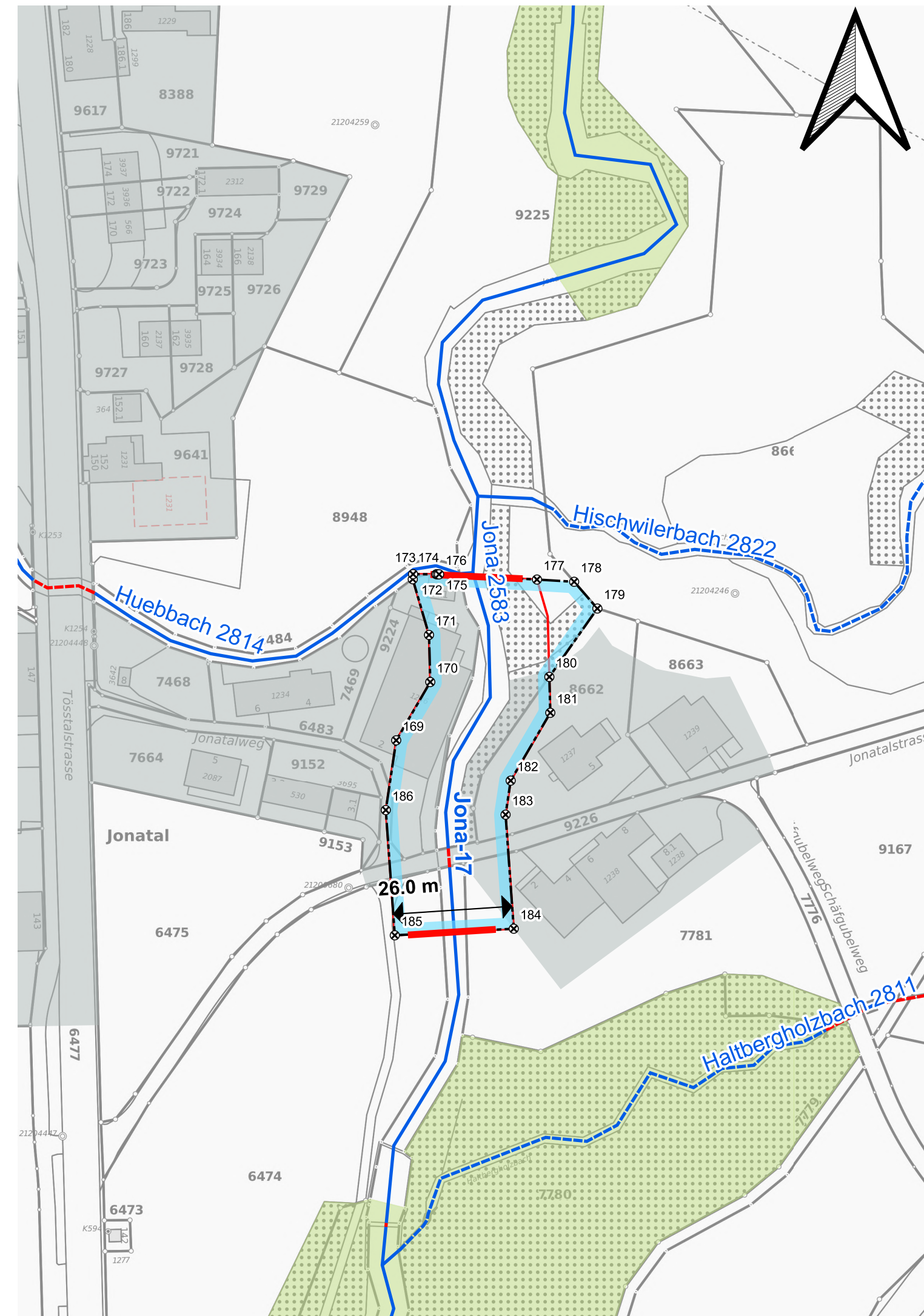


Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr. 08756.000-06

Datum 27.03.2026



# Gemeinde Fischenthal

Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

1 : 500

## Festlegungsinhalte



Gewässerraum



Koordinatenpunkte



Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV

## Ergänzende Inhalte



Siedlungsgebiet



Wald



öffentliches Fließgewässer  
offen



öffentliches Fließgewässer  
eingedolt

Jona-01

Abschnittsbezeichnung

Jona 2583

Gewässernamen / -nummer

**Basler & Hofmann**

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**  
Planer und Architekten AG

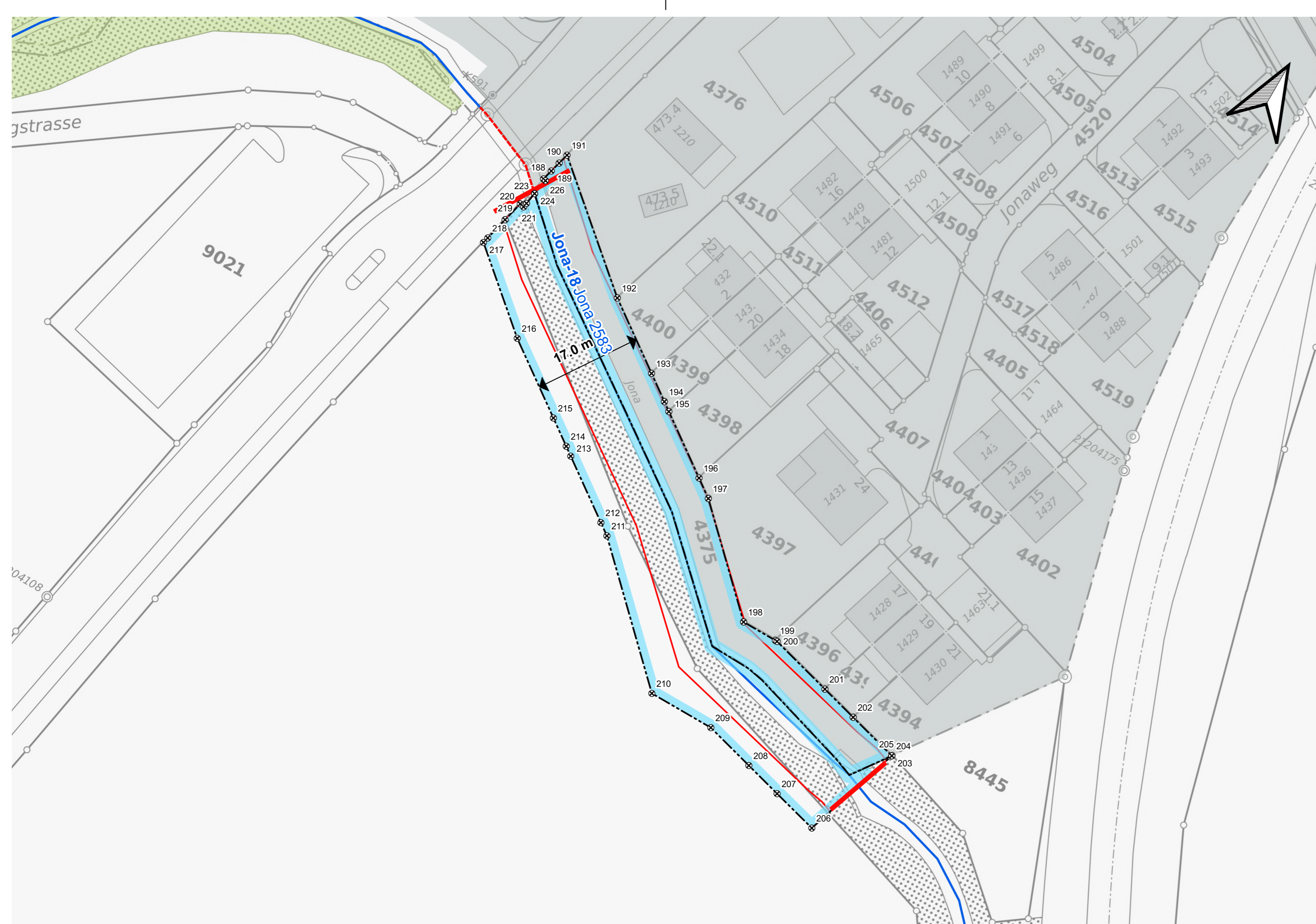


Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr. 08756.000-07

Datum 27.03.2026





Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A14: Hochwasserschutznach- weise**

## Vorlage Hochwasserschutz-Nachweise für die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

Eingabefelder sind hellblau markiert.

Fettwerte sind in Anhang A3 (Excelltabelle "Herleitung und Resultate") zu übertragen

### Hinweise für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Es wird folgendes Vorgehen für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial empfohlen:

1. Schutzziel und Bemessungsabfluss wählen
2. als Startwert gewählte Gerinnesohlenbreite = bestehende Gerinnesohlenbreite wählen
4. als Startwert Wassertiefe = vorhandene Eintiefung - 0.5 m wählen
5. falls ein Prüfkriterium der Hydraulik nicht erfüllt wird: iterativ folgende Parameter anpassen / optimieren:
  - falls Kriterium "Eintiefung" nicht erfüllt ist: gewählte Wassertiefe reduzieren
  - falls Kriterium "Abflusskapazität" nicht erfüllt ist: gewählte Gerinnesohlenbreite erhöhen (Gefälle wird automatisch angepasst)

Die Froude-Zahl wird vereinfacht als  $F = v/(g \cdot h)^{0.5}$  berechnet (anstatt  $F = v/(g \cdot A/bw)^{0.5}$ )

Der Gewässerraum wird aufgrund der vorhandenen Eintiefung und gewählten Gerinnesohlenbreite mit einem beidseitigen Unterhaltsstreifen à 3 m berechnet.

Es werden keine Dammsituationen berücksichtigt.

Von Dammsituationen wird abgeraten, da ausgeuftes Hochwasser und Oberflächenabfluss nicht mehr ins Gerinne zurückfließen können.

### Erläuterungen zu den Prüfkriterien für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Kriterium "Schutzziel"	bei einem mittleren oder grossen Risiko oder Sonderisikoobjekten muss das Schutzziel HQ <sub>300</sub> gewählt werden
Kriterium "Gerinnesohlenbreite"	die gewählte Gerinnesohlenbreite muss mindestens der bestehenden Gerinnesohlenbreite entsprechen
Kriterium "Rauhigkeitsbeiwert"	der Rauhigkeitbeiwert muss zwischen 15 und 45 m <sup>1/3</sup> /s liegen
Kriterium "Abflusskapazität"	die Abflusskapazität muss mindestens dem Bemessungsabfluss entsprechen
Kriterium "Eintiefung"	die vorhandene Eintiefung muss grösser oder gleich der erforderlichen Eintiefung sein (minimale Eintiefung von 1 m zulässig)

### Hinweise für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Es wird folgendes Vorgehen für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial empfohlen:

1. Schutzziel und Bemessungsabfluss wählen
2. als Startwert gewählter Dolendurchmesser = bestehender Dolendurchmesser wählen
3. Rauhigkeitsbeiwert wählen
4. Dolendurchmesser und allenfalls Rauhigkeitsbeiwert erhöhen, bis das Kriterium "Abflusskapazität" erfüllt ist
5. Falls die Fließgeschwindigkeit > 5 m/s beträgt, wird diese automatisch auf 5 m/s reduziert und der massgebende Dolendurchmesser berechnet

die minimale Eingriffsbreite wird auf 0.5 m aufgerundet

der Teilfüllungsgrad bei steilen (> 2 %) Dolen beträgt maximal 60 %, ansonsten maximal 85 %  
hohe Fließgeschwindigkeiten (z.B. über 5 m/s in einer Eindolung) sind kritisch zu hinterfragen

### Erläuterungen zu den Prüfkriterien für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Kriterium "Dolendurchmesser"	der gewählte Dolendurchmesser muss mindestens dem bestehenden Dolendurchmesser entsprechen
Kriterium "Rauhigkeitsbeiwert"	der Rauhigkeitbeiwert muss zwischen 50 und 90 m <sup>1/3</sup> /s liegen
Kriterium "Abflusskapazität"	die Abflusskapazität muss mindestens dem Bemessungsabfluss entsprechen

Offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Abschnitt		Jona_12	Jona_14	Jona_15	Jona_16	Jona_17
<b>Hydrologie und Schutzziel</b>						
QP		14.059	14.289	14.557	14.619	16.031
massgebende Schwachstelle	[gemäss Gefahrenkarte]	05W1.0-13/14	05W1.0-11	05W1.0-11	05W1.0-11	1.0-10
massgebendes Risiko	[null, klein, mittel, gross]	klein	klein	klein	klein	klein
Sonderrisikoobjekte vorhanden	[ja, nein]	nein	nein	nein	nein	nein
erforderliches Schutzziel	[HQ100 / HQ300]	HQ100	HQ100	HQ100	HQ100	HQ100
Bemessungsabfluss	[m <sup>3</sup> /s]	75.00	75.00	75.00	75.00	60.00
<b>Gerinnegeometrie und Rauigkeit</b>						
bestehende Gerinnesohlenbreite	[m]	6.60	6.60	7.20	7.60	3.50
<b>gewählte Gerinnesohlenbreite</b>	<b>[m]</b>	<b>13.07</b>	<b>6.60</b>	<b>7.20</b>	<b>7.60</b>	<b>3.50</b>
Prüfung Kriterium "Gerinnesohlenbreite"	[-]	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
bestehendes Längsgefälle	[-]	0.012	0.016	0.020	0.015	0.019
gewählter Rauigkeitsbeiwert	[15 bis 45 m <sup>1/3</sup> /s]	30	30	30	30	30
Prüfung Kriterium "Rauigkeitsbeiwert"	[-]	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
<b>gewählte Wassertiefe</b>	<b>[m]</b>	<b>1.41</b>	<b>2.19</b>	<b>2.33</b>	<b>1.91</b>	<b>2.01</b>
vorhandene Eintiefung	[m]	2.00	3.10	3.30	2.70	3.70
<b>Hydraulik und Freibord</b>						
Abflussquerschnitt	[m <sup>2</sup> ]	22.41	24.05	27.68	21.77	15.06
benetzter Umfang	[m]	19.38	16.39	17.63	16.13	12.47
Hydraulischer Radius	[m]	1.16	1.47	1.57	1.35	1.21
theoretische Fliessgeschwindigkeit	[m/s]	3.65	4.90	5.73	4.49	4.69
theoretische Froude-Zahl	[-]	0.98	1.06	1.20	1.04	1.06
massgebende Fliessgeschwindigkeit (Froude-Zahl ≤ 0.9)	[m/s]	3.35	4.17	4.31	3.89	3.99
<b>massgebendes Längsgefälle</b>	<b>[-]</b>	<b>0.010</b>	<b>0.012</b>	<b>0.011</b>	<b>0.011</b>	<b>0.014</b>
massgebende Abflusskapazität	[m <sup>3</sup> /s]	75.00	100.31	119.19	84.73	60.10
Prüfung Kriterium "Abflusskapazität"	[-]	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Freibord nach AWEL	[m]	0.59	0.91	0.97	0.79	0.83
erforderliche Eintiefung	[m]	2.00	3.10	3.30	2.70	2.84
Prüfung Kriterium "Eintiefung"	[-]	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
<b>erforderlicher Gewässerraum</b>						
<b>Hochwasserschutzbreite mit zwei Unterhaltstreifen à 3 m</b>	<b>[m]</b>	<b>27.1</b>	<b>25.0</b>	<b>26.4</b>	<b>24.4</b>	<b>20.8</b>

## Eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Abschnitt		Jona_13
<b>Hydrologie und Schutzziel</b>		
QP		14.17
massgebende Schwachstelle	[gemäss Gefahrenkarte]	05W1.0-13
massgebendes Risiko	[null, klein, mittel, gross]	klein
Sonderrisikoobjekte vorhanden	[ja, nein]	nein
erforderliches Schutzziel	[HQ100 / HQ300]	HQ100
Bemessungsabfluss	[m <sup>3</sup> /s]	75.00
<b>Dolengeometrie und Rauigkeit</b>		
bestehende Dolendurchmesser	[m]	6.60
Startwert Dolendurchmesser	[m]	6.60
Prüfung Kriterium "Dolendurchmesser"	[-]	erfüllt
bestehendes Längsgefälle	[-]	0.150
gewählter Rauigkeitsbeiwert	[50 bis 90 m <sup>1/3</sup> /s]	85
Prüfung Kriterium "Rauigkeitsbeiwert"	[-]	erfüllt
<b>Hydraulik und Teilfüllung</b>		
Teilfüllungsgrad	[%]	60%
Fliesstiefe bei Teilfüllung	[m]	3.96
Abflussquerschnitt	[m <sup>2</sup> ]	21.43
benetzter Umfang	[m]	11.70
Hydraulischer Radius	[m]	1.83
theoretische Fliessgeschwindigkeit	[m/s]	49.30
massgebende Fliessgeschwindigkeit (≤ 5 m/s)	[-]	5.00
massgebender Abflussquerschnitt Teilfüllung	[m <sup>2</sup> ]	15.00
<b>Massgebender Dolendurchmesser</b>	<b>[m]</b>	<b>6.60</b>
massgebende Abflusskapazität	[m <sup>3</sup> /s]	75.00
Prüfung Kriterium "Abflusskapazität"	[-]	erfüllt
<b>Minimale Eingriffsbreite</b>		
<b>Minimale Eingriffsbreite</b>	<b>[m]</b>	<b>14.5</b>



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A15: Fotodokumentation vom 13. März 2025**



# ABSCHNITT JONA-08

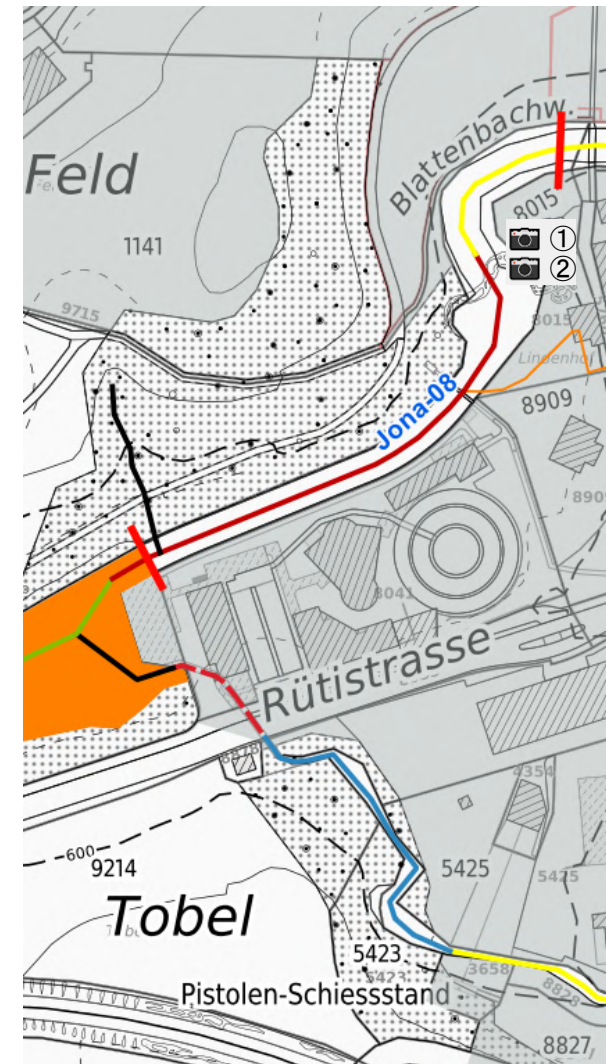
Gemeinde und Ort Wald ZH

- 7 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick in Fließrichtung



Blick gegen die Fließrichtung





# ABSCHNITT JONA-09

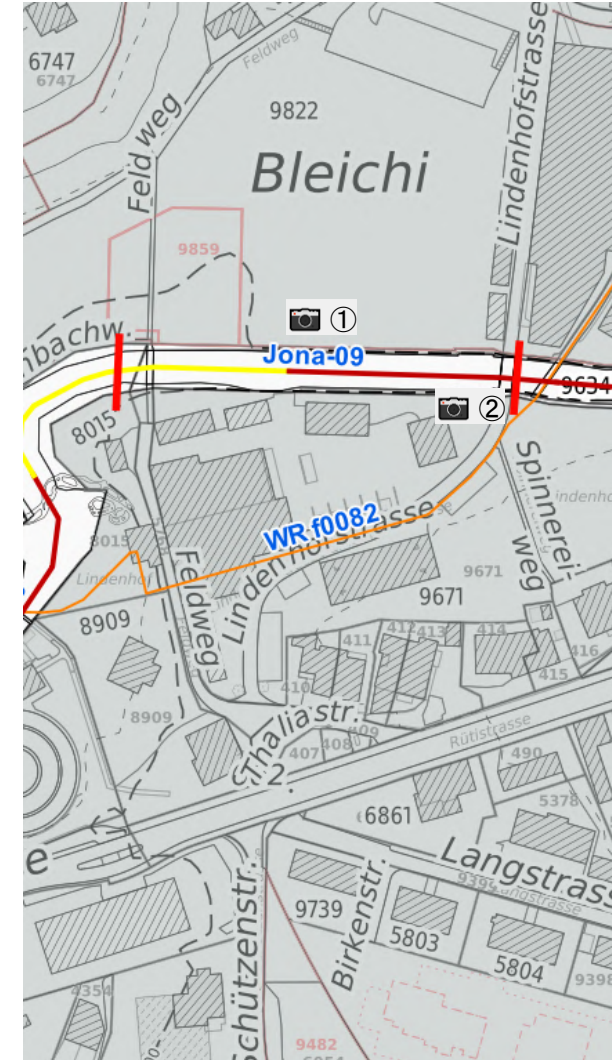
Gemeinde und Ort Wald ZH

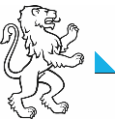
- 7 m Gerinnesohlenbreite
- stark beeinträchtigte Ökomorphologie
- eingeschränkte Breitenvariabilität

Blick in Fließrichtung



Blick von der Brücke in Fließrichtung





# ABSCHNITT JONA-10

Gemeinde und Ort Wald ZH

- 8 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

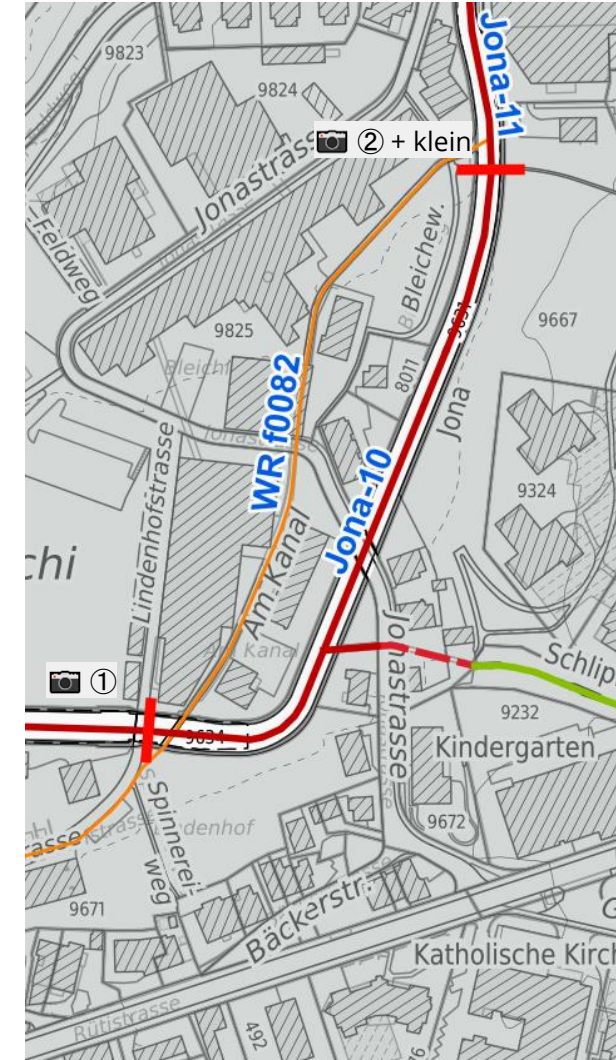


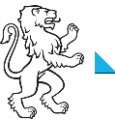
Abgeleitetes Wasser

Blick gegen die Fliessrichtung



Blick von der Brücke in Fliessrichtung





# ABSCHNITT JONA-11

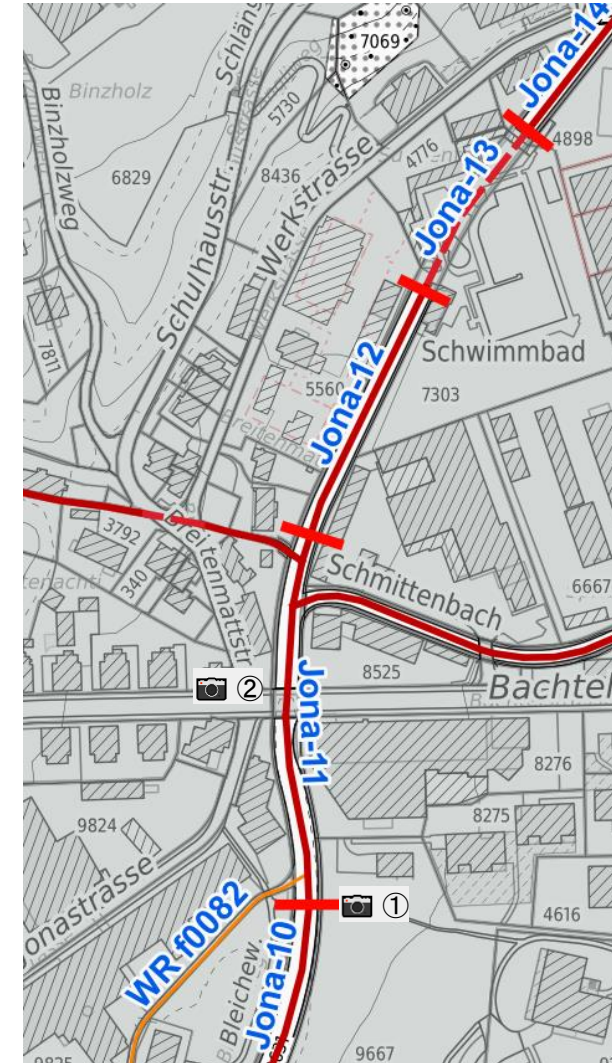
Gemeinde und Ort Wald ZH, oberster Abschnitt gemäss Fachgutachten

- 8 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick vom Wehr gegen die Fliessrichtung



Blick von der Brücke gegen die Fliessrichtung



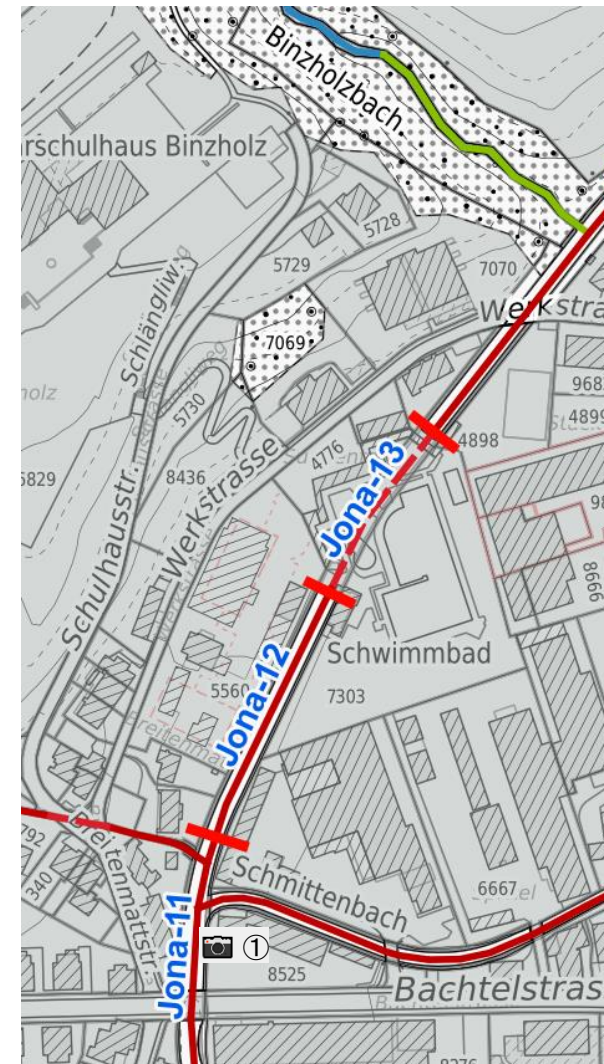
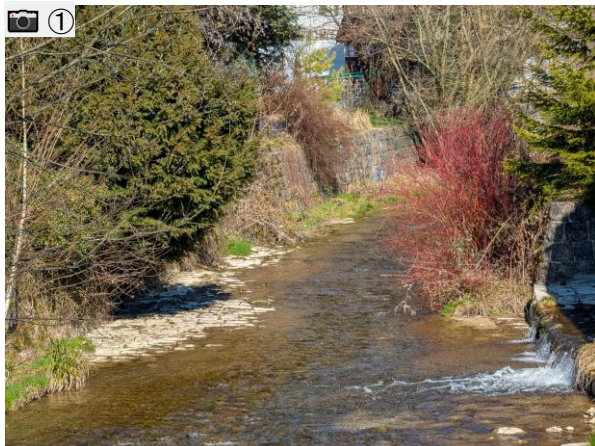


# ABSCHNITT JONA-12

Gemeinde und Ort Wald ZH

- 6.6 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick gegen die Fliessrichtung

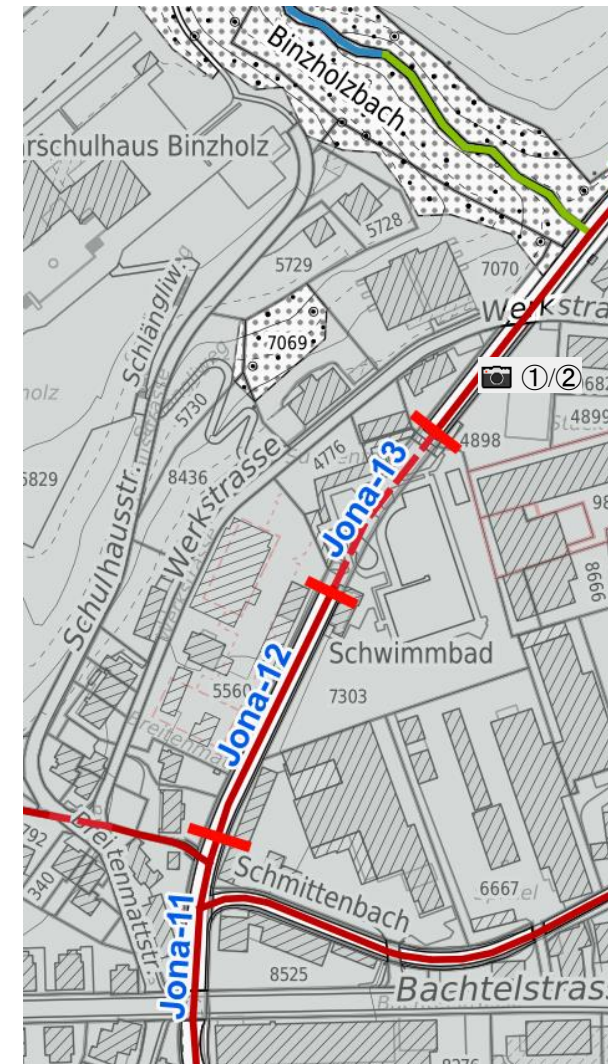


# ABSCHNITT JONA-13

Gemeinde und Ort Wald ZH

- 6.6 m Gerinnesohlenbreite
- eingedolt
- keine Breitenvariabilität

Blick auf Eindolung Schwimmbad in Fließrichtung    Blick auf Eindolung in Nahaufnahme



# ABSCHNITT JONA-14

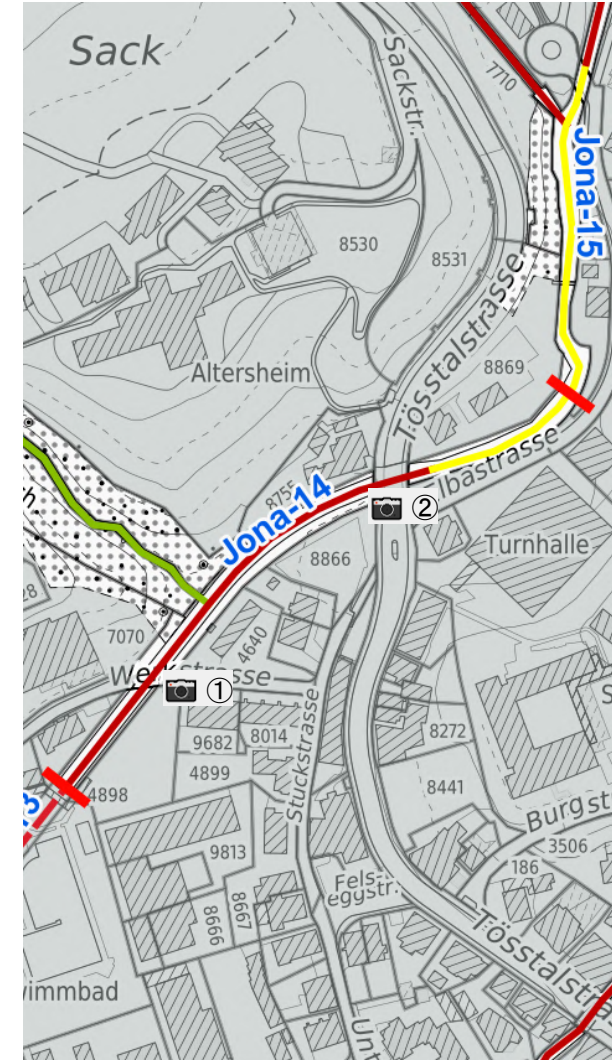
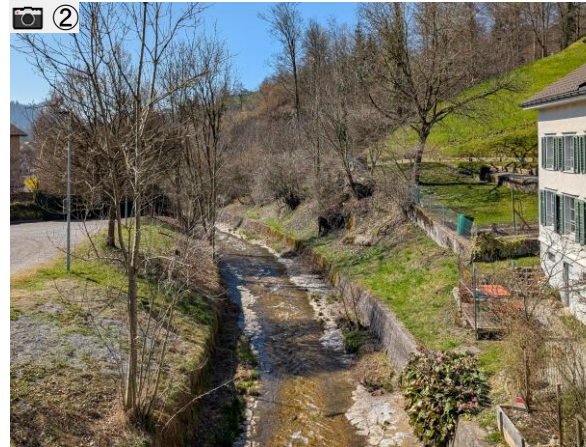
Gemeinde und Ort Wald ZH

- 6.6 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick von der Brücke in Fließrichtung



Blick von der Brücke in Fließrichtung



# ABSCHNITT JONA-15

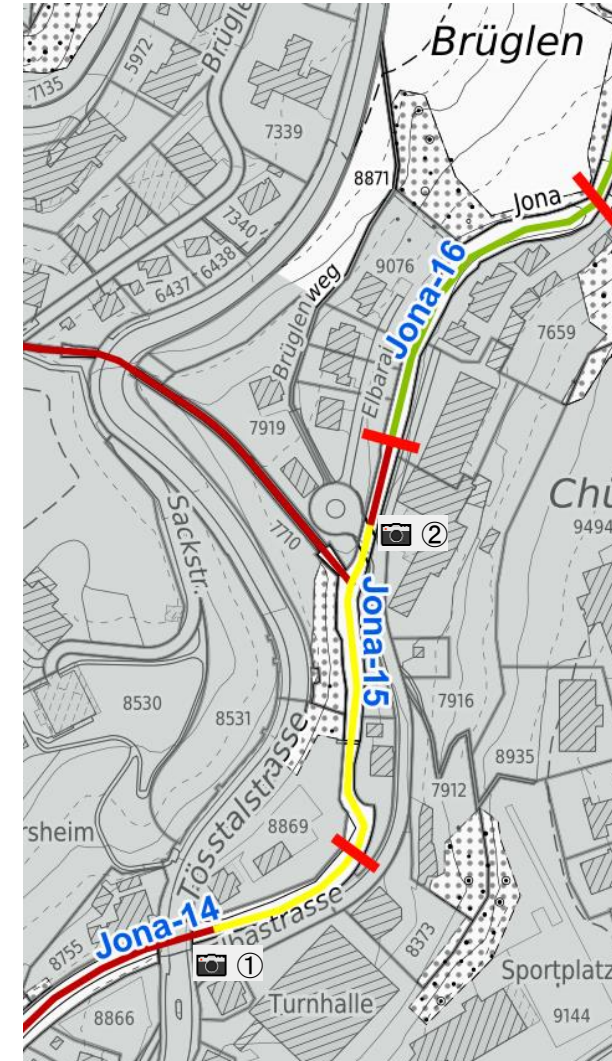
Gemeinde und Ort Wald ZH

- 7.2 m Gerinnesohlenbreite
- stark beeinträchtigte Ökomorphologie
- eingeschränkte Breitenvariabilität

Blick von der Brücke gegen die Fließrichtung



Blick von der Brücke in Fließrichtung



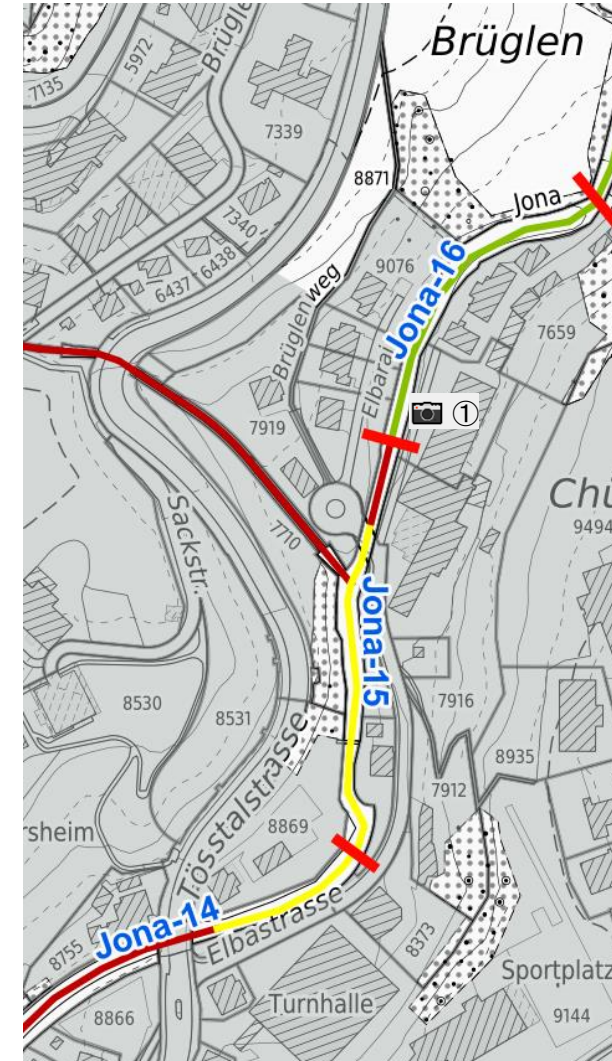


# ABSCHNITT JONA-16

Gemeinde und Ort Wald ZH

- 7.6 m Gerinnesohlenbreite
- wenig beeinträchtigte Ökomorphologie
- ausgeprägte Breitenvariabilität

Blick gegen die Fließrichtung





# ABSCHNITT JONA-17

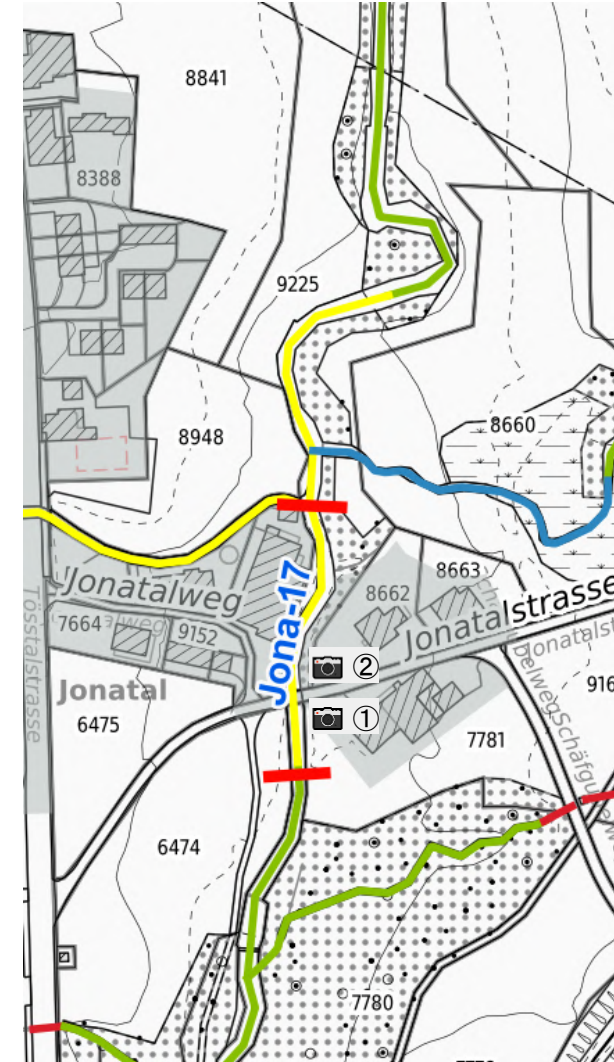
Gemeinde Wald ZH, Gebiet Jonatal

- 3.5 m Gerinnesohlenbreite
- stark beeinträchtigte Ökomorphologie
- eingeschränkte Breitenvariabilität

Blick von der Brücke in Fließrichtung



Blick gegen die Fließrichtung



# ABSCHNITT JONA-18

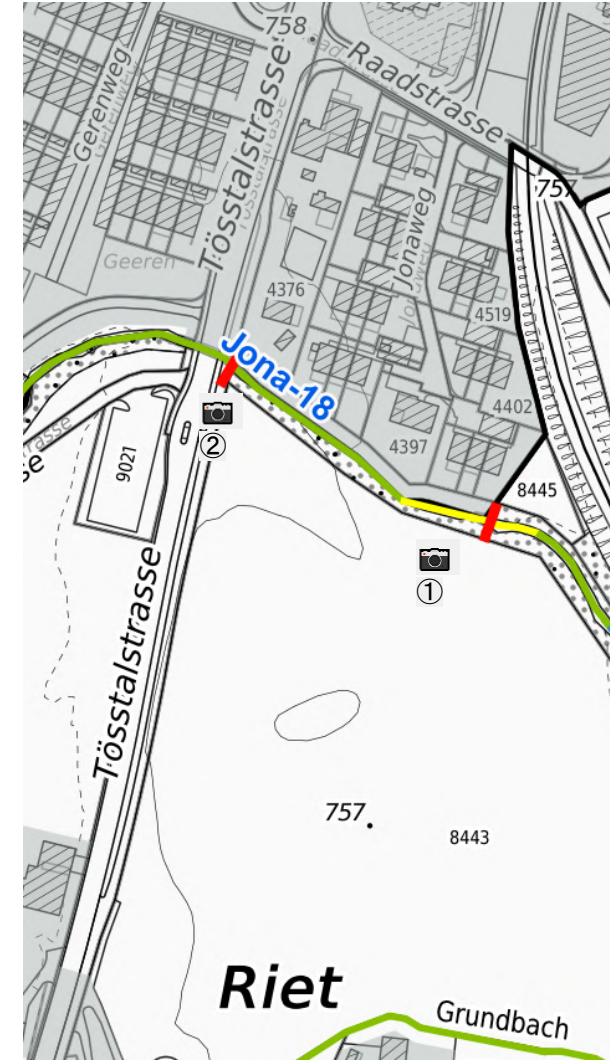
Gemeinden Fischenthal und Wald ZH, Ort Gibswil

- 2 m Gerinnesohlenbreite
- wenig beeinträchtigte Ökomorphologie
- ausgeprägte Breitenvariabilität

Blick gegen die Fliessrichtung



Blick vom Durchlass in Fliessrichtung





Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

**JONA**

# **Anhang A16: Koordinatenliste**

## Koordinatenliste

### 2583 Jona

Nr.	x	y
1	2711795.52	1237836.07
2	2711797.69	1237833.51
3	2711781.58	1237822.40
4	2711763.49	1237819.21
5	2711748.42	1237811.44
6	2711740.48	1237801.51
7	2711731.93	1237782.75
8	2711724.32	1237751.69
9	2711718.88	1237753.00
10	2711711.27	1237721.94
11	2711707.04	1237704.64
12	2711703.33	1237697.08
13	2711702.68	1237693.80
14	2711706.21	1237661.40
15	2711704.99	1237650.43
16	2711703.18	1237634.13
17	2711702.70	1237623.97
18	2711709.98	1237609.91
19	2711705.65	1237594.76
20	2711702.47	1237590.40
21	2711701.91	1237590.81
22	2711696.93	1237583.99
23	2711686.14	1237574.03
24	2711667.89	1237564.12
25	2711642.87	1237556.87
26	2711619.79	1237550.17
27	2711615.68	1237548.98
28	2711601.08	1237542.29
29	2711584.72	1237532.19
30	2711573.38	1237521.25
31	2711563.23	1237509.12
32	2711508.51	1237438.95
33	2711507.27	1237439.85
34	2711504.67	1237440.28
35	2711502.98	1237438.13
36	2711486.12	1237416.56
37	2711479.85	1237405.86
38	2711469.94	1237385.67
39	2711469.93	1237385.66
40	2711473.94	1237383.71
41	2711437.82	1237309.36
42	2711434.45	1237298.81
43	2711434.88	1237298.67
44	2711432.10	1237289.99
45	2711429.12	1237275.70

### 2583 Jona

Nr.	x	y
46	2711426.79	1237238.48
47	2711427.98	1237222.42
48	2711434.18	1237191.36
49	2711435.03	1237171.08
50	2711435.69	1237171.03
51	2711441.04	1237170.21
52	2711443.41	1237169.67
53	2711443.38	1237168.65
54	2711440.69	1237144.30
55	2711433.73	1237118.58
56	2711425.90	1237099.39
57	2711382.82	1236993.69
58	2711374.42	1236972.83
59	2711369.29	1236964.60
60	2711359.66	1236955.44
61	2711347.40	1236949.98
62	2711337.64	1236947.99
63	2711310.09	1236950.27
64	2711298.45	1236951.23
65	2711299.15	1236959.70
66	2711295.01	1236960.04
67	2711234.60	1236961.89
68	2711196.72	1236963.05
69	2711186.11	1236961.92
70	2711181.16	1236960.45
71	2711174.34	1236956.82
72	2711175.28	1236955.71
73	2711184.28	1236946.39
74	2711188.15	1236929.79
75	2711189.06	1236925.90
76	2711180.56	1236915.04
77	2711180.50	1236914.57
78	2711169.72	1236898.39
79	2711164.42	1236892.16
80	2711154.18	1236882.42
81	2711146.00	1236876.87
82	2711139.32	1236873.07
83	2711076.94	1236847.42
84	2711074.38	1236846.37
85	2711073.34	1236845.76
86	2711070.65	1236854.29
87	2711070.21	1236854.39
88	2711066.13	1236862.20
89	2711058.10	1236879.14
90	2711063.06	1236881.18

### 2583 Jona

Nr.	x	y
91	2711123.28	1236905.94
92	2711126.70	1236907.88
93	2711131.20	1236910.94
94	2711137.87	1236917.27
95	2711140.53	1236920.41
96	2711145.40	1236927.72
97	2711145.55	1236928.86
98	2711142.21	1236934.67
99	2711142.21	1236934.67
100	2711134.56	1236947.96
101	2711136.33	1236969.76
102	2711146.73	1236983.47
103	2711167.25	1236994.40
104	2711178.92	1236997.86
105	2711186.67	1236998.69
106	2711186.50	1236990.79
107	2711293.46	1236988.51
109	2711301.46	1236987.61
110	2711313.09	1236986.64
111	2711335.46	1236984.79
112	2711336.20	1236984.95
113	2711339.06	1236986.22
114	2711340.77	1236987.85
115	2711341.75	1236989.42
116	2711348.99	1237007.40
117	2711392.10	1237113.17
118	2711399.08	1237130.28
119	2711404.72	1237151.11
120	2711406.98	1237171.59
121	2711406.29	1237188.02
122	2711400.18	1237218.63
123	2711398.72	1237238.32
124	2711401.30	1237279.46
125	2711404.99	1237297.13
126	2711408.21	1237307.20
127	2711408.64	1237307.06
128	2711412.60	1237319.45
129	2711449.57	1237395.55
130	2711453.08	1237393.84
131	2711467.81	1237423.86
132	2711489.45	1237451.01
133	2711489.05	1237452.31
134	2711489.95	1237453.42
135	2711488.80	1237454.32

**2583 Jona**

<b>Nr.</b>	<b>x</b>	<b>y</b>
136	2711543.78	1237524.83
137	2711555.06	1237538.32
138	2711569.29	1237552.05
139	2711589.26	1237564.37
140	2711598.58	1237568.64
141	2711606.94	1237572.48
142	2711635.91	1237580.88
143	2711658.33	1237587.38
144	2711671.47	1237594.51
145	2711678.18	1237600.70
146	2711681.71	1237605.55
147	2711678.08	1237608.19
148	2711675.65	1237609.97
149	2711672.15	1237617.29
150	2711673.06	1237636.52
151	2711674.98	1237653.77
152	2711675.83	1237661.43
153	2711672.16	1237695.12
154	2711674.47	1237706.81
155	2711678.48	1237715.00
156	2711681.94	1237729.12
157	2711689.53	1237760.12
158	2711687.80	1237760.63
159	2711696.25	1237795.13
160	2711708.20	1237821.35
161	2711724.07	1237841.18
162	2711751.34	1237855.24
163	2711766.98	1237858.00
164	2711768.91	1237859.34
165	2711771.52	1237865.08
166	2711787.06	1237845.57
167	2711792.56	1237839.28
169	2711852.35	1239101.47
170	2711859.79	1239114.19
171	2711859.51	1239124.47
172	2711855.96	1239136.62
173	2711856.03	1239137.72
174	2711861.11	1239137.71
175	2711861.41	1239137.7
176	2711861.71	1239137.69
177	2711883.06	1239136.56
178	2711891.18	1239136.07
179	2711896.24	1239130.23
180	2711885.76	1239115.31
181	2711885.98	1239107.48
182	2711877.32	1239092.68
183	2711876.21	1239085.25
184	2711878	1239060.37
185	2711852.04	1239058.92

**2583 Jona**

<b>Nr.</b>	<b>x</b>	<b>y</b>
186	2711850.08	1239086.25
188	2711508.67	1241111.13
189	2711509.11	1241112.82
190	2711509.56	1241114.52
191	2711510.01	1241116.22
192	2711528.14	1241100.69
193	2711538.77	1241093.09
194	2711542.75	1241090.24
195	2711544.14	1241089.25
196	2711553.50	1241082.55
197	2711556.38	1241080.48
198	2711570.93	1241066.41
199	2711576.74	1241066.39
200	2711577.03	1241066.39
201	2711587.34	1241063.65
202	2711593.41	1241062.04
203	2711601.73	1241059.83
204	2711601.73	1241059.83
205	2711601.73	1241059.83
206	2711596.50	1241043.65
207	2711589.04	1241045.61
208	2711582.97	1241047.22
209	2711574.79	1241049.40
210	2711564.03	1241049.42
211	2711545.47	1241067.39
212	2711543.61	1241068.72
213	2711534.25	1241075.42
214	2711532.85	1241076.41
215	2711528.87	1241079.26
216	2711517.64	1241087.29
217	2711505.48	1241097.72
218	2711505.71	1241098.67
219	2711506.64	1241102.52
220	2711507.46	1241105.88
221	2711508.15	1241105.74
222	2711508.27	1241106.45
223	2711508.61	1241108.42
224	2711508.61	1241108.42
225	2711508.61	1241108.42
226	2711509.08	1241111.05